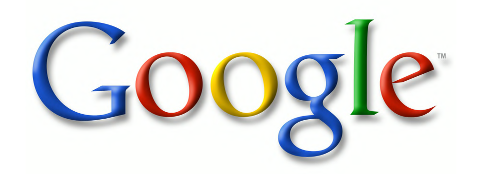
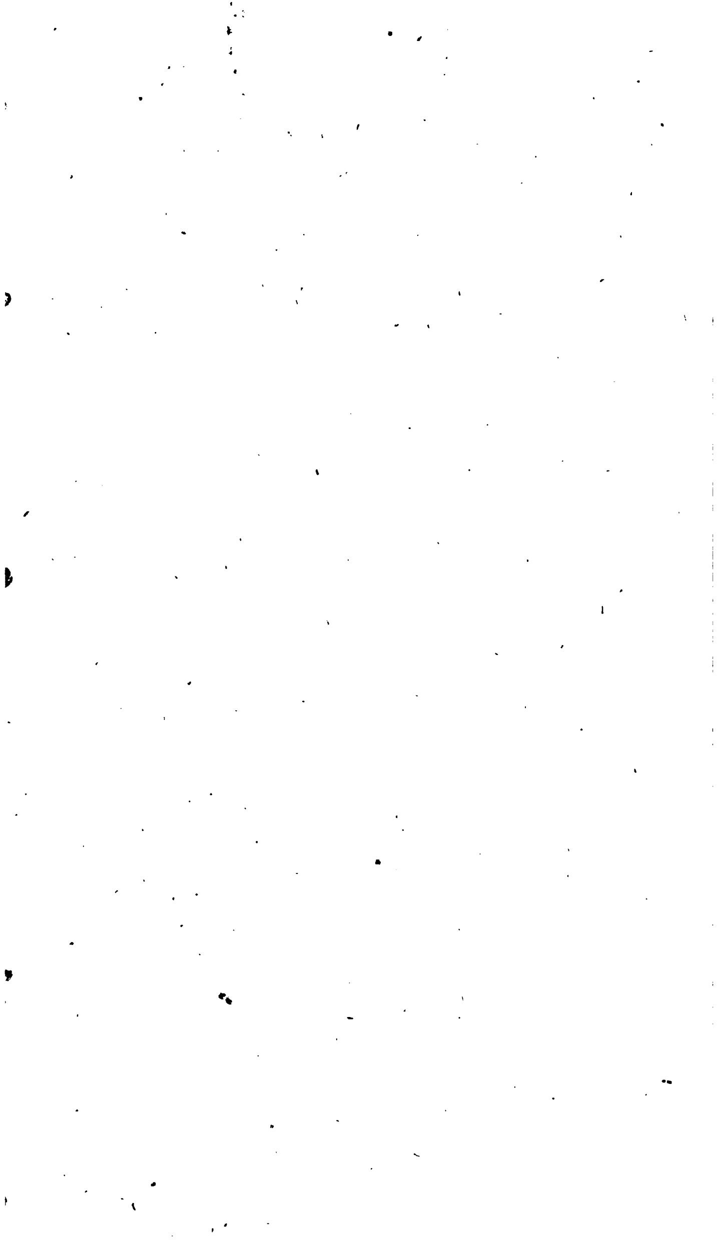
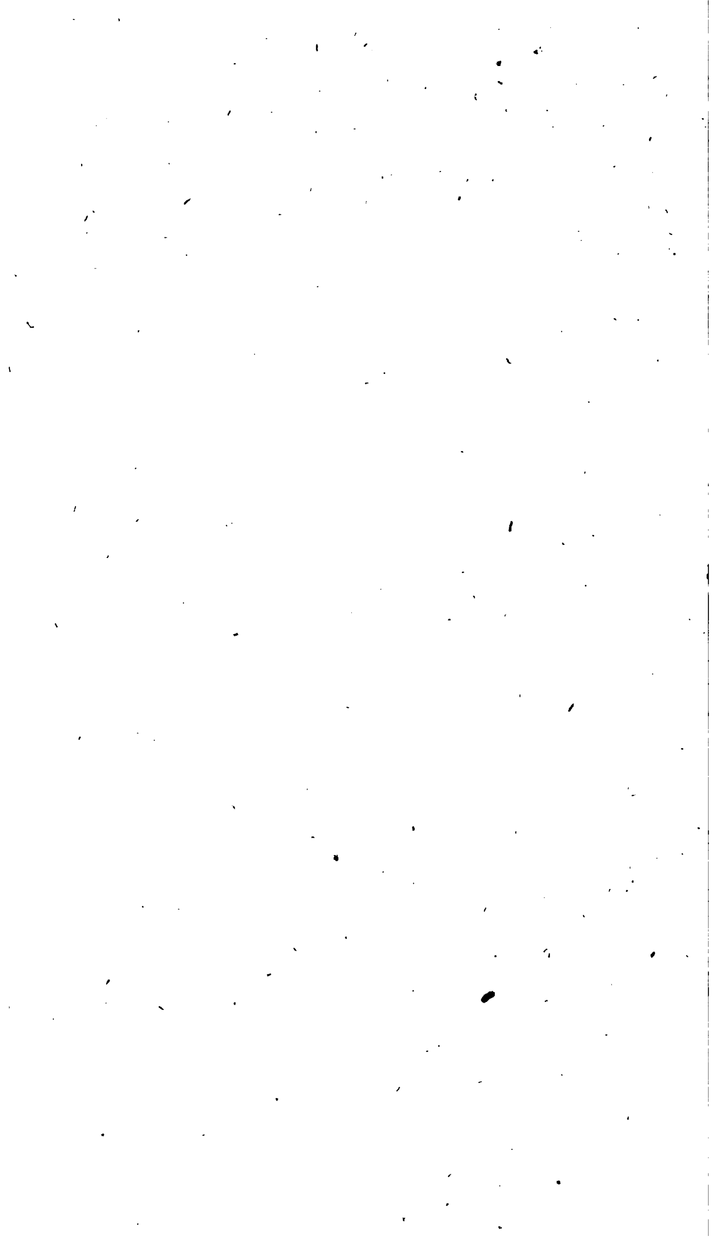










Zur Geschichte des Ungarschen Fluchformulars.

Ein Nachtrag zu der Urkundlichen Geschichte der sogenannten Professio fidei Tridentinae

von

Gottl. Christ. Friedr. Mohnike,

Consistorial- und Schul-Rathe in der Königl. Preuß. Regierung zu Stralsund, Pastor zu St. Jacobi ꝛc.

Mit einem Anhange, betreffend den öffentlichen Uebertritt der Königinn Christine von Schweden.

Greifswald, in der Universitäts-Buchhandlung. 1823.

[illegible]

von

[illegible]

[illegible]

zu

[illegible]

[illegible]

von

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Seinen Freunden,

Herrn Professor und Pastor

Dr. Parow

und

Herrn Professor und Ritter

Dr. Schildener

zu Greifswald,

gewidmet

von dem

Verfasser.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Inhaltsanzeige.

Anhang.

1. Vorwort.

Nachdem die im vorigen Jahre von mir herausgegebene: Urkundliche Geschichte der sogenannten *Professio fidei Tridentinae* und einiger anderen römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse, in welcher ich auch eine, so viel es mir damahls möglich war, vollständige Geschichte des berüchtigten Ungarschen Fluchformulars zu liefern, bemüht gewesen bin, erschienen ist, bin ich sowohl durch eigene Nachforschungen, als auch durch die Bemühungen Anderer noch auf Manches geführt worden, was, wie ich die frühern Untersuchungen anstellte, noch nicht zu meiner Kunde gekommen war, welches aber in einer vollständigen Geschichte jenes berüchtigten Formulars nicht aus der Acht gelassen werden darf. Dieserhalb glaube ich, den Besitzern der Urkundlichen Geschichte u. s. w. einen Dienst zu thun, wenn ich diese Bogen als einen Nachtrag zu den frühern Untersuchungen gleichfalls bekannt mache, wäre es auch nur, damit man auf

diese Weise Alles bey einander habe, was hinsichtlich der Geschichte der gedachten Abschwörungsformel in Betracht kommen kann. Zur Berichtigung einiger in der Urkundlichen Geschichte geäußerten Vermuthungen und Behauptungen, so wie zu einigen Zusätzen, wird sich auf diesen Bogen gleichfalls ein schicklicher Platz finden.

2. Allererste Bekanntwerdungen des Formulars.

In der Urkundlichen Geschichte ist S. 84 von mir behauptet worden, daß, so viel man bis jetzt wisse, das gedachte Formular zuerst in dem in den Actis histor. ecclesiasticis B. 3, S. 26 (der neuen Ausgabe) genannten „Kurtzen und wahrhafftigen Berichte von der letzten Verfolgung der evangelischen Prediger in Ungarn u. s. w.," von welchem Buche, wie ich jetzt genauer angeben kann, die erste Auflage im Jahr 1678 erschienen ist, sich finde. Jetzt kann ich aber nicht nur einige frühere Schriften anführen, in welchen das Bekenntniß schon steht, sondern auch überhaupt noch mehrere litterarische Beiträge zur Geschichte des Bekenntnisses liefern, wiewohl ich bey der Anführung eines und des andern Buches mich nur auf die von einem andern Schriftsteller mitgetheilten Citate berufen kann, indem es mir an meinem Wohn-

orte unmöglich gewesen ist, die sämmtlichen größern und kleinern Werke, auf welche es ankommt, und welche im Laufe eines Zeitraums von fast 150 Jahren sich überhaupt höchst selten gemacht haben, aufzutreiben.

Unter denjenigen Geistlichen und Schulmännern, welche der evangelischen Lehre wegen gefangen genommen, nach Italien geschleppt, und zum Dienste auf den Galeeren bestimmt worden waren, befand sich auch Georg Lani, Rector zu Carpone, oder Karpffen. Dieser rettete sich durch die Flucht, kam wieder in Ungarn an, von wo er sich anfänglich nach Wien flüchtete, und ging von dort 1675 nach Leipzig. Die Geschichte seiner Befreiung hat er in einer eigenen Schrift, welche den Titel führt: „Narratio historica de captivitate papistica et miraculosa liberatione sua,“ und schon im Jahr 1674 *) in Quart gedruckt worden ist, beschrieben, und dieser Schrift hat er das berüchtigte Glaubensbekennt-

*) Nach der Biblioth. Cyprian. Lips. 1733. p. 254. Rango führt eine Ausgabe von 1676 an. Das Buch hat also wenigstens zwey Auflagen erlebt. Mit Lani's Narratio historica etc scheint Pilarickii Beschreibung seiner in Ungarn ausgestandenen Verfolgung 1678. 4. (Bibl. Cyprian. l. c.) zusammen zustellen zu seyn.

niß einverleibt. Gegen Lani trat ein ungenannter Schriftsteller, der Verfasser des Buchs: „Observationes Theologico-Politico-Historico-Criticae" auf, und suchte das Bekenntniß als erdichtet, oder wenigstens als ein solches darzustellen, dessen Aechtheit noch nicht ausgemacht sey, indem er sich folgendermaßen über dasselbe ausdrückte: „Suasissem, ne tales res incertas infarsisset." Diese Observationes etc. blieben nicht ohne Antwort, denn es erschien unter dem versteckten Namen ihres Verfassers folgende Schrift: *Georgii Cassitii* et *Christophori Mazarii* Clypeum Veritatis, s. Vindiciae Narrationis historicae captivitatis Papisticae etc. Observationibus Theol.-pol.-histor.-criticis oppositae," und nach Jöcher's Angabe *) liegt unter den erdichteten Namen Georg Cassitius und Christoph Mazarius kein Anderer, als Georg Lani selbst, verborgen. Aus dem in diesem Clypeo Veritatis herrschenden Tone sieht man deutlich, daß dem Verfasser der Urheber der Observat. etc. sehr wohl bekannt war; auf die Behauptung, daß die Aechtheit des Bekenntnisses unerwiesen sey, wird aber folgendermaßen geantwortet: „Desine jam tandem, tam vesano more pudenda Meretricis Romanae deperire, odioque solius personae autoris (*Lani*) rem certissimam, fideque dignis testibus compro-

---

*) Art. Georg Lani.

batam in dubium vocare, cui ne ipsi quidem Lojolitae contradicunt. — — — Qui eorum (Jesuitarum) impudentiam ex Confessionibus in Bohemia, Moravia, aliisque Provinciis, te quoque teste, nostratibus obtrusis notam atque perspectam habent, iis non usque adeo incerta aut dubia haec, ab autore adducta formula apparere potest. — — Ostende contrarium, si his dare fidem nolis."

In dem Jahre 1676 erschien gegen den in der Urkundlichen Geschichte u. s. w. S. 218 von mir genannten „Extractus, quo demonstratur, Acatholicorum Praedicantium ex Hungaria praescriptionem esse respectu Rebellionis non Religionis," dessen unter dem Namen *Johannes Lapsansky* versteckter Verfasser der Jesuit Nicolaus Keil war *), folgende Schrift: „*Davidis Constantis*, Mi-

---

*) Nach Rango's Blick in den Abgrund des päbstl. Greuels S. 109. Das Buch ist auch deutsch erschienen, unter dem Titel: „Lapsansky Gerichts-Auszug, daß die unkatholischen Prädicanten in Ungarn nicht ümb der Religion, sondern ümb der Rebellion willen vertrieben worden. M. s. die Bibl. Cyprian. l. c. Gegen Lapsansky (Keil) erschien im Jahr 1683 „Krestiansky's Nachricht wider den lügenhafften Gerichts-Auszug, woraus erhellet, daß die evangelischen Prediger ümb der Religion willen verjagt worden. In Quart. Bibl. *Cyprian* l. c. Von

litis Gregarii Verona-Latini, Funda Davidis contra Goliath," und im Anfange dieser Schrift ist das Fluchformular gleichfalls abgedruckt worden, mit dem Hinzufügen, daß man „die Ruhe-Begierigen erstlich zum Revers, hernach bald zum gänzlichen Abfall verleitet, und den Neu-Römischen die Confession öffentlich abzulesen, vorgeschrieben habe." Ueber die Confession selbst heißt es: Haec illa Confessio (Romano) Catholica est nihil minus quam (vere) Catholica, quae jam pro nuper, tempore Bohemicae persecutionis, ad revitandam quoque ab advocatis Papae Romani parasitis proponebatur." Wer unter dem Namen des David Constans verborgen liegt, kann ich um so weniger sagen, da selbst Placcius in seinem Theatro Anonymor. et Pseudonymor. die Funda Davidis contra

---

dem in der Urk. Gesch. der sogen. Prof. fid. Trident. u. s. w. S. 218. genannten Presburger Kirchen- und Schulen-Verlust heißt es in der Bibliotheca *Cyprian.* l. c. „Insunt acta publica persecutionis Hungaricae an. 1672 sqq. Autor est *Antonius Reiserus*, e Hungaria ejectus, postea Senior Ministerii Evang. Augustae Vindel." Es werden in der Bibl. *Cyprian.* auch *Weinrichii* fata Evangelii apud Ungaros angeführt. In der Biblioth. *Franckiana* Graizae 1784. T. II. p. 828 wird auch ein Buch unter dem Titel: Das verwirrte Ungarland 1683. in 8. genannt.

Goliath so wenig, als das eben genannte Clypeum Veritatis aufführt; aber aus diesen beiden Schriften und den aus ihnen so eben mitgetheilten Stellen geht so viel hervor, daß die Confession ihren ersten Ursprung nicht sowohl in Ungarn, als vielmehr in Böhmen und Mähren genommen hat, wiewohl, nach dem Clypeo Veritatis, ihr ihre spätere Gestalt in Ungarn zur Zeit der Religionsverfolgung in den letzten Jahrzehenden des siebenzehnten Jahrhunderts geworden ist, so daß es im Allgemeinen bey dem in der Urkundlichen Geschichte u. s. w. von mir Gesagten und Vermutheten das Bewenden behalten kann; will man aber in der Benennung dieser Fluchprofession ganz genau seyn, so nenne man sie in Zukunft lieber die Böhmisch-Ungarsche. Der Apostat Elias Gresner oder Cresner, auch Greschner genannt, dessen ich S. 220. nur kurz gedacht habe, muß, wie auch schon aus der in der Urkundl. Geschichte u. s. w. S. 220. von mir mitgetheilten Nachschrift zu dem Formulare hervorgeht, sich einen gar üblen Namen gemacht haben. Lani erzählt von ihm in der „Narratio historica captivitatis Papisticae," daß er von Teutsch-Proben (Turoczens. Comit.) gebürtig, eines Schusters Sohn gewesen sey, anfänglich das Schuhmacher Handwerk gelernt, darauf in Königsberg Theologie studirt habe; seinem Pfarramte habe er sehr schlecht vorgestanden, sey zuweilen rasend gewesen, habe wunder-

liche Dinge geprediget, weshalb er auch einmahl sechs Wochen vom Amte suspendirt geworden sey. Er sey ein Abtrünniger geworden, „qui miserrimam animam, in putrido verminanteque jam hydropici tugurio innatantem, in desperationis mare praecipitaverit,“ habe nach seinem Abfalle viele liederliche Possen begangen; eine förmliche Revocationspredigt habe er freilich aus Besorgniß der Jesuiten, er möchte Schimpf einlegen, nicht gehalten, die Confession aber habe er angenommen und dem Schlusse derselben gemäß sich betragen. Es ist sogar eine eigene Schrift gegen diesen Elias Gresner erschienen, deren Titel schon sattsam auf den Inhalt derselben schließen läßt. Er lautet: „*Genii Boni Hungari* Admonitio ad infelicem et impium Apostatam, *Eliam Cresnerum*, Expastorem et Lupum Ecclesiae gemebundae in libera Regia Montana civitate Novisoliensi, anno, quo Suitae *) effodiunt cor Germaniae per latus Hungariae, et inflexo gemunt poplite ad te, Salvator pie.“

Zwey Jahre später, als Georg Lani die Geschichte seiner Gefangenschaft und Flucht herausgege-

*) Absichtlich corrumpirter Name für Jesuitae. In deutschen Schriften aus jener und auch schon aus früherer Zeit werden die Jesuiten gewöhnlich die Jesuwider, nicht selten auch Suiter, Suwiter genannt.

ben und der pseudonyme David Constans seine Schleuder David's gegen Goliath geschwungen hatte, erschien zuerst der durch C $^{A}_{O}$ R aus dem Holländischen ins Teutsche übersetzte: Kurtze und wahrhaftige Bericht u. s. w., dessen nach der zweiten 1683. erschienenen Ausgabe in den Actis historico-ecclesiasticis gedacht worden ist. M. s. die Urkundliche Geschichte u. s. w. S. 84. Ich würde das Jahr 1678 als dasjenige, in welchem die erste Ausgabe dieses Berichts erschienen ist, so wenig angeben können, als ich von Lani's und des pseudonymen David Constans früher geschehenen Mittheilungen des Formulars etwas würde gewußt haben, wenn nicht ein Pommerscher Theologe jener Zeit auch über das Fluchformular geschrieben hätte; diesem allein verdanke ich also das früher Gesagte.

3. Rango's weitere Bekanntmachung und Widerlegung des Formulars.

Conrad Tiburtius Rango, nachheriger Schwedisch-Pommerscher Generalsuperintendent zu Greifswald, gleich seinem Nachfolger, Johann Friedrich Mayer, ein rüstiger Kämpfer sowohl gegen das Pabstthum als gegen den Quietismus und Pietismus, gab, wie er noch Pastor an der St. Nicolai-Kirche zu Stettin war, seine „*Suecia Or-*

thodoxa, das ist: Das rechtgläubige Nordische Königreich Schweden, wie dasselbe, von Zeit der Reformation *Gustavi Erici* immerdar der Lehre der einmahl angenommenen Augspurgischen Confession, und wie dieselbe hernach in den übrigen Büchern *Libri Concordiae* erkläret ist, eifrig zugethan geblieben sey, und bleiben wolle u. s. w. Alt Stettin, in Verlegung Fried. Ludw. Rhetens, Kön. Buchdr. 1688." in Quart heraus, welcher er, von S. 349 an bis zum Schlusse, das Formular in lateinischer und deutscher Sprache unter folgenden Titeln: „*Confessio Novorum Catholicorum ad Papatum perversorum in Hungaria*." „Das Glaubens-Bekänntniß der Neuen Catholischen, zum Pabstuhm verkehrten, in Ungarland" angehängt hat. Er hat diese Mittheilung mit folgenden Worten eingeleitet: „Denen aber, die ihnen von den heutigen Syncretistischen Gerne-Brüdern einbilden lassen, man sey im Pabsthum nicht mehr so ungereimt in der Lehre, und daher könne man sich leicht, und ohne Seelen-Gefahr, wol dazu wenden, legen wir das folgende Bekänntnüß zu betrachten vor, ob sie also zu glauben und zu bekennen, resolviren können? Impleat nos Deus Odio Papae! der G. Leser urtheile so, wie er von ihm geurtheilet wissen wil, und sey Gottes Schutz befohlen." Dieses ist auch das Ein-

zige, was Rango in der „Suecia Orthodoxa" hinsichtlich des Formulars sagt; woher er den lateinischen und deutschen Text genommen, darüber äußert er sich auch mit keiner Sylbe. Es scheint aber, als wenn durch diesen Abdruck bey Rango das Glaubensbekenntniß in manchen Gegenden, und namentlich in Schweden, erst besonders zur Publicität gekommen ist; daß auch hie und da, und besonders wiederum in Schweden, an der Aechtheit desselben gezweifelt wurde, konnte um so weniger befremden, da Rango auch kein einziges Wort über die Quelle, woher er es genommen, gesagt hatte. Diese Zweifel, welche ihm, wie es scheint, durch schriftliche Mittheilungen zu Ohren gekommen waren, veranlaßten ihn, bald nach der Erscheinung der „Suecia Orthodoxa" mit einer eigenen Beleuchtung des Formulars aufzutreten, deren vollständiger Titel ist: Blick in den Abgrund deß Päbstlichen Greuels, welcher aus dem *Concilio Tridentino*, Päbstlichem Rechte, Bullen, Catechismis, vielen approbirten *Autoribus*, *Missaliis* *), *Breviariis*, *Hymnaliis* **), *Processionaliis* ***), *Sequentiis*, Und also ihrer eigenen Kirchen-Praxi, dem Glaubens-Bekenntniß der Neuen Papisten in Ungarn, bey

---

*) Missalibus, oder auch wohl Missariis. v. *Du Cange*.
) Hymnariis. *) Processionalibus.

der *Suecia Orthodoxa* zu lesen, ganz gemäß, den Recht-Gläubigen zur Versicherung der Warheit; den Papisten zur Ueberzeugung und Bekehrung, Auff Begehren auffgedecket Cunrad Tiburtius Rango, der H. Schrifft D. und Pastor der Gemeine zu St. Nicolai in Stettin. Mit einem Stück der Biblischen Vorrede Hrn. *D. Abr. Calovii* Seel. *etc. Cum S. Reg. Majest. Sueciae Privilegio.* Alt Stettin In Verlegung Friedrich Ludw. Rehtens, Königl. Buchdr. 1689," in 4: ohne Dedication (an den damahligen Generalgouverneur von Schwedisch Pommern, Grafen Nicolaus Bielke), Vorrede und Register, 111 Seiten. Aus dieser Schrift, welche in der Geschichte des Fluchformulars eine sehr wichtige Rolle spielt, und in welcher das Formular paragraphenweise nach den einzelnen Capiteln lateinisch und deutsch gleichfalls wieder abgedruckt worden ist, ersieht man, daß Rango den in der „Suecia Orthodoxa" gelieferten Abdruck aus dem „Kurzen und wahrhafftigen Berichte" u. s. w. genommen hatte; die „Narratio historica captivitatis papisticae" von Lani, nennt er freilich in der Dedication, scheint sie aber erst gegen das Ende seines Buchs zu Gesicht bekommen zu haben, so wie er auch, wie das Buch beinahe gedruckt war, die andern eben genannten Bücher erst zum Gebrauche erhalten hat.

In der Dedication, so wie in dem ersten Capitel, sagt er, „daß Einige zu dem Listgriffe ihre Zuflucht nähmen, auszugeben, das Bekenntniß sey ertichtet, den Römischen zum Verdruß lügenhaffter weise gemacher, das werde von katholischen Lehrern nicht gelehret," und in dem ersten Capitel, welches überschrieben ist: „Von dem Bekäntniß des Glaubens, der neuen Catholischen, zum Pabstuhm verkehrten, in Ungarland, insgemein" S. 2. fügt er hinzu, daß „man nicht nur in Teutschland, sondern auch in Schweden, woselbst durch Freiheit der Ambassadoren und Envojeen derer Potentaten, die der Päbstischen Religion zugethan seyen *), auch durch die Handlungs-Freyheit sich einige Päbstisch Gesinnte aufhielten, anhebe zu leugnen, daß das in der Suecia Orthodoxa befindliche und in dem Abgrunde der Päbstischen Greuel wiederholte Ungarische Bekännt-

*) Wie durch solche Gesandte katholischer Mächte, und besonders durch die in deren Gefolgen unter dem Titel von Legationssecretären befindlich gewesenen verkappten Jesuiten in Schweden gewirkt worden ist, lehrt die Geschichte des Uebertritts der Königinn Christina aufs Augenscheinlichste. Man sehe die musterhafte Untersuchung von Arckenholz in seinen Memoir. concern. la Reine *Christine* Tom. I. p. 462 etc. über die Art und Weise, auf welche Christine zur Apostasie verleitet worden ist.

niß ein recht wahres Papistisches Bekenntniß sey, und dieselben, welche es dafür ausgaben, aber, ihrer Meinung nach, nur getichtet hätten, schelte und schmähe." Rango unternimmt daher, sowohl die historische als die dogmatische Wahrheit des Formulars zu beweisen. Hinsichtlich der historischen Wahrheit sagt er Cap. 1. § 5 — 7 S. 4 bis 6: „Aber, näher zu dem Bekäntniß, davon die Frage ist, zu kommen, so ist ja solches nicht etwan auß America oder Ost-Indien, China und Japan, oder sonst einem abgelegenen Ort oder Königreich kommen, da das Nachfragen durch die Abgelegenheit schwer gemacht wird, wiewol der Herren Jesuiten Wunderwerk von fernen geholet werden, und es nach dem Sprichwort heisset: De luongas vias luongas mentiras, In die Ferne ist gut Lügen, weil sie selbst nicht glauben, daß jemand, auß unzeitiger Neusucht, ihm die Mühe machen werde, und nach China reisen, zu untersuchen, ob alle die Wunder daselbst wahrhafftig vorgefallen, welche *Prosper Intorcetta*, der Jesuit und der Provinz China Procurator, in seiner Compendiosa Narratione de statu Missionis Chinensis, den Cardinalibus S. Congregationis de Propaganda Fide, im Jahr 1671 den 14. Aprilis vorgetragen; oder nacher Japan, zu untersuchen, obs wahr sey, daß *Franc. Xaverius* so viel Gichtbrüchige, Taube, Stumme, Blinde geheilet, Todte aufer-

wecket, alß *Bellarminus* l. 4. de Eccleſ. milit. c. 14. §. denique von ihm rühmet; und, ob ſein Bock ſo viel Milch gegeben, alß er vorgegeben hat. Da mag man eher ſagen, ſolche Wunder ſind ertichtet; weil ihre eignen Scribenten geſtehen müſſen, die Indianiſche Bekehrungen ſeyn noch ſchlecht, auch in Japan wären den Verkehrern die Bonzii zu mächtig. *Acoſta* lib. 2. de procuranda Indorum Salute c. 18. Es iſt das Königreich Ungarn ſo ferne nicht, daß man nicht ſollte erfahren können, ob ſolch Bekäntniß jemahls von denen Päbſtlern geſtellet? ob es jemand anzunehmen vorgelegt ſey? Es iſt ja außdrücklich dabey geſetzet, wer der Principal und Vorgänger unter den abtrünnigen Unterſchriebnen und Bekennern geweſen, da kann ja in den Bergſtädten Neuſohl gefunden und nachgefraget werden, ob daſelbſt jemahls Elias Greſner Oberpfarrer geweſen? Oder von der Lutheriſchen Lehre zur Päbſtiſchen getreten? Man kann ja nachfragen, wer die Deformatores geweſen? Und ſo dan davon keine Hiſtoriſche Wahrheit gefunden würde, wäre es Zeit, mit Beſtande zu ſagen: die Lutheraner oder Reformirten haben das Bekänntniß, auß bitterm Haß gegen das Pabſtuhm, ertichtet. Die Nachfrage aber zu thun, ſind die Papiſten ſchuldig, denen

daran gelegen, ob ihre Lehrer solche abscheuliche Lehre führen, oder andern anzunehmen vorlegen (§ 5). Es lieget dieses Bekäntniß schon sinder Anno 1678 (Rango würde 1676 gesagt haben, wenn er damahls schon die „Narratio historica de captivitate Papistica und die Funda Davidis contra Goliath" vor sich gehabt hätte), im öffentlichen Druck in dem kurtzen und wahrhafftigen Bericht von der letzten Verfolgung der Evangelischen Prediger in Ungarn, in 12. gedruckt, da der Verfasser allemahl Jahr, Tag, Nahmen der Verfolger und Verfolgten, Verjagten, Erlöseten, den Ort, wohin sie kommen, die Revers, die ihnen vorgeleget, von Wort zu Wort anziehet, daß einer eine unverschämte Stirn haben müste, der den Bericht vor ertichtet halten wolte. Dabey ist die Confession Lateinisch und Teutsch gedruckt, so wie sie in Suecia Orthodoxa nachgedruckt zu finden. Dawieder hat bißher, so viel man hier weiß, keiner der Päbstler öffentlich gesprochen, keiner hat sich schrifftlich dawieder gesetzet, und die Relation wiederleget; das außer Zweiffel schon längst geschehen wäre, wenn das Bekenntniß ertichtet wäre, und der Päbstischen Kirche einen unverdienten Schandfleck angehangen hätte. In 10 Jahren würde je ein Jesuit, oder wer er seyn wollen, die Christenheit besser haben berichten können. Da es aber nicht

geschehen, muß man denken: Qui tacet, consentire videtur, müssen sie die Relation aus den Acten passiren lassen. Hier ist auch des Subscribenten Nahme, daß man wol siehet, daß sie ex actis genommen (§ 6.). Es sind so viel Exulanten, oder verjagte Evangelische Prediger in Teutschland, denen der Elias Gresner, Pastor von Neusohl, bekannt gewesen, die auch Zeugniß geben, daß er ein Mamelück geworden, ob man ihnen gleich das Bekäntniß daselbst nicht gezeiget, welches sie auch nicht zu sehen, vielweniger aber anzunehmen begehret (§ 7). Ob man auch wegen der Historischen Wahrheit keine gewisse Nachricht haben könnte, so ist doch das Bekäntniß, der dogmatischen Wahrheit nach, unfehlbar ein Päpstisches Bekäntniß, d. i. die Lehre, so darin enthalten, ist der Lehre der Papistischen Scribenten und deren steten Uebung gemäß, das den in folgendem sol erwiesen werden. Daher man sich billig zu verwundern hat, daß mans vor den Unpapistischen läugnen wil." (§ 8). Rango's Nachrichten über die andern oben genannten mit der Ungarschen Religionsverfolgung zusammenhängenden Streitschriften finden sich im 22sten Capitel, welches die Ueberschrift führt: „Nachrichten von dem Ungarischen Bekäntniß" S. 106 bis zu Ende, und hinsichtlich der in den Observationibus

Theologico-Politicis etc. befindlichen, oben mitgetheilten Worte: „Suasissem, ne tales *res incertas* insarsisset," sagt Rango: „Wäre aber die Confession getichtet; O, wie würde man dem *M. Lani* aufgepaucket haben."

Den Beweis von der dogmatischen Wahrheit des Bekenntnisses führt Rango nun so, daß er vom 2ten bis zum 21sten Capitel seiner Schrift (das Ganze besteht, wie schon aus dem oben Gesagten hervorgeht, aus 22 Capiteln) das Bekenntniß nach den einzelnen Paragraphen desselben durchgeht, und sowohl aus einzelnen historischen Datis, als auch aus päbstlichen Bullen und Breven, aus den Erklärern des kanonischen Rechts und andern von der katholischen Kirche als rechtgläubig anerkannten und geachteten Schriftstellern darthut, daß die katholische Kirche dem Wesen nach, und selbst zum Theil mit denselbigen Worten, dasselbe lehre, was in dem Formular enthalten ist, oder, um mit Rango's eigenen Worten zu sprechen, „daß alles in dem Ungarischen Bekäntniß Enthaltene den Päbstischen Kirchen-Bekäntnissen, ihren Lehren, Schrifften und Praxi gemäß sey *)." Die Schrift zeugt von nicht gemeinen

*) Diese von Rango gelieferten Excerpte aus katholischen Schriftstellern erinnern an die beiden witzigen Schriften, welche der Wirtembergische Theologe, Wilhelm Holder, unter dem Namen *Frater Wilhel-*

Kenntnissen der Kirchengeschichte und von großer Belesenheit in den katholischen Schriftstellern; die Beweisführung der einzelnen Behauptungen geschieht mit nicht alltäglicher Ordnung und Umsicht; die Sprache ist freilich bitter und scharf, doch nicht in

---

mus de Stutgardia in den Jahren 1593 und 1594 zur Verspottung der vielen wunderlichen Fragen, die seit Jahrhunderten hinsichtlich der Lehren vom Abendmahl und von der Taufe von katholischen Gelehrten aufgeworfen und beantwortet waren, und besonders zur Züchtigung des Apostaten Johannes Pistorius, der sich den Jesuiten recht eigentlich in die Arme geworfen hatte, herausgegeben hat. Holder hat auch das barbarische Latein, nach der Art der Epistol. obscur. virorum witzig nachgeahmt. Die erste dieser Schriften heißt: Mus exenteratus; hoc est Tractatus valde magistralis super quaestione quadam theologicali spinosa et multum subtili etc. Tubing. 1593, in 4. und die andere: Petitorium exhortatorium pro Resolutorio super grossis quibusdam dubietatibus et quaestionibus — — — circa Sacramentum initiativum, sive Baptismi etc. Tubing. 1594 in 4. Den Inhalt beider Schriften hat Meiners in dem von ihm und Spittler herausgegebenen Neuen histor. Magazin B. 2. S. 716 bis 734 und B. 3. S. 228 bis 272 mitgetheilt, und dieser Mittheilung verdanke ich auch die Kenntniß beider Bücher.

dem Grade, wie man sie wohl bey andern Polemikern gegen die katholische Kirche aus jener Zeit findet; bis zum Ungezognen und Sittenlosen sinkt Rango nie herab. Da die Schrift sich so selten gemacht hat, daß wohl nur wenigen Gelehrten es glücken möchte, sie zu Gesichte zu bekommen, so will ich, was auch der Sache wegen Vielen sicher willkommen seyn wird, besonders auch, da die Belesenheit evangelischer Theologen in Schriften der Art, als diejenigen sind, in welchen die mitgetheilten Stellen sich finden, mit Recht immer seltener wird,*), die wichtigsten von Rango bey jedem Paraphraphen citirten Beweisstellen in diesen Bogen mitthei-

*) Ich vermuthete, in den Actis Eruditorum von den beiden genannten Rangoschen Schriften Anzeigen, und bey dieser Gelegenheit auch Hinweisungen auf das Fluchformular zu finden, habe aber vergeblich gesucht. Der Schluß liegt wohl nicht ferne, daß die beiden zu Stettin gedruckten Bücher schon zur Zeit ihrer Entstehung eben nicht weit über die Gränzen derjenigen Provinz, in welcher sie erschienen, gekommen sind. Die Acta Eruditor. beginnen aber bekanntlich erst mit dem Jahre 1682; dieserhalb haben auch die oben genannten in Ungarn erschienenen Bücher über die Leopoldinische Verfolgung und die damit zusammenhängenden Schicksale einiger Männer, indem diese Bücher schon in den Siebenzigen des siebenzehnten Jahrhunderts erschienen waren, in diesen Actis keine Stelle gefunden.

len; das Bekenntniß selbst aber mag hier nach seinem lateinischen und deutschen Texte wiederholt werden, weil, was den lateinischen Text betrifft, dieser bey völliger Uebereinstimmung mit dem in den Act. histor. eccles. befindlichen, dem Ganzen nach, an einigen Stellen sich doch von demselben unterscheidet, so daß wenigstens nicht gesagt werden kann, wie der Mittheiler desselben in der Act. histor. eccles. behauptet, daß beide Texte von Wort zu Wort mit einander übereinstimmen, und weil, was den deutschen betrifft, man bisher noch nicht gewußt hat, wie dieser in dem Kurzen und wahrhafftigen Berichte u. s. w. lautet *). Aus der Vergleichung dieses deutschen Textes mit demjenigen, nach welchem Samuel Haller abschwören mußte, und wie er in dem S. 85 der Urkundlichen Geschichte u. s. w. genannten Gründlichen und Substantzlichen Verzeichnuß u. s. w. Bern 1716, abgedruckt bey der G. Studerschen Uebersetzung von Hrn. C. L. von Haller's Briefe an seine Familie u. s. w. Bern 1821. S. 116 u. s. w., sich findet, sieht man, daß diese beiden deutschen Formulare bis auf einige kleine Abweichungen in der Orthographie, welche sicher zufällig entstanden sind, und eines und des andern einzelnen Wortes, ganz

*) M. s. Urkundl. Gesch. u. s. w. S. 248 in der Note

genau mit einander übereinstimmen; so daß also meine in der Urkundlichen Geschichte u. s. w. S. 86 geäußerte Vermuthung hiedurch bestätiget wird. Hier haben wir also die erste und eigentliche, mithin richtige, Grundform des Fluchbekenntnisses, aus welcher alle andern, den in den Act. histor. eccles. und aus ihnen bey Wald und Andern befindlichen lateinischen Text nicht ausgenommen, hervorgegangen sind. Es scheint mir auch keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß der älteste deutsche Text mit dem lateinischen völlig gleichzeitig ist, und wer weiß, ob er mit diesem nicht einen und denselben Urheber hat? Das Böhmisch-Mährische Formular, welches (m. s. oben) der Ungarschen Confession zum Muster gedient haben soll, kenne ich nicht, auch scheint es fast, als wenn es überhaupt nicht gedruckt worden ist; so habe ich auch das von Rango S. 15 angeführte, von dem Canonicus zu Cracau Hieronymus Povodovius (gest. 1713) verfertigte, wahrscheinlich in dem Freno in haereticos, oder in der Instructio Confessariorum dieses Schriftstellers befindliche, Glaubensbekenntniß für die Ketzer, welches, nach Rango, auch in Schelgvig's, Prüfung des Pabstums S. 438 u. s. w. von Anfang bis zu Ende abgedruckt worden ist, nicht zu Gesichte bekommen können. Das Daseyn des von Povodovius für die Ketzer angefertigten Glaubensbekenntnisses beweist übrigens schon

zur Genüge, daß man die Profession Pius IV. nicht allgemein für die bey der Aufnahme von Proselyten gesetzlich zu gebrauchende Bekenntnißformel gehalten hat.

4. Aeltester lateinischer und deutscher Text des Formulars.

Confessio Novorum
Catholicorum
ad
Papatum perversorum
in
HUNGARIA.

Das
Glaubens-Bekäntniß
der
Neuen Catholischen
Zum Pabstuhm verkehrten
in
Ungarland *).

1. Fatêmur et confitemur, nos singulari cura Supremi nostri Magistratus, Spiritualis et Se-

---

*) Die bey den meisten einzelnen Paragraphen dieses Abdrucks stehenden Ziffern beziehen sich auf den folgenden fünften Abschnitt.

oularis, diligentia et ope Dominorum Patrum S. J. ab Haeretica via et fide ad Veram Catholico-Romanam salvificam, unice deductos esse, eamque libere, sponte, omni remota coactione amplexos *), ore nostro et lingua universo mundo aperte ad notitiam velle dare.

1. Wir glauben und bekennen, daß wir durch sonderbahre Vorsorge unserer hohen, beides Geistlich und Weltlichen Obrigkeit, eintzig und allein auf angewandten Fleiß und Hülffe der Herren P. P. Jesuiten, von dem Ketzerischen Weg und Glauben, zu dem wahren Römisch-Catholischen und seligmachenden sind gebracht worden, und, daß wir denselbigen freywillig und ohn allen Zwang angenommen, wollen wir beydes mit unserm Mund und Zunge der ganzen Welt öffentlich zu erkennen geben.

II. Confitemur, Papam Romanum caput esse Ecclesiae, nec errare posse 1).

2. Wir bekennen, daß der Römische Pabst das Haupt der Kirchen sey, und nicht irren könne.

III. Confitemur et certi sumus, Papam Romanum Vicarium esse Christi, plenariamque habere potestatem omnibus hominibus, pro voluntate sua, peccata remittendi, retinendi, in **) infernum detrudendi, excommunicandique 2).

---

*) Die Worte: libere — — — amplexos, fehlen in den Act. histor. Eccles.

**) Das Wörtlein in fehlt in den Act. histor. eccles.

3. Wir bekennen und glauben, daß der Pabst zu Rom Christi Statthalter sey, und nach seinem Belieben dem *) Menschen die Sünde zu vergeben, zu behalten, in die Hölle zu verstoßen, und in Bann zu thun, Vollmacht habe.

IV. Confitemur, quidquid Papa instituerit novi, sive intra, sive extra Scripturam, quicquid etiam demandaverit, esse verum, divinum et salvificum; ideoque a Laicis majoris aestimari debere **) Dei vivi praeceptis 3).

4. Wir bekennen, daß alles, was der Pabst neues hat gestifft, es sey in oder außer der Schrift, was er auch anbefohlen, wahrhafftig, Göttlich und selig sey; welches der gemeine Mann höher halten soll, als die Gebote ***) des lebendigen Gottes.

V. Confitemur, Papam Sanctissimum ab omnibus honore divino honorari debere, majori cum genuflexione, ipsi Christo debita 4).

5. Wir bekennen, daß der Allerheiligste Pabst von jedermann soll mit Göttlicher Ehre verehret werden, und zwar mit tieffestem Kniebeugen, als dem Herrn Christo selbst gehöret.

*) den. Bern. Abdr.

**) deberi. Act. histor. eccles. sicher das richtigere. Hätte Rango in beiden Abdrücken nicht decere, so würde ich hier einen Druckfehler vermuthen.

***) Gebott. W. A.

VI. Confitemur et asserimus, Papam ab omnibus, tamquam Patrem Sanctissimum, in omnibus esse audiendum, sine omni exceptione; ejus institutis dirigentibus contrafacientes sine omni misericordia, tales Haereticos, non solum igne tollendos, sed et cum corpore et anima Inferno tradendos 5).

6. Wir bekennen und bejahen, daß der Pabst von allen, in allen Stücken, als ein Allerheiligster Vater soll gehöret werden, dannenhero sollen solche Ketzer, welche seinen Stifften **) zuwieder leben, ohn alle Exception, ohn alle Barmhertzigkeit, nicht allein durchs Feuer aus dem Mittel geräumet, sondern auch mit Leib und Seele in die Hölle gestossen werden.

VII. Confitemur, Lectionem Scripturae Sacrae ortum esse haeresium et sectarum, scaturiginemque blasphemiae 6).

7. Wir bekennen, daß das Lesen der Heiligen Schrifft der Uhrsprung aller Rotten und Secten, wie auch eine Quelle der Gottes-Lästerung sey.

VIII. Confitemur, mortuos Sanctos et Sanctas invocare, imagines eorum honorare, co-

---

**) So beide Abdrücke; die spätern Recensionen haben Schriften, ohne Zweifel, weil die Verfertiger derselben den Ausdruck Stiffte für Einrichtungen, Gesetze, nicht verstanden haben.

ram eis genua incurvare, ad eos peregrinari, vestire, lumina eis accendere, bonum, pium, sanctum, utile et salutare esse 7).

8. Wir bekennen, daß die verstorbenen Heiligen anrufen, ihre H. *) Bilder verehren, die Knie vor Ihnen beugen, zu denselben Walfahrten anstellen, sie bekleiden, vor ihnen Lichter anzünden, Gottselig, heilig, nützlich und heilsam sey.

IX. Confitemur, unumquemque Sacerdotem multo majorem esse Deipara B. Virgine Maria, quae semel solum peperit Christum, nec amplius parit: Sacerdos autem Romanus, non solum dum vult, sed et quandocunque vult, offert et facit Christum, imo et creatum absumit 8).

9) Wir bekennen, daß ein jedweder Priester viel größer sey, als die Mutter Gottes Maria selbst, als welche den Herrn Christum nur einmal gebohren, und nicht mehr gebieret: Aber ein Römischer Priester opffert und erschaffet den Herrn Christum nicht allein indem er will, sondern auch allewege, wenn er will, ja nachdem er ihn erschaffen, verschlinget er ihn auch ganz.

X. Confitemur, pro mortuis Missas celebrare, Eleemosynas distribuere, orare, utile ac salutare esse 9).

10. Wir bekennen, daß für die verstorbenen

---

*) Heiligen, ganz ausgedruckt. B. A.

Messe lesen, Almosen austheilen mitbeten, nützlich und heilsam sey.

XI. Confitemur, Papam Romanum habere potestatem, Scripturas immutandi, pro voluntate augendi et minuendi sua 10).

11. Wir bekennen, daß der Römische Pabst Macht habe, die Schrift zu verändern, und nach belieben zu vermehren und zu vermindern.

XII. Confitemur animas post mortem in Purgatorio purgari, ac Missas Sacerdotum eis auxilium cum eliberatione esse 11).

12. Wir bekennen, daß die Seelen nach dem Tod im Fegefeur gereiniget, und durch das Meß-Opffer der Priester ihnen einige Hülffe zu der Erlösung wiederfahre.

XIII. Confitemur, sub una specie Eucharistiam percipere, bonum et salutare, sub utraque haereticum et damnabile esse.

13. Wir bekennen, daß das H. Abendmahl unter einer Gestalt zu gebrauchen gut und selig, unter beyderley aber Ketzerisch und verdammlich sey.

XIV. Confitemur et asserimus, hos, qui sub una specie utuntur, totum Christum cum Deitate et ossibus, uti vel percipere, qui vero sub utraque solo modo pane frui et velci 12).

14. Wir bekennen und glauben, daß, welche das Heil. Abendmahl unter einer Gestalt gebrauchen, diese den gantzen Christum mit Leib und Blut, zu-

sampt *) der Gottheit und seinem Beinen geniessen oder empfangen; welche aber unter beyden Gestalten gebrauchen, nur das blosse Brod geniessen und essen.

XV. Confitemur, septem esse vera et certa Sacramenta. 13)

15. Wir bekennen, daß sieben wahre und würkliche Sacramente **) seyn.

XVI. Confitemur, Deum in Imaginibus honorari, ac per eas ab hominibus agnosci 14).

16. Wir bekennen, daß Gott in den Bildern geehret, und vermittelst derselben von den Menschen erkannt werde.

XVII. Confitemur Mariam Beatam Virginem majori ***) honore dignam ab Angelis et Hominibus, ipso Christo, Filio Dei.

17. Wir bekennen, daß die H. Jungfrau Maria, beydes von Engeln und Menschen höher gehalten werden soll, als Christus, der Sohn Gottes selbst.

XVIII. Confitemur, Beatam Virginem Mariam esse Reginam Coeli, simulque cum Filio regnare, cui Filium omnia ad voluntatem ejus facere debere. 15)

18. Wir bekennen, daß die Heilige Jungfrau

---

*) samt B. K. **) Sacramenta B. A.
***) majore A. H. E.

Maria eine Himmels-Königinn sey, und zugleich sammt dem Sohn herrsche, nach deren Belieben der Sohn alles thun müsse.

XIX. Confitemur, esse Sanctorum magnam habere virtutem, unde ab hominibus honoranda esse, ipsisque Sacella exstruenda 16).

19. Wir bekennen, daß die Gebeine der Heiligen große Krafft in sich haben, weswegen sie beydes von den Menschen sollen geehret, und ihnen Capellen aufgebauet werden.

XX. Confitemur, Doctrinam Romanam esse Catholicam, puram, divinam, salvificam, antiquam et veram, Evangelicam autem (a qua benevole recedimus) *) falsam, erroneam, blasphemam, maledictam, haereticam, damnosam, seditiosam, impiam, excogitatam ac fictam. Cum itaque **) in totum et plenarie, in omnibus explicationibus, Religio Romana sub una specie bona sit et salutaris, ideo maledicimus omnibus illis, qui nos in haeresi adversa et impia sub utraque erudierunt. Maledictos pronuntiamus Parentes nostros, in Fide illa Haeretica nos educantes, maledicimus quoque et illis, qui nobis Romano-Catholicam fidem in dubium vocarunt. Sicut et DUOBUS ***) illis,

---

*) Die Parenthese fehlt in den Act. histor. eccles.

**) igitur A. H. E.

***) Die in der Urkundl. Gesch. u. s. w. S. 91 in

qui nobis maledicto illo calice subservierunt. Imo nobis ipsis maledicimus, maledictosque nos pronunciamus, eo quod ex maledicto illo calice haeretico (ex quo nobis bibere non decebat) participavimus. 17)

20. Wir bekennen, daß der Römische Glaube Catholisch, unverfälscht, Göttlich, seligmachend, alt und wahrhafftig; der Evangelische aber, (von welchem wir gutwillig abtreten) falsch, irrig, Gotteslästerlich, verflucht, ketzerisch, schädlich, auffrührisch, Gottloß, ersonnen und erdichtet sey: Weil derowegen die Römische Religion durchauß und vollkommlich in allen Auslegungen, unter einer Gestalt, gut und heylsam ist, so verfluchen wir alle diejenigen, welche uns diese widerwertige und Gottlose Ketzerey, unter beyden Gestalten, beygebracht. Wir verfluchen unsere Eltern, die uns bey diesem Ketzerischen Glauben auferzogen; Wir verfluchen auch diejenigen, welche uns den Römisch-Catholischen Glauben zweiffelhafft oder verdächtig gemacht. Gleichwie auch die Beyde, welche uns den verfluchten Kelch

---

voreilig ausgesprochene Vermuthung wegen dieses Wortes nehme ich hier zurück. Es muß stehen bleiben, und es müssen die beiden Geistlichen derjenigen evangelischen Gemeinde, zu welcher der Convertit bisher gehört und von denen er das heilige Abendmahl unter beiderley Gestalt empfangen hatte, darunter verstanden werden.

dargereichet. Ja, wir verfluchen uns selbsten, und heissen uns verflucht, weil wir uns dieses verfluchten Ketzer, Kelches (auß dem uns zu trincken nicht geziemet) *) theilhafftig gemachet haben.

XXI. Confitemur, Scripturam Sanctam esse imperfectam, et literam mortuam, quousque a Summo Pontifice ea non fuerit explicata, et Laicis ad legendum concessa 18).

21. Wir bekennen, daß die H. Schrifft unvollkommen und ein todter Buchstabe sey, so lange sie von dem Pabst zu Rom nicht erkläret und den Laicken **) oder gemeinen Mann zu lesen zugelassen ***) wird.

XXII. Confitemur, unam Missam Sacerdotis Romani utiliorem esse centum et pluribus Concionibus Evangelicorum 19). Ex eo maledicimus libris illis, quos legimus, doctrinam illam haereticam et blasphemam comprehendentibus. Maledictionem etiam superinducimus super omnia opera nostra (in fide illa haeretica existendo) patrata, ne in extremo die coram Deo nobis aliquid mereantur. Haec omnia ex candido pectore facimus, asserentes, Romanam Ecclesiam in his et similibus articulis esse verissimam, cum solenni Haereticae illius doctrinae, coram vobis R. D. Pa-

---

*) geziemete. B. A. **) Laicis. B. A.
***) und zugelassen. B. A.

tes **), coram vobis, Viri honorati, Matronae honoratae; Juvenes et Virgines praesentes, Renunciatione. Juramus insuper, nunquam amplius nos ad haereticam illam sub utraque (etiamsi licitum esset vel fuerit) vita durante conversuros. Juramus etiam, donec una gutta sanguinis in corpore nostro extiterit, doctrinam maledictam illam Evangelicam nos omnimode, clam et aperte, violenter et fraudulenter, verbo et facto persecuturos, ense quoque non excluso 20). Ultimum **) juramus (immutatione fors in statu seculari vel spirituali subsecutura) nos coram Deo, Angelis et Vobis praesentibus neque metu aut gratia, ab hac salvifica Romana, Catholica Ecclesia et divina discessuros nunquam, et ad Haeresin Evangelicam maledictam redituros, et reversuros, vel amplexuros etc.

21. Wir bekennen, daß eine Seel-Messe ***) eines Römischen Priesters viel nützlicher sey, als hundert und mehr Evangelische Predigten †). Und darumb verfluchen wir alle dieselbigen Bücher, die wir gelesen, darinnen diese Ketzerische und Gottes-

*) R. D. Pater fehlt in den Act. histor. ecclef.

**) Mit ultimum beginnt ein neuer Absatz in den Act. histor. ecclef.

***) Seelen-Messe. W. A. †) Predigen. W. A.

lästerliche Lehre enthalten ist. *) Wir verfluchen auch alle unsere Werke, die wir (so lange wir bey diesem Ketzerischen Glauben gelebet) verrichtet, daß mit sie uns am Jüngsten Gericht nicht etwan vor Gott etwas verdienen. Dieses alles thun wir aus einem aufrichtigen Gemüthe, und bekräfftigen, vermittelst eines öffentlichen **) Wiederrufs dieser Ketzerischen Lehre, in Gegenwart des Ehrwürdigen Hrn. Paters, in Gegenwart der Hochgeehrten ***) Herrn, der zuehrenden Matronen, Jünglinge und Jungfrauen, daß die Römische Kirche in diesen und dergleichen Articuln die warhafftige sey. Ueberdiß so schwören wir auch, daß wir nimmermehr, Zeit unsers Lebens, zu dieser Ketzerischen Lehre unter beyderley Gestalt (ob es auch gleich vergunt wäre, oder seyn möchte) uns wieder wenden wollen. Wir schwören auch, daß, so lange wir einen Bluts-Tropffen in unserm Leibe haben, wir diese verfluchte Evangelische Lehre gänzlich, heimlich und öffentlich, gewaltthätiger und betrieglicher Weise, mit Worten und Werken, auch das Schwerdt nicht ausgeschlossen, verfolgen wollen. Letzlich schwören wir vor Gott, vor den H. †) Engeln, und vor euch Anwe-

*) ist fehlt in dem W. A. **) öffentlichen fehlt in dem W. A. ***) Hochgelehrten W. A. wohl nur durch einen Druckfehler.

†) Das H. (heiligen) fehlt in dem W. A.

senden, daß wir, wo etwan eine Veränderung (es sey im Welt- oder Geistlichen Stande) vorgehen sollte, weder aus Furcht, noch Gunst, von dieser seligmachenden Römisch-Catholischen und Göttlichen Kirche, weder niemahls abweichen, noch zu der verfluchten Evangelischen Ketzerey wiederumb kehren, oder wieder *) dieselbige annehmen wollen. rc.

Istorum Perversorum praecipuus Primipilus
et Antesignanus fuit ELIAS GRESNER,
Pastor primarius Civitatis Montano
NEOSOLIENSIS,
Impius Apostata et Seductor, cujus Deus
Venter est.

Der vornehmste Heerführer unter diesen
Verkehrten ist gewesen Elias Greßner,
Oberpfarrer in der Bergstadt Neusohl,
Ein gottloser Mameluck und Verführer, dessen
Gott der Bauch ist **).

5. Mittheilung der vorzüglichsten von Rango angeführten Beweise für die dogmatische Wahrheit des Formulars.

1) „De qua re agitur, cum de Primatu

---

*) widerum. B. A. **) die deutsche Uebersetzung dieser Nachschrift ist in den Act. histor. eccles. nicht mitgetheilt worden.

Pontificis agitur? Brevissimè dicam: de Summa rei Christianae. Id enim quaeritur, debeatne Ecclesia diutius consistere, an vero dissolvi et concidere? Quid enim aliud est quaerere, an oporteat ab aedificio fundamentum removere, à grege Pastorem, ab exercitu Imperatorem, Solem ab astris, caput a corpore, quam an oporteat aedificium ruere, gregem dissipari, exercitum fundi, sydera obscurari, corpus jacere?" *Bellarmin* *) de Rom. Pont. §. 2. Praef. — „Quarta sententia est quodammodo in medio, Pontificem, sive haereticus esse possit, sive non, non posse ullo modo definire aliquid haereticum, a tota Ecclesia credendum. Haec est communissima opinio fere omnium Catholicorum." Id. ibid. Lib. IV. cap. 2. — „Non erat tale donum sanctitati, doctrinae, aliive id genus qualitati, dotibusve corporis vel animi alligandum, sed homini ipsi et officio: ut, quisquis in ea beati Petri cathedra sederet, *seu pius*, *seu sceleratus*, *seu doctus*, *seu imperitus*, *seu nobilis*, *seu obscurus*, *dummodo ex officio pronuntiaret*, *Christum haberet directorem*. (S. 9.) *Franc. Costerus* **) in Enchirid. cap. 3. p. 136. Ed. Colon. A. 1585. — „Papa est Judex summus et infallibilis, etsi pro sua persona pa-

---

*) Ein Jesuit, gest. 1621. **) Ein Jesuit, gest. 1619.

rum scientiae habeat." *Gregor. de Valentia* *) Anal. fid. Cathol. p. 428. 429. — „Potest alios illuminare, etsi coecus sit" *Ad. Taner* **). in Colloq. Ratisbon. p. 56 — „*Omnia jura habet in scriniis pectoris, etiamsi Idiota sit, et sui immemor*" *Ludov. Gomesius* ***). (S. 13). — Pabst Hadrian VI. hat, was hier hinzugefügt werden mag, in der Schrift: Quaest. de sacramentis, Ed. Rom. 1522. fol. p. 26 über die Unfehlbarkeit der Päbste sich ganz anders ausgesprochen. Seine Worte sind: „Ad secundum principale de facto *Gregorii* dico, quod si per ecclesiam Romanam intelligitur caput ejus, puta Pontifex, certum est, quod possit errare in iis, quae tangunt fidem, haeresim per suam determinationem aut decretalem asserendo." Wie Hadrian dieses schrieb, war er noch Professor zu Löwen. Ein Italienischer Schriftsteller unserer Tage, Carl Fea, behauptet jedoch, auf eine Stelle in der von Conrad Vegerius auf Hadrian gehaltenen Leichenrede sich stützend, in den Effemeridi letterarie di Roma vom Jahr 1822 Heft XXI. S. 293, Hadrian habe diese seine frühere Meinung als Pabst geändert, welche Behauptung Professor Vater zu Halle in dem von ihm, Stäudlin und Tzschirner herausgegebenen Kir-

*) Ein Jesuit, gest. 1602. **) Ein Jesuit, gest. 1632. ***) gest. 1543.

chenhistor. Archive 1823 Heft I. S. 116 und 117 mit triftigen Gründen wiederlegt hat. Zwey ältere französische Schriftsteller, Bossuet und Maimbourg, haben, gleichfalls zu weit gehend, behauptet, Hadrian habe, wie er Pabst geworden sey, seine frühere Ansicht widerrufen müssen.

2) Accipe Tiaram, tribus coronis ornatam, et scias, Te esse Patrem Principum et Regum, Rectorem Orbis, in terra Vicarium Salvatoris nostri, † Jesu † Christi, † etc. *Cerem. Rom.* (S. 16). „Cum summus Pontifex sit caput in corpore mystico omnium fidelium Christi, et a capite sit omnis motus et sensus in corpore vero, sis etiam in proposito. Propter quod oportet dicere, *in summo Pontifice esse plenitudinem omnium gratiarum, quia ipse solus confert plenam indulgentiam omnium peccatorum.* Ut competat sibi, quod de primo Principe Domino dicimus, *quia de plenitudine ejus omnes nos accipimus.*“ *Thom. de Aquin* * in Opuscul 21. cap. 10 (S. 18). — „Papa potest esse judex in causa propria, et absolvere ab obligatione, qua quis homini tenetur, et secum ut volet, dispensare.“ *Eman. Sau* oder *Sa* **) in Aphorism. Confess. tit. Papa (S. 19). — „Si Papa, suae et fraternae salutis negligens — — — innumerabiles populos catervatim secum

*) gest. 1274. **) Ein Jesuit, gest. 1596.

ducit, primo mancipio gehennae cum ipso plagis multis in aeternum vapulaturos, cujus culpas isthic redarguere praesumit mortalium nullus, quia cunctos ipse judicaturus." *Corp. Canon.* Distinct. XL. c. Si Papa etc. *). (S. 17).

---

*) Ein katholischer Schriftsteller unserer Tage, der Uebersetzer und Erläuterer von Dallas Schrift über die Jesuiten spricht S. 345 über die Unfehlbarkeit des Pabstes sich folgendermaßen aus: „Der Pabst kann als Mensch, in den mannigfaltigen Beziehungen seines Privatlebens, in der Behandlung ihrer äußeren Verhältnisse, und als Fürst in der Verwaltung seines Staates, gleich jedem andern Menschen irren, ja wohl Mißgriffe auf Mißgriffe häufen: wenn er aber bey getheilter Meinung in der Kirche über irgend einen Glaubensartikel den Mund eröffnet, dann ist seine Entscheidung unfehlbar, und selbst dann noch unfehlbar, wenn er auch übrigens von jeder Thorheit gefesselt und sogar ein Sclave der niedrigsten Leidenschaften wäre; denn der Menschen Thorheit und Laster sind, wie ihre Weisheit und Tugenden, in den Händen der Vorsehung gleich regsame Werkzeuge." Worin hier der Fehlschluß liegt, braucht wohl keinem nachdenkenden Leser gesagt zu werden. — Nach dem Religions-Freunde für Katholiken 1822. Nr. 6. S. 119 (m. vergl. Wachler's N. theol. Ann. und Nachr. 1822. Nachr. S. 455) ist dieser Uebersetzer Friedrich von Kerz, ehemahls Commandeur eines Baierschen Regiments und auch Gesandter.

3) „Papa potest contra Apostolum (ergo etiam contra Spiritum S. Deum) dispensare. (S. 29). — Christus nec Ecclesiam suam a chartaceis Scriptis pendere, nec membranis mysteria sua committere voluit etc. Sed cum spiritualem constitueret Ecclesiam, suo Spiritu S. informatam, usus est *sublimiori* charactere, scribens digito Dei in corde Ecclesiae etc. Est autem Scriptura haec Ecclesiae Catholicae consensus etc. Hujus Scripturae praestantia *multis partibus superat Scripturas*, quas nobis in membranis Apostoli reliquerunt." S. 30. *Franc. Coster.* in Enchirid. cap. I. p. 43 — 44.

4) „Satis evidenter ostenditur, a seculari potestate nec ligari prorsus nec solvi posse Pontificem, quem constat a pio Principe *Constantino* DEVM appellatum, nec posse *Deum* ab hominibus judicari, manifestum est." S. 34. Worte des Pabstes Nicolaus an Kaiser Michael in Decret. P. I. Distinct. XCVI. c. 7. Satis etc. — „Audis, summum Pontificem a *Constantino* DEVM appellatum et habitum pro DEO? Hoc videlicet factum est, cum eum praeclaro illo edicto decoravit: Adoravit ut Deum, uti Christi et Petri successorem: divinos honores ei, quoad potuit, contulit, velut vivam Christi imaginem ve-

peratus fecit." S. 34. *Aug. Steuchus* *) in libro de Donat. *Constantini M.* p. 141. — „Papa in nocte nativitatis Domini benedicit ensem, quem postea donat alicui Principi, *in signum infinitae potentiae Pontifici collatae*, juxta illud: *Data est mihi potestas in coelo et in terra.* Item: Dominabitur a mari usque ad mare, et a flumine usque ad terminos orbis terrarum." S. 35. *Ceremon. Pontifical.* lib. I. tit. 7. M. s. Pietro Giannone's Glaubensbekenntniß am Schlusse der Urkundl. Geschichte u. s. w. S. 288. Auch die folgenden von Giannone mitgetheilten Aeußerungen Römischer Decretisten über die Gewalt des Pabstes führt Range S. 37 aus Jason Mainus (De Mayno, Ital. Rechtsgel. des 15ten und sechzehnten Jahrhunderts) **) in Consil. 145 und 95 an. Es ist mir wahrscheinlich, daß auch Giannone diese Stellen aus Jason Mainus entlehnt hat. Ich will sie indeß, damit jeder Leser selbst vergleichen könne, hier in der bey Range S. 37 stehenden Folge mittheilen: „Papa est Deus in terris," secundum *Bald.* in l. ult. C. Sentent. rescind. *Decius* in c. I. de constitut. *Felin.* in c. I ego N. de jurejurando. — „Papa et Christus faciunt unum Consistorium: Ita quod, *excepto peccato*, potest

---

*) (Eugubinus) gest. um 1570.

**) geb. 1435 und gest. 1519.

Papa quasi omnia facere, quae potest Deus, et a nemine potest judicari." *Abb.* in c. licet de elect. — „Et quae facit, facit ut Deus, non ut homo." c. inter incorp. de translat. Episcopi. *Cardin. Paris.* in Consil. 63. n. 162. volum. 4. — „Papa est quoddam numen, et quasi visibilem quendam Deum prae se ferens." *Ludov. Gomes* in reg. cancell. — „Papa potest de injustitia facere justitiam." c. debitus de appellat. — „Factum a Papa reputari debet factum a Deo." cap. quanto de translat. Episcopi. — „Papa est omnia et super omnia." *Bald.* in L. barbarius, de officio Praetor. — „Papa supra jus, contra jus, et extra jus, omnia potest." Id. in c. cum super, de causa prop. et pos. — „Papa est dominus dominantium, et jus Regis regum habet in suos subditos." *Bald.* in c. Ecclesia, ut lit. pend. — „Papa potest mutare quadrata rotundis." *Hostiens.* in c. cum venissent, de jud. — „Papa est causa causarum, unde non est de ejus potestate inquirendum, quum primae causae nulla sit causa." *Bald.* in c. Ecclesia, ut lit. pend. — „Nemo potest dicere Papae: cur ita facis?" Specul. in tit. de leg. §. nunc ostendendum. v. 89. *Bald.* in praelud. Feudo. Mangs setzt hinzu: Haec omnia ad verbum *Jason* in Cons. 145. circa primam, num. 3. vol. I. et Cons. 95. requisitus column. penult. vol. 4. — Pabst Bonifacius VIII. (Benedic

ctus Carteno) sprach sich, was hier hinzugefügt werden mag, in seinen Kämpfen mit Philipp dem Schönen von Frankreich über die päbstliche Würde also aus: „Porro subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam declaramus." Man vergl. die Schrift: „Antiromanus, oder die Kirchengeschichte u. s. w. von Christianus Sincerus"; Leipzig 1823. S. 128, ein Buch, das gelesen und in vielfacher Beziehung beherzigt zu werden verdient.

5) Als Beleg zu diesem Paragraphen theilt Mango S. 40 sqq. folgendes sarkastische Gedicht des Octavius Meninus *), Präfecten zu Ceneda, welcher in manchen seiner Schriften sich bitter über den Römischen Hof ausgesprochen hat, mit.

Adulatores, ad Pontificem:

Pater beate, digna sat merentibus
 Quaenam rependes praemia?
Pro Te pudoris cuncta fraena rupimus,
 Et fronte perfricta nihil
Intactum, inausum liquimus, mendacio
 Ut turpi pulsa veritas,
Sinceritasque amabilis, nivea et fides
 Cogatur hinc facessere.
Nos, nos locamus te supremo vertice,
 Coelumque supra attollimus.

*) um 1613.

Nos te vocamus alterum Jovem, tuis
Claudi, patere nutibus
Sedes Olympi dicimus, et horrida
Nigrantis Orci limina.
Armamus ipsi ultricibus flammis
Tuam hanc fulgurantem dexteram,
Nec jam veremur astra coelo dicere
Lapsura, ni tu fulcias.
Jam regna cuncta, quae cadens Sol adspicit,
Surgensque tibi adscribimus;
Et quod coronis fulgeant nitentibus
Reges, Ducesque, et ipsius
Quod sceptra gestant Imperi, totum hoc tui
Juramus esse muneris.
Jam nostra cunctos limites modestiae
Transcendit impudentia,
Dum mille lingua blandiente nomina
Tibi superba affingimus.
Hinc turba honores credula immensos tibi
Largitur, hinc vulgus stupet.
Quod si quis extet altiori spiritu,
Cui libera indignatio
Bilem tumentem suscitet, fallacias
Qui tentet has refellere,
Plectroque fido veriora personet,
Quam gratiora Curiae,
In hunc venenis viperinis illita
Torquemus omnes spicula.

Quid jam, beate Pater, quid vis amplius?
Tu Numen et praesens Deus,
Tu certa spes mortalium vocabere,
Salusque mundi publica.
Ergo tiaras, infulas, ostrum, manu
Potenti nobis divide.
Nam magna quamquam pro te adorti gessimus,
Majora adhuc conabimur.
Ipsum detrahemus e solio Jovem,
Ut ipse solus imperes.

Bey Range findet sich zugleich eine nicht übel gerathene Uebersetzung dieses Gedichts in gereimten Versen mit der Ueberschrift: „Die Fuchs-Schwänzer zum Römischen Pabst." Das Gedicht findet sich übrigens, zugleich mit einer Rede des Meninus von verwandtem Inhalte, auch in *Melch. Goldasti* Monarchia S. R. J. Tom. II.

6) „Quis certos nos reddet, vera esse et certa, quae scribunt omnia de Christo (praesertim Marcus et Lucas), quae numquam viderant, sed crediderunt narrantibus aliis? Idem interrogari potest de Matthaeo et Johanne, quibus, tametsi in hoc credamus, quod dictis actisque Christi interfuerint, non tamen omnibus, quae scripserunt. Potuerunt enim et labi memoria et mentiri, ut omnis homo falli potest et fallere." *Alb. Pighius* *) lib. I. Hierarch. Ecclesiast. c. 2.

*) gest. 1542.

p. 8. (S. 45) — „Cum experimento manifestum sit, si sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde, ob hominum temeritatem, detrimenti, quam utilitatis oriri hac in parte etc.“ *Conc. Trident.* De libr. prohibit. Instr. reg. IV. (S. 46). — „Scripturae translatio in linguam vulgarem est causa omnium haeresium.“ *Alphons. a Castro* *) lib. 3 de puniend. Haeretic. (S. 48). — „Quid? quod populus non solum non caperet fructum ex scripturis, sed etiam caperet detrimentum: acciperet enim facillime *occasionem errandi*, *tum in doctrina fidei*, *tum* in praeceptis vitae ac morum: nam *ex scriptura non intellecta natae sunt omnes haereses*. *Bellarm.* De Verbo Dei lib. 2. c. 15. (S. 48). — „E verbo Dei haereses omnes, duce Satana, hauriuntur. — Vetus et fallax ars est, ad Scripturas provocare.“ *Petr. Canisius* **) in praem. de novis corruptelis et sectis. Col. 3. 4. (S. 48.) — „Biblia est liber haereticorum. — Nosque dicimus cum ecclesia: Si etiam Diabolus merdaret in aquam benedictam, et mater ejus in eam mingeret, tamen maneret aqua benedicta. Tu tamen

*) gest. 1558. **) Ein bekannter Jesuit, gest. 1597 (nach Jöcher, unrichtig, 1598.) Eine weitläuftige Apologie dieses Jesuiten steht in der Landsh. Litteraturzeitung 1822. B. 2. (Heft 6.) S. 338 bis 384.

allegat antiquum Testamentum (Agg. II) quod fuit figura N. T., sed nunc cessavit: Ideo nunc, revelata veritate per autoritatem Ecclesiae aqua benedicta non potest pollui, etiamsi omnes diaboli in eam merdarent, quia Ecclesia non potest errare." *Gerard. Busdragus* *) (S. 49). — „Si haereticus voluerit respondere et allegare Scripturam etc. tunc dicendum est ei cum levi cachinno: Ah, dilecte domine, non est hic tempus litigandi et disputandi etc. nec leviter debet ridere Inquisitor, nisi cum Haereticus Scripturam sanctam allegat." *Reg. Inquisitorib. haeret. pravitat. datae.* Reg. V. et VI. (S. 49.) — „Qui absque facultate Biblia *legere* seu *habere* praesumserit, peccatorum absolutionem recipere non potest." *Decr. Conc. Trident.* in Ind. Expurgat. (S. 50.) — „*Librum Legis* intelligimus *non Biblia*, sed librum *Concilii Tridentini*, *opus mirabile*, *opus divinum*, *non humanum*, *opus*, *quod ex S. Spiritus dictamine emanavit*, *quodque nobis a Max. Pontifice Jesu Christo*, et Papa, ejus Vicario *traditum est*, *ut id Regi nostro Josiae offerremus*, ad id authoritate sua ratum fixumque habendum, publicandum, et in sua ditione ubique observandum." *Orat. Cleri Galliae ad Regem.* (S. 50)

7) „Mandat *S.* Synodus omnibus Episco-

---

*) am 1563.

pie, etc. tis juxta Catholicae et Apostolicae Ecclesiae usum, a primaevis Christianae Religionis temporibus Sanctorumque patrum consensionem, et sacrorum Conciliorum Decreta, inprimis de Sanctorum intercessione, invocatione, Reliquiarum honore et legitimo Imaginum usu, fideles diligenter instruant, docentes eos, Sanctos, una cum Christo regnantes, orationes suas pro hominibus Deo offerre, *bonum atque utile esse, suppliciter eos invocare*, et ob beneficia etc. — Imagines porro Christi, Deiparae Virginis et aliorum Sanctorum, in templis praesertim habendas et retinendas, eisque debitum honorem et venerationem impertiendam." *Dec. Concil. Trid. Sess.* 25. — „Imagines Christi et Sanctorum venerandae sunt, non solum per accidens et improprie, sed etiam per se et proprie, ita ut ipsae terminent venerationem, ut in se considerantur et non solum ut vicem gerunt Exemplaris." *Bellarm.* de Reliq. et Imagimib. c. 21. (S. 51. 52. u. 53).

8) „Aliam quoque gratiam huic Sacramento tribui perspicuum est, praecipuam videlicet potestatem, quae ad sanctissimam Eucharistiae Sacramentum refertur, in Sacerdote quidem plenam et perfectam, *ut qui Domini nostri corpus et sanguinem unus potest conficere.*" *Catechism. Rom.* p. 541. (S. 56). — „Sacerdotes veraciter conficiunt corpus Christi. *Guido de Monte Ro-*

therii *) in *Manipulo curatorum*, P. I. Tr. 4. cap. 1. (S. 56). — „(Sacerdotes) Creatores sui Creatoris." Aus dem *Stella Clericorum* **). (S. 56). Das Wort Conficientes in der oben angeführten Bedeutung übersetzt Rango durch Leibmachen. — „Regina, mundi Domina, licet in gratiae plenitudine creaturas supergrediatur universas, hierarchis tamen Ecclesiae cedit, in commissi mysterii executione. Illa nempe, prolatis octo verbulis (Ecce ancilla Domini: fiat mihi secundum verbum tuum) *semel concepit Dei filium*, mundi Redemptorem; isti autem Domino consecrati, quinque verbis contextam consecrationis formam cum debita intentione proferentes, eundem Dei virginisque filium advocant *quotidie*, corporaliter in sacrificium etc. Qui *creavit* me sine me, creatur mediante me." *Gabriel Biel.* ***) Lect. 4 in Cant. (S. 56 u. 57).

9) „Quae non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo nondum purgatis, rite, juxta Apostolorum traditionem, offertur." Decr. *Conc. Trident. Sess.* 22. cap. 2. in *fine*. (S. 58). — „Prodesse autem di-

---

*) Im 14ten Jahrhunderte. **) Einem bekannten Buche aus dem 15ten Jahrhundert. ***) gest. 1495.

functis vivorum preces et Eleemosynas, ac praecipue Missae sacrificium, omnes veteres docent) etc. Unum *Augustini* testimonium annotasse sufficiat. Igitur *Serm.* 94 *de verbis Apostoli*, ita loquitur *Augustinus*: Orationibus vero sanctae Ecclesiae et Sacrificio salutari et Eleemosynis, quae pro eorum Spiritibus erogantur, non est dubitandum, mortuos adjuvari." *Bellarm.* de Rom. Pontif. L. 3. cap. 19. (S. 59).

10) „Praesens Ecclesia librum Hermae et Constitutiones Apostolicas a Clemente editas similesque libros in Canonem Scripturae referre potest." *Thom. Stapleton* *) Relect. princ. fidei Controv. p. 514 (S. 62.) — Papa potest contra Apostolum dispensare." 58 *Destinct.* e. *Lector.* 87 *Distinct. Presbyter.* (S. 62). Von Veränderungen der Schrift, welche in Büchern, die mit päbstlichen Approbationen gedruckt sind, vorkommen, führt Monger das Mariale des Bernhardinus de Busto, (de Büsco, de Bustis) **) des Bonaventura ***) Psalterium Mariae und des Albertus Magnus †) Marien-Bibel, neugedr. Cöln 1625, wo welcher Maria als der Zweck aller biblischen Bücher dargestellt wird, auf. Aus dem Mariale des Bernhardinus de Busto mag fol-

*) gest. 1598. **) Ein Minorit, um 1480.
***) gest. 1274. †) gest. 1280.

gende Stelle hier stehen: „*In Principio creavit Dominus Caelum* (Joachimum) *et Terram*, (Annam) *et Terra* (Anna) *erat vacua*, (sterilis) *et dixit: fiat Lux* (Maria).“ (S. 61.)

11) M. sehe die oben unter Nr. 9 mitgetheilten Stellen.

12) „Generale Concilium declarat, decernit et definit, *contra hunc errorem* (de communione Laicorum sub utraque) quod, *licet Christus* post Coenam *instituerit*, et suis Discipulis administraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile Sacramentum; tamen *hoc non obstante* etc. etc. Et similiter, quod in primitiva Ecclesia hujusmodi Sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, et a Laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur, cum firmissime credendum sit, et nullatenus dubitandum, integrum Christi Corpus et Sanguinem sub specie panis, quam sub specie vini, veraciter contineri.“ *Decret. Concil. Constant.* M. v. Decret. Concil. Trident. Sess. XXI. Cap. 1. 2. 3. Can. 1. 2. 3. (S. 64 und 65).

13) „Si quis dixerit etc. Sacramenta novae legis etc. pauciora quam septem, videlicet Baptismum etc., aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie Sacramentum, ana-

thema sit.“ *Concil. Trident. Sess. VI. Can. 1.* (S. 66).

14) „Imagines porro Christi, Deiparae Virginis et aliorum Sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas, eisque debitum honorem et venerationem impertiendam: non quod etc. etc., sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant: ita ut per imagines, quas osculamur, et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus etc. Illud vero diligenter doceant Episcopi, per historias mysteriorum nostrae redemptionis, picturis vel aliis similitudinibus expressas, erudiri et confirmari populum in articulis fidei commemorandis.“ *Decr. Conc. Trident.* Sess. XXV. de invoc. venerat. et Reliq. Sanctor. et Sacr Imaginib. (S. 67). M. s. aber das oben unter N. 7. Gesagte.

15) „Maria est Regina Coelorum, Domina Angelorum et omnium civium caelestium, terrestrium et infernorum. *Sanct. Pontae* *) Divin. et inaestimab. Mariale. *Serm. de Laudib. B. Mariae Virgin.* (S. 69). — „Dicimus et edicimus, nullo vel jure vel ratione refragante, beatam Mariam, Deiparam virginem, omnimodis

*) Ein Dominicaner, gest. 1429.

Reginam coeli appellandam. — Quis, nisi ex Regina, Rex nascitur?

Te Regni Sociam coeli Regnator adoptat,
Ut terras oculo dexteriore bees"

Joh. David *) in Pancarpio Mariano Tit. 50. p. 204. (S. 70). — „Mater viventuim, pulchrae dilectionis, sanctae spei, honorificata, Lignum vitae, Vena vitae, Fons signatus, Puteus aquarum viventium, Torrens mellis et butyri, Domus sapientiae, Speculum sine macula, Thronus Salomonis, Mulier amicta sole, Virga Mosis, Civitas refugii, Urbs fortitudinis, Clypeus omnibus sperantibus, Paradisus voluptatis, Desiderium collium aeternorum, Rubus ardens incombustus, Lilium inter spinas, Tabernaculum Dei cum hominibus, Tabernaculum foederis, Altare thymiamatis, Virga Jesse, Vellus Gedeonis, Stella matutina, Lapis adjutorii, Sanctuarium Dei, Arca Testamenti, Propitiatorium altissimi, Scala Jacobi, Porta coeli, Solium gloriae Dei, Regina caeli." Ehrennamen, welche gleichfalls der Jesuit Johann David der Maria giebt. (S. 71). — „Deus maximus Imperio, et *Tu imperio maxima*, Jovis omnia plena; *Tu comples omnia auxiliari potentia, ut porrigas dexteram indefessam egentibus — Te et gubernatricem et altricem agnoscit et*

---

*) Ein Jesuit, gest. 1613.

ſentit univerſitas." *Mart. Phil. de Convelt* S. Jeſ., in Theat. Excellentiar. Deiparae ex conſociat. ſui filii 1655. (S. 72). — „Mater Domini ubique imperioſa eſt, ubique magnifica — — *miſit Angelum* in auxilium magni patris Blaſii, et *ſuſcitavit* militem, qui hoſtem ejus Julianum Apoſtatam interfecit. — — Ipſi pronum eſt, Angelos ſanctos in miniſterium mittere et ad beneplacitum ſuum *inferorum portas quaſſare.* Ipſa eſt, quae mortificat, et vivificat — — deducit ad inferos et reducit — in omni neceſſitate omnia obediunt ei. Omnia poteſt ex dono filii ſui, a quo omnipotente omnipotens eſt effecta; unde et dicitur *Illuminatrix.* Ipſa enim Regina eſt, et illius civitatis, cujus filius ſuus Rex, *et iisdem privilegiis ſecundum leges gaudent et Rex et Regina.* — Unde dicit cum filio Matth. XXVIII. *Data eſt mihi omnis poteſtas in coelo et in terra.* Tamen excellentior eſt in Eccleſia triumphante. Unde dicit Eccl. XIV. *In Hieruſalem ſuperna poteſtas mea imperandi* ſcil. quando volo, *Virtutibus angelicis et animabus ſanctis, et faciendi ad beneplacitum meum.* — Item, in hoc manifeſtiſſime apparet omnipotentia Mariae, quod multos *de ſua damnatione jam certos*, multos in aquis praefocatos, multos ex improviſo mortuos liberavit, qui, dum viverent, ipſius Patrocinio ſe commendaverant; *multos, qui ſine poenitentia deceſſerant in mortali, ab ipſis*

Diaboli faucibus potenter eripuit, et, ut poſſent agere poenitentiam, ad vitam reduxit. Item, de ipſa, ſicut de filio, poteſt dici illud Pſ. VIII. *Omnia ſubjeciſti ſub pedibus ejus.*" *Fulbert. Carnotenſis* *) et *Albert. Magn.* in Opuſc. de Laudib. Mariae c. 6. (S. 72 u. 73). — „Potuit facere de Deo, *quod Deus facere non poteſt* in ſe ipſo. Impoſſibile enim eſt, Deum ex ſe generare filium, niſi Deum aeternum, infinitum, immortalem, et tamen Beata Virgo ex Deo concepit et genuit filium, non ſolum Deum, ſed etiam hominem temporalem, finitum, mortalem." *Bernardin. de Buſtis* in Mariali Parte XII. Serm. 2. (S. 74). — „Sola benedicta virgo *plus fecit Deo*, vel tantum, ut ſic dicam, quantum fecit Deus generi humano etc. *Plus Maria Deo*, quam ipſe Deus homini fecit: Unde *Deus* propter B. Virginem *obligatur nobis plurimum.*" *Oswald Pelbareus* **) ap. Rivetum ***) in Apolog. pro Sanctiſſ. Virgine l. 27 cap. 5. (S. 74). — „Maria jure materno quadam ſupra Chriſtum regia poteſtate gaudet. Et ſane Virgo ſanctiſſima hoc jure et poteſtate ſaepius eſt uſa etc., quod venuſtiſſima

---

*) geſt. 1029. **) Ein Franciſc. aus Ungarn im Anfange des 16ten Jahrh. ***) Ein reform. Theologe, der viele Werke gegen die Dogmen der katholiſchen Kirche geſchrieben hat; geſt. 1651.

oratione complexus est Petrus Damiani *) his verbis: Accedis ad aureum illud divinae severitatis tribunal, *non rogans, sed imperans, domina, non ancilla.*" („*Virgo imperiosissima*") *Salazar* **) e S. Jes. in Expos. in Prov. Salom. VIII. c. 16. n. 146 (S. 75). — „Quia mater est Imperatoris coelestis, ideo *super ipsum maternae autoritatis imperium habet*, et potest sibi (*ei*), tamquam mater filio, *imperare.*" *Jacobus de Voragine* ***) Genuens. Episc. in Mariali Serm. XVII. — „Potest ipsa ei non solum efficaciter supplicare, sed etiam *materna quadam autoritate* potest *imperare.*" *Corn. de Snekis* †) Serm. Rosarii Mariae. 19. fol. 56. (S. 75). — „Pro salute famulantium sibi non solum potest filio supplicare, aliorum Sanctorum more, sed etiam *potest filio autoritate materna imperare.* Ideo sic Ecclesia orat eam; *Monstra te esse matrem*; quasi dicat virgini: *Imperiose et materna autoritate* supplica pro nobis filio." *Pelbartus de Temesvar* Stellar. lib. 12. P. I. Art. 3. Cap. 4. —

*) Der bekannte Zeitgenosse und Freund des Pabstes Gregorius VII., gest. 1072.

**) Ferdin. Quirinus de Salazar, ein span. Jesuit, gest. 1646.

***) Dominikanergeneral, gest. 1298.

†) Ein Dominikaner aus Friesland, gest. 1534.

„Gaude Matrona cœlica,
Tu ancillam Iesu Christi
Te vocare voluisti;
Sed, ut docet lex divina,
Tu illius es domina.
Nam lex iubet et ratio,
Matrem praeesse filio.
Ergo ora suppliciter
Et praecipe sublimiter,
Ut nos in mundi vespera
Ad regna ducat supera.“
Antidotar. Animae secundum chorum
Augustini in Commemor. B. Virginis.
(S. 75).

„Solve *autoritate*, solve *imperio*. Quid est Matrem esse Dei? Mater est causa filii; *Mater superior est filio; Matri debetur honor a filio; Matri tenetur morem gerere filius.*“ *Franc. Coster* in Hymn., *Ave maris stella*. (S. 76). — „Joseph muß die gantze Welt, mit allen Elementen, ja allem Geschöpff in Unterthänigkeit Gehorsam leisten, welches ich mit dieser Beweisung zeige: Christo, alß einem vollmächtigen, Gewalthabenden Herrn, müssen gehorsam seyn alle Geschöpff, in dem Himmel und auff Erden. Dieser herrschende Christus aber war gehorsam der allerseligsten Jungfrau, alß seiner Mutter. Diese glorwürdigste Jungfrau hingegen

war dem H. Joseph unterthänig, als ihrem Gemahl rc. So folget ja dieser Schluß, daß dem H. Joseph die gantze Welt sich müsse gehorsam erzeigen. *Fr. Andr. de S. Theresia* *). Einweihungspred. des H. Joseph (S. 76). — „An sudas *Dea* sanguinem hoc aevo? de qua sacra profantur: hanc fore, quae serpentis conteres caput improbi. Fecisti, o *Dea.*

Tunc tibi laudes, *Dea*! dicet omnis
Sexus et aetas."

Just. Lipsius ***) (der Apostat) in der Schrift: Diva Virgo Sichemiensis sive Aspricollis; nova ejus beneficia et admiranda Antverp. 1605 4. c. 5. (S. 78). — „Maria Complementum Trinitatis

---

*) Ein Carmeliter zu München um 1667.

) gest. 1606.   *) Justus Lipsius hat bekanntlich, außer der obengenannten Schrift, noch eine andere, welche den Titel: Diva Virgo Halensis; Beneficia et Miracula ejus, fide atque ordine descripta Antverp. 1604. 8. führt, zu Ehren der Maria geschrieben. Beide Schriften machten zur Zeit ihrer Entstehung viel Aufsehen, und erweckten manche Gegenschriften. Katholiken und Protestanten konnten nicht begreifen, daß ein Mann, wie Lipsius, solche kindische Traditionen und alberne Mährchen, als in beiden Büchern enthalten sind, hatte vortragen können. M. v. das Leben des Lipsius bey Niceron. Deutsch. Uebers. Th. 21. S. 140—142.

est.“ *Leo X.* ap. *Bembum* *) in Epist. l. 8. Ep. 17. (S. 78). — „Maria colitur cultu Hyperduliae, Sancti defuncti Duliae, Deus solus Latriae (S. 78) sagt freilich Laurentius Valla **) (Annot. ad Matth. IV.), aber Franciscus de Mendoza ***) beantwortet in seinem Viridario sacrae et profanae erudit. lib. 2. probl. 4. die Frage: „Utrum B. Virgo adoratione *Latriae* adorari queat?“ also: Posse B. Virginem, *ratione filius* contactus adorari adoratione latriae, cum et Crux et Clavi hoc argumento adorentur Latria. Praeterea etiam propter dignitatem maternitatis.“ (S. 79). Er unterscheidet jedoch inter primariam et absolutam und secundariam et respectivam latriam, welchen Unterschied aber, wie Range sagt, Bellarmin nicht gelten lassen will. (S. 81). — „Secundo occurrit et ipse filius, in gloria suae majestatis, omnibus manifestans, hanc esse verissimam genetricem suam, quae ipsum concepit, peperit et nutrivit, atque ei in assumta natura fideliter servivit, unde reverentia filiali ipsam reverenter adoravit. O bone Jesu, Rex aeternae gloriae, quid est, quod mulierem adoras? Volo, inquit, eam adorare, quod duo ipsam faciunt

---

*) gest. 1547. **) gest. 1465.
***) Ein Jesuit, gest. 1626.

adorandam etc. *Bernh. de Bust.* in Mariali P. XI. Serm. II. (S. 82). *) —

16) „Sanctorum quoque Martyrum et aliorum cum Christo viventium *sancta corpora*, quae viva membra fuerunt Christi et templum Spiritus Sancti, ab ipso ad aeternam vitam suscitanda et glorificanda a fidelibus veneranda esse, per quae multa beneficia a Deo hominibus praestantur: Ita, *ut affirmantes, Sanctorum reliquiis venerationem atque honorem non deberi, vel eas, aliaque sacra monumenta a fidelibus inutiliter honorari atque eorum opis impetrandae causa Sanctorum memorias frustra frequentari, omnino damnandos esse*, prout jam pridem eos damnavit, et nunc etiam damnat Ecclesia.“ *Concil. Trident.* Sess. XXV. Decret. de invoc. vener. et reliqu. Sanctorum. (S. 84). — S. 86 theilt Rango aus des schon oben genannten reformirten Theologen Andreas Rivetus Schriften (Opp. Tom. III. fol. 702) die

*) So eben, während ich dieses schreibe, wird mir des Superintendenten zu Waltershausen, Herrn Dr. Joh. Ad. Jacobi, Buch: „Maria, die heilige Jungfrau u. s. w. Erfurt 1822" gebracht. Es kostet mir einige Ueberwindung, aus diesem Buche hier nicht einige Proben zum besten zu geben. Sie würden sich als Seitenstücke zu den von Rango gesammelten Stellen aus katholischen Schriftstellern trefflich ausnehmen.

Abbildung der Schuhsole der Jungfrau Maria mit, welche Abbildung in Spanien, mit dem Versprechen, daß demjenigen, der sie küssen würde, auf siebenhundert Jahre Ablaß zu Theil werde, wie aus folgender Inschrift hervorgehe: „Medida del Pie Sanctissimo de nuestra Signora. *El Papa Juan XXII.* concedio quien bezare tres vezes, y reza-re tres Ave Marias devotamente, á lu bendito honor y reverencia, gana setecientos annos de pedon, y es libre de muchos peligros. Tinienda la Bulla de la Sancta Cruzada. Impressa con licencia. Dirigida a la devocion del Cavallera de Gracia.“ (Mensura Pedis Sanctissimi Dominae nostrae. Papa *Johannes* XXII. concessit iis, qui illum ter osculabuntur, et recitabunt tres Ave Maria cum devotione, ad illius honorem benedictum et reverentiam, lucrentur septingentos annos veniae et liberi sint a multis peccatis. Juxta Bullam S. Cruciatae, impressa cum licentia. Directa devotioni (zur Andacht) Equitum Gratiae.) gedruckt erschienen ist.

17) Hinsichtlich der Verwünschungen, welche in diesem Paragraphen vorkommen, bezieht sich Nango (S. 90) auf die Praxis der römischen Kirche, nach welcher die Uebergetretenen ihren Eltern und Lehrern entsagen, von ihnen keine Briefe annehmen, und sie verfluchen müßten, mit Hinweisung auf die Suecia Orthodoxa, wo S. 226 u. f. m. das

Gedicht eines Jünglings, Samuel Herrmann's, mitgetheilt wird, welcher von den Jesuiten zum Katholicismus sich hatte verleiten lassen, auf die beweglichen Vorstellungen seines Vaters, eines evangelischen Predigers, aber zum Lutherthum wieder zurückgekehrt war, in welchem Gedichte folgende Zeilen vorkommen:

„Ich will die Stimme hören,
Die mir als Vater ruft; ich will die kindlich ehren,
Die mir der Höchste hat als Väter vorgesetzt;
Und die, so itzt von mir durch dieses sind verletzt,
Erquicken wiederumb."

18) „Scriptura S. est doctrina mutila, manca et *imperfecta*, quae non continet omnia, quae ad fidem, moresque pie vivendi pertinent. Sed ille *defectus* farciendus est *assumento Traditionum quarundam*." *Colonienses* in Censura p. 220. — „Scriptura insufficientia laborat." *Stapleton* Relect princ. fid. controv. 4. qu. I. art. 3. — „In membranis tam Novi quam veteris Testamenti multa desiderantur." *Coster* in Enchirid. c. I. p. 4. — „Nos asserimus, in Scriptura non contineri expresse totam doctrinam necessariam, sive de fide, sive de moribus." *Bellarm.* l. 4. de V. D. c. 3. — Die Schrift wird genannt Judex mortuus. (*Melchior Canus* *) in Loc. theol. lib. II.

*) Ein spanischer Dominicaner, gest. 1560.

Loci commun. c. 7. f. 24. a) scriptura inanimis (*Pighius*, *Legati Romani* ap. *Sleidan* lib. 13. de Stat. Rel.) littera mortua; scripta atramento in membrana vel charta." (*Costerus* in Enchir. c. 1. p. 44) auch wohl „inanimis interpres, atramentum mortuum, litera occidens." — „Illud imprimis statuendum erit, Propheticos et Apostolicos libros juxta mentem Ecclesiae Catholicae, ut olim in Conc. 3. Carthag. c. 47 et nuper in Concil. Trident. Sess. 4. explicatam, verum esse verbum Dei." *Bellarmin.* de V. D. lib. 1. c. 1. — „Scriptura est quidem verbum Dei, sed non simpliciter, nec semper. Est autem Scriptura vox Dei, *quando Ecclesia* illam loquitur." *Stapleton* l. c. 4. 9. 5. — „Pio sensu dici potest, Scripturas valere, quantum *fabulas Aesopi*, si Ecclesiae autoritate destituantur." *Hosius**) contra *Brentii* Prolog. Opp. T. I. p. 530. — Scriptura *in se ipsa non est verum illud* atque

*) Stanisl. Hosius oder Osius, Cardinal und Bischof in Ermeland, gest. 1579. Es wird von ihm erzählt, daß er gesagt haben soll: Um den römischen Stuhl würde es viel besser stehen, wenn nichts von der Schrift vorhanden wäre. Bey der Anführung der oben stehenden, aus ihm genommenen Worte kann Rango sich nicht halten, sondern ruft aus: „Gott schelte dich Satan! das schreibet ein Cardinal! Das soll in gottseligem Verstande gesagt werden können? pfui!"

expressum Verbum Dei, cui nos obedire oporteat, *nisi* juxta sensum et consensum Catholicae Ecclesiae exponatur." Id. ibid. Tom. 2. p. 3. cf. Conc. Trid. Sess. 4. — „Tota autoritas Ecclesiae formaliter non est *nisi in Praelatis*. — At Catholicorum sententia est, solos Praelatos majores, eosque omnes, i. e. Episcopos in Conciliis generalibus et provincialibus, habere jus suffragii, Concilia generalia errare non posse a summo Pontifice confirmata." Bellarm. de Eccles. lib. 3. c. 14. de Concil. lib. 2. c. 2. De Eccles. lib. I. c. 15. — et „Concilia generalia ante confirmationem summi Pontificis errare possunt, nisi Patres in definiendo sequantur Pontificis instructionem. Etsi enim Legati praesunt nomine Pontificis, nec sciunt, quae sit mens Pontificis, nec habent illud privilegium non errandi, quod habet Pontifex." Id. de Conc. lib. 2. cap. XI. — „Sententia Concilii *non est ultimum judicium Ecclesiae*. Nam ejusmodi Concilia ad Pontificem mittuntur, et Pontifex Concilium approbare potest, vel reprobare." Id. l. c. — „Quaecumque decreta in eo Concilio decernerentur non magis posse sine infamiae perfidiaeque nota in dubium revocari, quam firmissima sunt et rata, quae *ab ore Dei* proficiscuntur oracula: *dummodo omnia legitime et ex ordine fiant*, h. e. *ex Pontificis consensu et autoritate*, utpote summo Pastore et Christi Vicario." *Gusp.*

Cardillus *) in Orat. 1. Jan. 1563 Trid. habita: „Cum dicimus, Propositionem Ecclesiae esse conditionem necessariam ad assensum fidei, nomine Ecclesiae intelligimus ejus *Caput*, i. e. *Romanum Pontificem*; per se vel una cum Concilio, ex praedicta autoritate propositiones fidei fidelibus declarantem.“ *Gregor. de Valent.* lib. 3. Comm. Disp. I. quaest I. p. I. § 6. (S. 91 bis 94).

19) Hinsichtlich der Lehre der Katholiken von der Messe wird (S. 96) auf des Portugiesischen Jesuiten Heinrich Henriques **) (des jüngern) Summa Theologiae moralis lib. 9. cap. 13. 14 sqq. und auf Bellarmin De Missa lib. 2. cap. 6. verwiesen, auch werden einige alberne Legenden über die Wirksamkeit der Messe für die im Fegefeuer geängsteten Seelen aus des Franziskaners Vincentius de S. Eleonora ***) Probierteiche des Fegefeuers S. 106 u. s. w., aus des Niederländischen Dominicaners Thomas Cantipratensis †) (von der Augustiner Abtey Cantimpre unweit Cambray, in welcher er früher gelebt hatte) Werke

*) Caspar Cardillo de Villalpando, ein Spanier, gest. 1581. **) gest. 1608.

***) Von diesem Franciscaner weiß ich weiter nichts.

†) Er lebte in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

de natura rerum, und aus dem Heinrich Granata *). Von der Weise der Katholiken zu predigen, werden einige Proben gegeben, auch (S. 103) folgendes Zeugniß aus des oben genannten M. Georg Lani **) Narrat. histor. crudeliss. Captivitatis Papisticae Sect. 4. p. 60. §. 82. angeführt: „Ceterum, quod commiseratione maxima dignum est, studio licet *Pulpita et suggestus*, unde sermo ad populum fieri, instituique solet, passim investigaverim, *ne unicum* tamen, uti *Romae*, sic per totam fere Italiam, qua iter faciebam, usque ad ditiones Venetarum, mihi videre licuit, eo, *quod neglecta verbi divini praedicatione solis populus studeat Missificationibus*. Hinc nulla etiam sedilia ipsorum in Templis videas, mera at sola tantum altaria, quae adorare solent, imo exosculari, praesertim mulierculae.“ Auch auf Dr. Gilb. Burnets ***) Reisebeschreibung

---

*) Von diesem Schriftsteller weiß ich nichts Näheres, vermuthe aber, daß er mit dem Heinrich Gran, der ein Buch unter dem Titel: Magnum Speculum Exemplorum geschrieben hat, und den Adelung in der Fortsetzung und den Ergänzungen zum Jöcher aufführt, eine und dieselbe Person ist.

**) gest. nach 1695.

***) Der bekannte Geschichtschreiber der Englischen Reformation, gest. 1715.

durch Italien und Frankreich Anno 1685 und 1686 wird sich beweisen.

90) „Comburendi sunt, tamquam proditores et transfugae, haeretici.“ *Maldonatus* *) in Comment. ad Luc. IX, p. 96. — „Gladio et igne haeretici et seductores extinguendi sunt, illorum quoque bonis in fiscum redactis.“ *Joh. Bapt. Burgos* **) in Act. Concil. Trident. Lovan. Anno 1567. fol. p. 556. (S. 104 und 105).

An die von Rango extrahirten Stellen aus frühern katholischen Schriftstellern reiht sich auf das Allernatürlichste diejenige Aeußerung, welche der Jesuit Weissenbach in den mit Genehmhaltung der Obern herausgegebnen Vorboten des neuen Heidenthums B. II. S. 310 ausgesprochen hat; „Verzeiht uns, ihr Fürsten, Könige und Kaiser dieser Welt! Wir verehren zwar in euch die Gewalt der Gesetzgeber und Gebieter über Land und Leut, allein unserm Priesterthume können wir euch, nie, nie gleichschätzen, weil die Macht desselben sich über alles Zeitliche, über die ganze Natur, bis in das künftige Leben erstreckt, und nicht

---

*) Joh. Maldonado, ein Jesuit und heftiger Gegner der Protestanten, von Geburt ein Spanier; gest. 1583. Er schrieb einen Comment. in IV Evangel.

**) Ein spanischer Augustiner-Mönch, lebte um 1573.

nur über euch, sondern selbst über den König der Könige, den Herrn der Herrschenden, zu befehlen hat. Verzeiht uns, ihr englischen Geister, wir kennen eure Größe. Allein habt ihr auch die Schlüssel zum Himmel, wie das Priesterthum? Könnt ihr auf euern Befehl den wahren Gott hervorbringen? Verzeihe uns sogar du, o Königin des Himmels! du kannst durch deine Fürbitte uns die Verzeihung, auch der größten Sünden, erwerben, aber aus eigener Macht, wie es unsere Priester thun, kannst du keine erlassen. Einmal, aber ein einziges Mal hast du den vermenschten Gott geboren, auch dieses nur im Stande des Elends, und unserer Armseligkeiten. Aber unsere Priester übertreffen dich da, wo du alle übertriffst. Sie können den göttlichen Sohn, wann, wo und so oft sie wollen, aus dem Schooße seiner Herrlichkeit, von der Rechten des allmächtigen Vaters, auf die Erde herabziehen, und in einem gewissen und wahrhaften und wirklichen Verstande zu unserm Heil zur Welt gebären. Deshalb haben schon Monarchen selbst vor Priestern ihr gekröntes Haupt geneigt, Priestern ihre Scepter zu Füßen gelegt. Deswegen hat man auch schon heilige Engel den Priestern zur linken Hand gehen gesehen. Deswegen haben sich auch schon die größten Männer herausgelassen: den schlechtesten Menschen, der zum Priester geweihet ist, wollten sie den Auser-

wählten vom Himmel, wenn sie auf Erden wanderten, vorziehen." — M. s. Dr. Wald: Ueber die Verschiedenheit der Römischen und Jesuitischen Convertiten-Bekenntnisse. Königsb. 1822. S. 27 u. 28. und vergl. die Urk. Gesch. u. s. w. S. 99.

6. Des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen Zeiz Uebertritt zur katholischen Kirche.

Mit dem Jahre 1715, oder doch 1717, beginnt gewissermaßen ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Ungarschen Formulars, welchen Namen es behalten mag, wenn auch, wie oben gedacht worden ist, ein früheres, in Böhmen gefertigtes, Machwerk zum Model desselben gedient haben mag. Dieser neue Abschnitt hängt mit der Geschichte des Uebertritts des Herzogs von Sachsen Zeiz' und Administrators des Stifts Naumburg, Moritz Wilhelm, zusammen, dessen von Christ. Gottl. Buder herausgegebenes Leben bey der folgenden Erzählung mir auch als Quelle gedient hat. Es führt diese Biographie den Titel: Merkwürdiges Leben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz Wilhelms, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Aus besondern Nachrichten beschrieben, mit verschiede-

ten *Actis publicis* und *Documentis* erläutert, und mit Kupffern versehen, und erschien zuerst Frankf. und Leipzig 1719; die zweite Auflage, auf deren Titel noch folgende Worte stehen: „auch bey dieser Zweyten Auflage in vielen Stücken vermehret und verbessert" erschien zu Frankfurt 1720, wie die erste, in Octav; und der andere Theil, mit fortlaufenden Seitenzahlen, enthält, außer der Nachricht von des Herzogs Tode, die Geschichte seiner Religionsveränderung mittelst Mittheilung der in die Erzählung verwebten Documente. Diese zweite Auflage, bey deren mir vorliegendem Exemplare jedoch die Kupfer fehlen *), habe ich zur Hand, zugleich mit der als Anhang zu dieser Biographie erschienenen Druckschrift: „Herrn D. Johann Wilhelm Petersen I. Kurtze Erzählung dessen, was mit Sr. des Hochseligen Herrn Hertzogs Moritz Wilhelm Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Gefolgter von der Päbstischen Messe geredet. II. Freude im Himmel über einen zur Evangelischen Gemeinde Wiederkommenden Hertzog,

---

*) Nach Krug im unten genannten Buche S. 6, welcher die erste Auflage vor sich hatte, ist außer den Kupfern, die zu dem Buche gehören, auch das Bild des Jesuiten Schmeltzer, von welchem bald ein Mehreres vorkommen wird.

nach Anleitung der Rede Christi beym Luca am XV. vorgestellet. Zu wahrer Erläuterung der Lebens-Geschichte und Religions-Aenderung Höchstgedachten Herrn Hertzogs als ein Anhang mitgetheilet." Frankfurt 1719 in Octav. Das Entbehren der Buderschen Biographie des Herzogs wird, hinsichtlich der Geschichte seiner Religionsänderung, gewissermaßen ersetzt durch Professor Krug's Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherey durch eine merkwürdige Bekehrungsgeschichte u. s. w. Leipzig 1822. gr. 8. *); weniger genügt, was Samuel Baur in seinen Biographischen Schilderungen ausgezeichneter Menschen unseres Zeitalters u. s. w. Band 1 (Leipzig 1821.) S. 457 u. s. w. im Leben Moritz Wilhelm's über diese Religionsveränderung desselben erzählt hat. Die der Buderschen Erzählung eingeflochtenen für unsern Zweck wichtigen Actenstücke und anderweitigen Nachrichten sind: das zu Mainz gedruckte Glaubensbekenntniß des Herzogs mit der einem jeden einzelnen Paragraphen hinzugefügten Jünglingschen Widerlegung desselben S. 457 bis 501; der unter dem Vorsitze des Professors Johann Gottfried von Tran

*) Daß Buder der Verfasser der Biographie gewesen, ist Krug unbekannt geblieben.

von dem Studenten *) Joseph Ferdinand Andreas Fetzer auf der Universität zu Wien im Namen der daselbst studirenden Sächsischen Jünglinge gehaltene Panegyrikus auf den heiligen Name

*) Nicht Professor, wie bey Baur S. 469 steht. Die jungen Sachsen, deren Procurator der Professor von Tran war, und in deren Namen die Rede gehalten wurde, waren natürlich Katholiken, vielleicht größtentheils auch Convertiten. Wenn in der Dedication der Herzog Moritz Wilhelm Leopold genannt wird, so schreibt der letzte Name sich daher, weil dem Herzoge bey der Firmelung derselbe beigelegt worden war (Buder S. 456). In der Dedication kommen folgende Stellen vor: „Pastoribus, quos sequiora tempora verarum ovium hostes habent, vulgo prodigium es, jam utinam et exemplum, qui septa mali gregis cum exisses, docuisti, quo quis vestigio se sanae menti restituat.“ — — — „Orthodoxa sacra (jam multum temporis) clam nutrivisti, denique nudandum pectus erat, ut exueres hominem, et homines inter indueres prope Divum. Fortunarum jacturam volens, libensque passus es, quo, sine lucro saperes, et effringeres calumniae dentem, quae tam pulchros ausus, si per umbram potest, male conspuit.“ — — „Amici Tui in quatuor mundi partibus, quidjam de Te? Illud sane: Habemus inter vivos terrarum Principes, qui Apostolos gerunt, qui Christum fatentur opere, qui saeculorum ruinas sarciunt.“

ritius, oder eigentlich auf den Herzog, als dessen Vorbild der heilige Mauritius augenscheinlich hingestellt wird, zugleich mit der an den Herzog gerichteten Dedication der Lobrede, S. 537 bis 558, (Panegyricus Divo *Mauritio* dictus ob Sapientiam, Magnanimam, et Constantem a Castris *Maximiani* defectionem *Die* qua inter Divos *Tutelari suo Thebaeae Legionis Ductori* Inclyta *Saxonum* Natio Antiquissimae et Celeberrimae Universitatis Viennensis In Basilica *D. Stephani* Proto-Martyris Annua solemni peregerat. *Procuratore* Inclytae Nationis Saxonicae Praenobili atque Clarissimo *D. Joan. Godefrido de Tran* J. U. Doctore Oratore Praenobili et Ingenuo Adolescente *D. Josepho Ferdin. Andrea Fetzer*, Austriaco Viennensi, Logices Auditore. Viennae Austriacae, Typis Ignatii Dominici Voigt, Universitatis Typographi. 1717.); die „Kurtze, doch zuverlässige Nachricht von der gedoppelten Religionsveränderung Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Zeitz, Herrn Moritz Wilhelm, Hochseel. Und, zu einem erbaulichen Exempel der unermeßlichen Gütigkeit und vorlauffenden Gnade Gottes aufgezeichnet. 1719.“ v. S. 566 bis 595, welcher von S. 576 bis 579 die Hauptpuncte des Consiliums der theologischen Facultät zu Jena an den Magistrat zu Plauen in Sachen der Jünglingschen Unter-

suchung des Glaubensbekenntnisses einverleibt sind; die „Kurtze und theurerste Wahrheit, wie es mit Weyland Herrn, Herrn Hertzogs Moritz Wilhelms zu Sachsen-Weyda, Christmildesten Andenckens, *Reversion Dom. 18. p. Trinit.* den 16. Octob. 1718 hier in Pegau eigentlich zugegangen" von dem (dazumahls designirten) Superintendenten zu Pegau, M. Johann Andreas Walter, von S. 596 bis 603 *); die auf diese Reversion sich beziehende

---

*) Es ist mir eine aus vier Quartblättern bestehende Flugschrift aus jener Zeit gleichfalls zur Hand, welche den Titel führt: „Die durch den Trieb des Heiligen Geistes gewürckte Wiederbekehrung zur wahren Evangelisch-Lutherischen *Religion* des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz Wilhelms, u.s.w. welche am 16. October 1718. als am *XVIII.* Sonntage nach Trinitatis, vor zahlreich-öffentlicher Evangelisch-Lutherischer Gemeine, in der Ihr. Hochfürstl. Durchl. zugehörigen Stadt Pegau geschehen. Halle, bey *Mauritio* Kunst- und Kupffer-Händlern. Leipzig in der *Boutique* zum *Contoir*-Calender zu haben. Der Walthersche Bericht bey Buder ist viel umständlicher, als diese in Form eines Zeitungsartikels, datirt Pegau den 16ten October 1718, abgefaßte Nachricht. Das nach der gehaltenen Predigt gesprochne Dankgebet ist dieser Nachricht auf der letzten Seite angehängt.

Bekanntmachung des Herzogs an seine Beamten und Geistlichen S. 603; die „Motiven, warum Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz, die Römisch-Catholische Religion verlassen" mit den Erläuterungen derselben von Jüngling v. S. 606 bis 646 und ein Glückwünschungs-Schreiben des Professors Aug. Herm. Francke an den Herzog vom 31sten October 1718, v. S. 647 bis 652.

Im Jahr 1695 war Christian August, zweiter Sohn des Herzogs Moritz des andern von Sachsen, des Stifters der Linie Sachsen Zeiz, von seiner zweyten Gemahlinn, der Weimarschen Prinzessinn Dorothea Maria, zur katholischen Religion übergegangen, und gleich anfangs Canonicus zu Cöln, Lüttich, Münster und Salzburg, bald hernach Domprobst und Thesaurarius zu Cöln, im Jahr 1696. *) schon Bischof zu Raab in Ungarn, und 1701 Coadjutor des Erzbisthums zu Gran, welches damahls der Cardinal Leopold Kollonich besaß, der in der Ungarschen Religionsverfolgung, so wie sein Vorgänger Szelepscseny, gleichfalls eine wichtige Rolle gespielt hat, (Urk. Gesch. S. 222) geworden, auch im Jahr 1706 vom päbstlichen Stuhl

*) Nach Hübner 1697. Die Acta consistorialia *Clementis XI.* geben das Jahr 1696 an.

se, mit dem Cardinalshute beschenkt *), so wie er auch nach Kollonich's Tode im Jahr 1707 dessen Nachfolger im wirklichen Besitze des Erzbisthums Gran geworden war **). Diesem gelang es, seinen

*) Christian August wurde in dem am 17ten May 1706 von Clemens XI. gehaltenen Consistorio, zugleich mit mehrern Andern zum Cardinal ernannt. M. s. die Acta Consistorialia Creationis Emin. ac. Reverend. S. R. E. Cardinalium institutae a Sanctissimo D. N. *Clemente XI.* P. M. dieb. 17. Maji et 7. Junii, Anno Sal. 1706. Colon. 1707. 4. p. 3. In der angehängten Delineation der Neuernannten heißt es p. 21 von ihm: „*Christianus Augustus*, Princeps Saxo Cizensis, cum Catholicam Religionem amplexus esset, atque inde Romam, regnante *Innocentio XII.*, pervenisset, statui Ecclesiastico se consecrare coepit, eoque benevolentiam Sanctitatis suae lucratus litteras commendatitias ad Imperatorem impetravit, nec non Breve, quo aptus ad adeundum quemcunque in Germania Canonicatum reddebatur, quandoquidem et brevi post Canonicatus, Coloniensem, Leodiensem, Monasteriensem et Salisburgensem, accepit, demumque anno 1696 Episcopus Jaurinensis et Anno 1701 Coadjutor Archi-Episcopatus Strigoniensis factus est.“

**) Krug scheint zu irren, wenn er S. 7 es so darstellt, als sey Christian August von Sachsen Zeiz schon 1706 Erzbischof zu Gran geworden, es müßte denn seyn, daß derselbe schon bey Lebzeiten Kollo-

ältern Bruder, den damahligen Administrator des Stiftes Naumburg, Moritz Wilhelm, einen durch seine Gelehrsamkeit *) und andere ausgezeichnete Eigenschaften, so wie durch früher deutlich bewiesene Anhänglichkeit an die evangelische Kirche, zu seiner Zeit überall hochgeachteten Fürsten (geb. am 12ten März 1664) gleichfalls zum Uebertritte zu vermögen, und er bediente zu diesem Geschäfte sich besonders der Mithülfe eines gewissen von ihm zum Geheimen Rathe ernannten von Röder **), der früher selbst die lutherische Lehre mit

---

nich's, welcher, bevor er starb, lange krank lag, das Erzbisthum erhalten hätte. Im Maymonat 1706 nennt Clemens XI. ihn aber nur Bischof von Raab (Episcopum Jaurinensem). M. s. die eben citirten Acta Consistorial. p. 5.

*) Wenn Baur S. 460 sagt, daß Veit Ludwig von Seckendorf des Herzogs Lehrer in seiner Jugend gewesen sey, so mag hier bemerkt werden, daß wenigstens bey Buder nichts davon vorkommt.

**) Als, jedoch wohl nicht zu bezweifelnde, Vermuthung habe ich in der Urk. Gesch. u. s. w. S. 260 Note **) es nur hinstellen können und wollen, daß dieser von Röder mit dem von Friedrich Carl von Moser so rühmlich gedachten kaiserlichen Geheimenrathe desselben Namens eine und dieselbe Person sey. Moser war 1723 geboren, konnte also noch sehr wohl, besonders da er sehr frühe von seinem Vater zu öffentlichen Staatsgeschäften mit zugezogen wurde, diesen

der katholischen vertauscht hatte, und eines verkapp- ten Jesuiten, Franz Heinrich Schmelzer's (seine Gegner verwandelten den Namen anagram- matisch in Erzschelm Baur S. 461), welcher den Titel eines Legationssecretairs führte. Schon im December des Jahrs 1715 soll Moritz Wilhelm, und zwar in dem Kloster Dochsan (Doxan) unweit Prag, sein Glaubensbekenntniß in die Hände seines Bruders abgelegt haben (Buder S. 455); er hielt den gethanen Schritt jedoch geraume Zeit geheim, so sehr auch der Cardinal, welcher ihn mit einer Glocke verglich, welche zwar Andere in die Kirche riefe, selbst aber nicht hineinkäme, in ihn drang, öffentlich als Katholik aufzutreten, und wiewohl er selbst schon Proselyten machte, wie er denn, nach der eigenen Aussage seines Bruders, des Cardinals, die meiste Gelegenheit dazu gegeben hatte, daß sein Neffe, der Prinz Moritz Adolph Carl *) von Neustadt, der Sohn Friedrich Heinrich's, des zweiten Bruders von Moritz Wilhelm, am

---

von Röder von Person kennen gelernt haben. Ueber die in der gedachten Note enthaltenen Unrichtigkeiten sehe man übrigens weiter unten.

*) Den Namen Moritz nahm er wahrscheinlich von seinem Oheim und Bekehrer bey der Firmelung an, so wie dieser sich den Namen Leopold hatte beilegen lassen.

Sonntage Jubilate des Jahrs 1716 zur katholischen Kirche, und zwar zu Raab in Ungarn, übertrat. Am 14ten April des Jahrs 1717 entdeckte er seiner Gemahlinn Marie Amalie, einer Tochter des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und hinterbliebenen Witwe des Herzogs Carl von Mecklenburg, einer eifrigen und frommen Protestantinn, den von ihm gethanen Schritt, und daß er nunmehr Willens sey, öffentlich als Katholik sich zu zeigen, welches er dann auch, trotz aller Abmahnungen von ihrer Seite, ins Werk setzte, indem er sich gleich darauf nach Leipzig begab, und daselbst am 25sten April, als am Sonntage Jubilate desselben Jahrs, in der churfürstlichen Capelle das heilige Abendmahl auf katholische Weise feierte. Nachdem er in Folge dieses Schritts das Stift Naumburg hatte aufgeben müssen, und nur seine Erbländer behalten hatte, verlegte er seine Residenz nach Weyda im Vogtlande, erbaute daselbst eine katholische Capelle und betrug sich in allen Stücken, seine Bekehrer, den von Röder und den Jesuiten Schmeltzer, zur Seite habend, als ein eifriger Katholik *). Bey dem Pabst Cle-

---

*) Am grünen Donnerstage 1718 wusch er sogar zwölf alten (lutherischen) Bürgern zu Weyda die Füße. Beyer theilt S. 558 und 559 die Abbildungen der Tafeln mit, an welchen diese zwölf Bürger (Apostel

mens XI. (Giovanni Francisco Albani) und in der katholischen Kirche überhaupt erregte dieser Uebertritt eine überaus große Freude, sowohl wegen der allgemeinen Achtung, in welcher der Herzog in Folge seiner vielen ausgezeichneten Eigenschaften stand, als auch weil nun wiederum ein Mitglied des Sächsischen Fürstenhauses, durch dessen Beförderung die Reformation, und zwar gerade zweihundert Jahre vorher, festen Fuß im Deutschland gefaßt hatte, übergetreten war. Nicht minder groß, wenn gleich höchst betrübender Art, war die Sensation, welche dieser Religionswechsel in der protestantischen Kirche machte, indem man nicht begreifen konnte, wie ein so gelehrter, verständiger, wohlgesinnter und bisher eifrig lutherisch gewesener Fürst einen solchen Schritt habe thun können, und besonders erfüllte dieser Schritt das Gemüth der Gemahlinn des Herzogs, die ihren Gatten zärtlich liebte, mit tiefem Kummer. Es scheint aber auch, als wenn nicht lange nach des Herzogs Ankunft in Weida eine Anwandlung von Reue in seinem Innern aufgestiegen ist, welche durch fortgesetztes

nennt Buder sie kaustisch) und der Herzog, mit seinen beiden Bekehrern und einigen Andern, nach dieser Feierlichkeit des Fußwaschens speisten. Das churfürstlich Sächsische Oberconsistorium legte diesen zwölf Bürgern zur Belohnung für ihre Willfährigkeit, die öffentliche Kirchenbuße auf. Buder S. 560.

Lesen von theologischen Schriften beider Religions-partheien *), so wie durch Unterredungen mit protestantischen Gottesgelehrten, von welchen hier nur die von dem Dr. Johann Wilhelm Petersen aufbewahrte (m. s. oben) genannt werden mag, wie auch nicht minder durch allerley Entdeckungen, welche der sonst helle und verständige Blick des Herzogs an seinen Bekehrern, besonders an dem Pater Schmelzer, machte, angefacht und erhalten wurde, und die Herzoginn benutzte diesen Gemüthszustand ihres Gemahls, um ihn von der neuergriffenen Kirche wieder abzubringen. Zu dem Ende berief sie den berühmten Johann Hermann Francke

*) Eine von des Herzogs Lieblingsneigungen war es schon früher gewesen, die Vereinigung sämmtlicher christlichen Religionspartheien im römischen Reiche zu Stande gebracht zu sehen; auch hatte er sich das Gutachten von Theologen darüber eingezogen. Das Jünglingsche Responsum über diesen Gegenstand findet sich bey den Erläuterungen der Motiven zur Wiederkehr des Herzogs zur lutherischen Kirche. Man wird überhaupt durch Manches zu der Bemerkung veranlaßt, daß gerade dann in der katholischen Kirche, und zwar mit dem meisten Erfolge, die Netze zum Fangen von Proselyten ausgeworfen worden, wann irenische Versuche der gedachten Art in der protestantischen Kirche eine öffentliche und allgemeine Wichtigkeit erlangt haben.

aus Halle, mit welchem der Herzog sich in mehr-tägigen Unterredungen über theologische Gegenstände, theils in Gegenwart des Jesuiten Schmelzer, theils allein, einließ, und Francken, welcher auch im Waisenhause zu Halle eine eigene Fürbitte für die Wiederbekehrung des Herzogs zu gewissen Zeiten und Stunden beten und ablesen ließ (Grundes S. 563 u. s. w.), glückte es, dem Herzoge die Lehre der evangelischen Kirche wiederum werth zu machen, und so wieder Ruhe in sein Inneres zu bringen. Am 16ten October, als am 21sten Sonntage nach Trinitatis des Jahres 1718, genoß der Herzog, nach vorher abgelegter Beichte das heilige Abendmahl nach lutherischem Ritus vor einer grossen Versammlung in der Kirche zu Pegau *), machte diese Rückkehr durch ein eigenes an seine Beamten und an die Geistlichkeit seines Landes unter demselben Dato erlassenes öffentliches Rescript bekannt, erklärte sich, wiewohl nicht unmittelbar durch den Druck, über die Motive, die ihn zur Rückkehr zur lutherischen Kirche bewogen hätten, ließ die erbaute katholische Capelle zu Weyda wieder destruiren und verabschiedete den von Rom und den Jesuiten Schmelzer, welche unter solchen Umständen natürlich auch gerne davon gingen. Der Professor

*) M. s. den Bericht des Superintendenten Walthers bey Buder S. 596 u. s. w.

Schmeltzer, dem der Herzog am 19ten Oktober seine Wiedereinführung gemeldet hatte, erließ unterm 24sten ein eigenes Glückwünschungsschreiben an ihn; von ganz anderer Art wird aber das Schreiben des Cabinets gewesen seyn, welches, nachdem es durch des [illegible] Schmeltzer Hände gegangen war*), an den Herzog am 1sten November abgegeben wurde, und welches ihn, wie erzählt wird, „in einige Alteration setzte." Nur vierzehn Tage überlebte er den Empfang dieses Briefes, denn am 15ten November in der Nacht um 1 Uhr **) starb er, und zwar an den Blattern, mit welchen er nach dem ersten November befallen worden war; die wegen des schnellen Todes aufgestiegenen Bedenklichkeiten und Besorgnisse wurden durch die angestellte Section beseitigt. Die Katholiken müssen aber diesen schnellen Tod für eine Strafe Gottes ausgegeben haben, weil der Feldprediger Jungwirth, wie es scheint, mit Hinweisung auf die obengedachten Bedenklichkeiten und Besorgnisse, eine eigene Schrift unter [illegible]

[illegible]

*) Krug's Worte (S. 82) stellen es so dar, als sey der fragliche Brief von Schmeltzer selbst geschrieben gewesen.

**) Nach der „Kurzen doch zuverlässigen Nachricht u. s. w. (s. oben) war die Todesstunde zwischen 11 und 12 Uhr, also noch am 14ten November, als der Tag auch angegeben wird."

gendem Titel ausarbeitete: „Die bey den Papisten höchst gepriesenen Heldenthaten in Zuwegebringung des frühzeitigen Todes Evangelischer Fürsten,“ von welcher er in seiner Erläuterung der vorhergegangenen Wörter (Mot. 8. bey Buder S. 632. bey Kang S. 66) sagt, daß sie sich unter der Presse befinde.

IV. Zu Mainz erscheint unter des Herzogs Namen ein gedrucktes Glaubensbekenntniß.

Bald nach dem öffentlichen Uebertritte des Herzogs zur katholischen Kirche erschien zu Mainz ausdrücklich unter des Herzogs Namen ein gedrucktes Glaubensbekenntniß in deutscher Sprache, nach welchem er abgeschworen haben sollte, (Buder S. 457. in der Note) und dieses ist kein anderes, als unser Ungarisches Fluchformular mit einigen im Ganzen unwesentlichen Verschiedenheiten. Daß das katholische Mainz der Druckort war, ist nicht zu übersehen, denn zu der Vermuthung, daß diese Stadt nur der angebliche Druckort gewesen sey, ist durchaus keine Veranlassung; auch verdient es Beachtung, daß wiederum ein Ungarischer, an Liebe zur Proselytenmacherey seinen beiden Vorgängern im Granschen Erzbisthume völlig gleicher Prälat,

es gewesen war, der bey dieser Conversion die Hauptrolle gespielt hatte, gleich als sollen wir hinsichtlich des Formulars immer wieder nach Ungarn zurückgeführt werden. Mehr als wahrscheinlich ist es auch, daß man zu Raab bey dem Uebertritte des fünfzehnjährigen Prinzen Moritz Adolph Carl von Neustadt sich desselben Formulars bedient haben wird. Der zu Mainz erschienene einzelne Abdruck ist in allen Exemplaren auch noch jetzt nicht vertilgt, wie die von A. Moser zu Gorba bey Eisenberg im Allg. Anzeiger der Deutschen 1812. Nr. 278 gegebene Nachricht von demselben beweist *)

8. Des Feldpredigers Jüngling Widerlegung des unter des Herzogs Namen erschienenen Glaubensbekenntnisses.

Dieses Glaubensbekenntniß bewog den Feldprediger M. Johann Philipp Bernhard Jüngling, der vormahls Fürstlich Würzburgischer Pfarrer und Beichtvater gewesen war, sich aber von der katholischen Kirche zur Lutherischen gewendet hatte, und welcher überhaupt neben Petersen und

*) Moser erhielt ein Exemplar dieses in Quart gedruckten Blatts von einem Kaufmanne zu Zeitz.

Francke, der dritte evangelische Theolog ist, der in den Religionsangelegenheiten des Herzogs eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat; eine eigene Untersuchung darüber anzustellen, welche unter folgendem Titel: „Untersuchung des Glaubens-Bekänntnisses Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Zeitz, Herrn Moritz Wilhelm, Herzoges zu Sachsen, Jülich rc. rc. Welches unter Dero hohen Nahmen in öffentlichen Druck in der Chur- und Ertz-Bischöfflichen Residentz-Stadt Mayntz herausgekommen rc. rc. Franckfurt und Leipzig 1717" erschien *). Huber hat sie, wie schon oben gedacht, zugleich mit dem Mainzer Bekenntnisse selbst, S. 457 bis 501 seiner Erzählung vom Leben des Herzogs einverleibt. Auch sie folgt dem Glaubensbekenntnisse von Paragraphen zu Paragraphen, ist aber, wenn gleich nicht eben der Sache, so doch der Form nach, in einem andern Sinne abgefaßt, als die oben gedachte Rangosche Erläuterung des Formulars, und enthält noch manchen einzelnen interessanten Beitrag zur Geschichte des mit dem Herzoge anstellten sogenannten Bekehrungswerkes; man erfährt Manches über den lebhaften Schrift- und Courier-Wechsel beider Brüder, und

*) Kurze, doch zuverlässige Nachricht u. s. w. bey [illegible]der S. 574.

namentlich auch, daß unter den gebrauchten Convertiten auch ein Jude gewesen war; über die Besorgnisse, welche die Herzoginn daraus schöpfte, ferner, daß der Herzog sich lange gesträubt hatte, bevor er den Zuredungen seines Bruders und den Bemühungen von Räderns und Schmelzer's nachgegeben, und daß politische Rücksichten mit bewirkt worden waren*); daß von Seiten des Jesuiten Schmelzer Versuche gemacht worden sind, auch den Feldprediger Jüngling selbst wieder zurückzubringen**), und daß Jüngling während eines zehnwöchentlichen Aufenthalts in Zeiz Alles angewandt hatte, um den Herzog zu erhalten. Von dem äußerst interessanten gelehrten Apparate, der sich bey Rango findet, ist bey Jüngling wenig oder nichts, sondern dieser begnügt sich, das Widersinnige der in dem Formulare ausgesprochenen Dogmen aus der Schrift und aus der Vernunft, zum Theil auch aus den Kirchenvätern, darzustellen, wiewohl auch bey ihm, namentlich in der Untersuchung der

---

*) Ueber diese politischen Rücksichten (das Staatsinteresse, wie Jüngling sagt) spricht sich Rango S. 460 u. s. w. deutlicher aus.

**) Krug, der S. 6 u. 7 auch diesen Umstand nicht unberücksichtigt gelassen hat, unterscheidet Jünglingen von dem Verfasser der Lebensbeschreibung nicht genau genug, wenn er sagt: „der alte Erzähler spricht u. s. w.

jenigen Artikel, die von der Messe und von der Verehrung der Jungfrau Maria handeln, Manches vorkommt, welches verdient hätte, von Rango seinen Beweisstellen mit einverleibt zu werden, namentlich der Anfang des von Alphons de Vargas *) in der Relatio ad Reges Christianos de Stratagematibus Jesuitarum aus Johannes Baptista Poza **) gezogenen Glaubensbekenntnisses der Jesuiten: „Credo in duos Deos, quorum unus Filii Pater, et Mater est in generatione aeterna; alter metaphorice Mater et Pater est in generatione temporali“, und folgende Stelle eines Liedes auf die Marie:

„Si sit multum, quod peccamus,
Tui sumus; nos speramus,
Per te salvi fieri.“

Der in der „Untersuchung“ herrschende Ton ist nicht sowohl der der Gereiztheit, als vielmehr der des liebevollen Bedauerns über den Herzog und über die Verblendung, in welche er sich habe stürzen lassen; und wenn gleich der Verfasser sich dahin äußert, der Herzog könne ein solches Bekenntniß wohl nicht ab-

*) Unter diesem pseudonymen Namen liegt kein anderer, als der bekannte Apostat und heftige Jesuitenfeind Caspar Scioppius, gest. 1649, verborgen.

**) Ueber diesen Jesuiten habe ich keine nähere Auskunft finden können.

gelegt haben, es auch ein: ohne Zweifel supponirtes Glaubensbekenntniß nennt (zu §. 6. S. 468), so ist diese Aeußerung im Ganzen doch mehr im Tone der gutmüthigen und theilnehmenden Vermuthung, als in dem der Gewißheit ausgesprochen. Folgende Stellen mögen zur Charakteristik des Geistes dienen, in welchem diese Untersuchung abgefaßt und geschrieben ist:

„Nur dieses ist dabey wohl zu observiren, daß Seine Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit gutwillig von der protestirenden Kirchen solten abgewichen seyn, wird sich kaum ein mit gesunder Vernunfft begabter Mensch einbilden können; indem bekannt, wie solche sich sehr lange gesperret, ehe sie sich öffentlich darzu bekannt: O! wie haben sie nicht in der Religion so eyfrig nachgefraget, mit mir hier und dar von solcher gesprochen. Weilen aber das Staats-Interesse (num verum aut glaucomaticum fuerit, dubius propter administrationem Episcopatus, haereo) dazu kommen, und die Herren Jesuiten mit geschwinder Post abfahren wollen, so haben sie sich endlich durch vieles Schreiben von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal und vieles Anlauffen des Apostatae Röders und der Herren Jesuiten nolens volens darzu bekennen müssen. Ob aber Sr. Hochfürstl. Durchl. jemahls im Sinne gehabt, nachfolgende Flüche über ihre Lippen aussteigen zu lassen, daran zweiffele sehr, weilen aber dennoch bey den

[illegible] die Beschimpfung der Religion selbst, her-
rend, und mit durchdringenden scharfen Terminis
angefüllet, so wollen wir solche ordentlich [illegible]
[illegible] Zu §. XVIII.

„Wenn denn also, daß Sr. Hoch-Fürstl.
Durchlauchtigkeit solches Fluches Autor seyn, so ver-
fluchen sie nicht allein alle Protestirende Könige,
Fürsten, Herren, Ritter und die gantze Protestiren-
de Kirche, ja Ihre Königliche Hoheit, Dero Liebwer-
theste Gemahlin selbsten; Aber seyd getrost, solcher
Fluch wird wenig schaden, die ihr der Lehre Christi
nachkommet: Gott wird euch davor segnen und
schützen, und den Segen Jacobs geben, absonder-
lich Ihrer Königl. Hoheit den Segen Josephs.“
Zu §. XVIII.

„Sollte denn wohl geschehen können, daß un-
ter dem Nahmen eines so gelehrten und billigen
Fürsten ein solcher Fluch solte in öffentlichen Druck
herauskommen? Dennoch leyder Gottes! stehet es
in dem unter Ihrem Nahmen gedruckten Glaubens-
Bekänntniß. Wie solte er doch wohl seinen Herrn
Vater Mauritium, den frommen Hertzog, und
seine Frau Mutter Dorotheam Mariam, die
eine Tochter Hertzog Wilhelmi zu Sachsen Wei-
mar war, verfluchen? Da doch der göttliche Befehl
klar: Ehre Vater und Mutter, auf daß dirs wohl
gehe und du lange lebest, nicht allein hier auf die-

sey worden, sondern auch dort in jener Welt u. s. w." Beyl. XXVIII. a.

"Ich weiß gar wohl, daß dreyerley Personen hier können verstanden werden, welche der Fluch treffen soll, nemlich Ihre Königliche Hoheit, die Tag und Nacht Mühe und Arbeit angewendet, in Meynung, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, bey der Protestirenden Kirchen zu erhalten; aber alle solche Mühe und Arbeit, die ich mit Augen angesehen, mit Ohren angehöret, sind vergebens gewesen; Gott wende diesen Fluch von Ihro Königl. Hoheit, und gebe denenselben lauter Segen, Friede und Freude dafür! ja Gott hat ihn schon gewendet u. s. w. Unter die zweite Classe gehöre ich selbst. Ich wurde damahls vor dem Principal gehalten, der die 20 Wochen meiner Anwesenheit in Zeiz mit Seiner Hochfürstl. Durchl. bin umgangen, in Hoffnung, den Herzog zu erhalten. Was aber die Herren Geistlichen, welche unter diesen Punct können gesetzt werden, betrifft, die durch ihr eifriges Predigen und Lehren der Meinung gewesen, Serenissimum bey der rechten Lehre Christi aufrecht zu conserviren, so haben weder ich noch solche den Effect des Fluchs zu befürchten, weil wir unter Christi Jesu rechter Lehre stehen, und es ihm anheim stellen: die Rache ist seine, er wirds vergelten u. s. w." Beyl. XXIII. a.

"Daß aber Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. hier sich selbsten verfluchen, wenn sie den erkannten von

Christo eingesetzten Gebrauch des heiligen Abend-
mahls beybehalten, und dabey den Kelch des Heils
nehmen; So gebe nun der getreue GOTT, daß sol-
cher Fluch keinen fernern Effect habe, sondern viel-
mehr Seine Hochfürstliche Durchl. in ihrem hohen
Alter zu der wahren Erkenntniß gebracht werden,
und sie ersehen mögen, wie um ein schlechtes Lin-
sen's Muß mit Esau die Primogenitur, sage die wah-
re Religion, vertauschet u. s. w." Zu §. XVIII. 3.

„Hier werden nicht allein verstanden alle Bü-
cher, so von dem wahren Glauben handeln, nicht
allein die Augspurgische so theuer beschworne Con-
fession — — — sondern auch sogar die heilige
Schrifft selbsten, das göttliche Wort, aus welchem
wir das ewige Leben haben können! Wem sollte
wohl träumen können, daß ein so gelehrter Fürst in
solche Blindheit sollte gerathen, der wohl weiß, daß
alle obige genannte Bücher aus dem lautern, und
verfälschten Wort Gottes sind herausgezogen, nicht
ein einziger sensus, der nicht mit der heiligen Schrifft
übereinstimmt, darinnen zu finden; und sollen den-
noch diese Bücher mit dem Göttl. Wort, aus wel-
chem die Evangelische Wahrheit herausgezogen, ver-
flucht können werden! — — — Wenn ein Mensch,
sage ein Unterthan, sich sollte unterstehen, ein Kö-
nigl. oder Fürstl. Patent zu verfluchen, wie sollte es
einem solchen wohl ergehen? Nun ist leichtlich die
Application zu machen u. s. w." Zu §. XVIII. 5.

„Daß Seine Hochfürstl. Durchl. hier mit Worten verfluchen, die Sie Zeitwährender Bekäntniß der wahren Religion gerede, ist erschröcklich auch grausamlich, noch erschrecklicher, daß ein solches aus aufrichtigem Gemüth frey und ungezwungen solle geschehen seyn. O Gott! wie gedultig, wie sanftmüthig bist du, daß du dergleichen Redens-Art duldest. Und wie ich nicht der Meinung bin, daß ein solches solle geschehen seyn, siehe, so sehe mit deiner Gnade an, und lasse ihn in fernern Verdammniß nicht gerathen, damit er wegen solches Fluchs dort einmahl am jüngsten Tag keine grosse und harte Rechenschafft geben dörffe, sondern damit er vielmehr wegen seines Wandels unter den Evangelischen um Christi willen das ewige Leben möge ererben; O GOtt erleuchte ihn, und erhöre deinen Diener.
Zu §. XVIII. 6.

„Der grosse GOTT wird zwar diesen Schwur angehöret haben — — — O Gott! laß solchen Schwur keinen Effect haben, sondern rühre Dero Gewissen, und lasse ihnen zu Gemüth kommen, was Sie mir selbsten öfters gnädiglich gesagt, daß in Substantialibus fidei die Lutheraner recht hätten u. s. w.“ Zu §. XVIII. 7.

„Es ist dieser 8. und letzte Punct gleichsam ein Siegel, welches auf alles Vorhergegangene auffgedrucket, und damit dasselbige befestiget wird, im

den [illegible] geschwächet wird, die Evangelische Lehr,
als eine verfluchte Religion mit aller Gewalt, ja
auch mit dem Schwerdt zu verfolgen. — — Daß
Se. Hochfürstl. Durchl. [illegible] unsere [illegible] so
niemahls an solche Versuchung gedacht, und solches
Glaubens-Bekenntniß ihnen zu Gesicht [illegible]
schwören, daß sie sich niemahls aus Pracht und [illegible]
von der Römischen Kirchen zu der Evangelischen
wenden wollen, so ist freilich zu wünschen, daß es
nicht aus ohngefähren Absichten, sondern vielmehr
aus wahrhafftiger Ueberzeugung, von der Wahrheit
unser, und der Falschheit der Römischen Kirchen ge-
schehen möchte. u. s. w.

Zum Schlusse sagt [illegible] noch folgen-
des: „Ich contestire abermahlen vor Gott und
der ehrbaren Welt, daß ich durch die Abscheulichkeit
dieser entsetzlichen, wider Gottes allerheiligstes Wort,
wider die von Christo und seinen Aposteln so nach-
drücklich eingeprägte Reguln der Liebe, wider die all-
gemeinen Grundes Gesetze des [illegible] Reichs, und
endlich wider die Meinung auch der Fürstlichen [illegible]
[illegible] selbst lauffende Anstalt auf die feste Meinung
gebracht worden, daß solche von Ihrer Hoch-Fürstl.
Durchl., deren hohe Penetration der Verstand den
größten Theil von Europa kennt, nicht erstmahl ge-
schehen, sondern vielmehr von unbekannten Personen,
gleichsam zum Triumph über Ihrer Hoch-Fürstl.

Durchl. Abfall, publicirt worden seyn, ist mir zwar aus eigner Erfahrung genugsam bekannt, daß Ich vor'n Personen, so sich zur Röm. Kirche wenden, dergleichen thun müssen, auch ich öffters selbst mit Erstaunen angesehen, daß wo die Jesuiten eine und die andere Person dazu bereden, daß sie vom Evangelischen Glauben apostasiret, sie endlich, wenn sie dergleichen unsittliche Dinge abschwören und verfluchen, auch sich zu allerhand, wider die heilige Schrifft, die Liebe des Nächsten und ihr eigen Gewissen lauffenden Lehren endlich bekennen müssen, theils in Verwirrung, theils in die größte Verzweiffelung gerathen [illegible]

[illegible]

9. Befehl des Herzogs zur Verbrennung der Jünglingschen Untersuchung.

Wiewohl nun Jüngling es zweifelhaft gelassen hatte, ob der Herzog nach diesem Fluchformular wirklich abgeschworen hatte, welchen Zweifel der Verfasser der Biographie mit ihm theilt **), so

*) Renz stellt es S. 20, nicht ganz richtig, so dar, als wenn Bührer (der alte Erzähler) dieses sagte.

**) „Das Glaubens-Bekenntniß, welches Ihro Durchlauchtigkeit abgelegt haben sollen, ist so beschaffen, und

fand der Herzog durch die Erscheinung der Unter-
suchung sich dennoch so verletzt, daß er den Befehl
gab, diese Untersuchung solle durch Henkers Hand
verbrannt werden. Die Magisträte der kleinern
Städte in den herzoglichen Erblanden befolgten den
Befehl; nicht aber der Magistrat der Stadt Plau-
en; vielmehr erklärte derselbe: „das wäre eine
Sache, die das Gewissen und die Religion beträfe.
Wofern in dieser Schrifft etwas sollte enthalten seyn,
welches Ihro Durchl. hohe Person touchiren könnte,
wäre es ihnen leid; Weil aber in dieser Untersu-
chung nichts als eine Vertheidigung vieler theuren
und göttlichen Wahrheiten enthalten, so wäre es
nicht wohl practicable, daß alles so zusammen und
ohne Unterschied auf obbemeldete Art verbrandt wer-
den könnte." Wie der Herzog wiederholt und ern-
ster auf die Verbrennung drang, so zog der Magi-
strat das Gutachten der theologischen Facultät zu
Jena über die Sache ein, und diese bestätigte in
einem umständlichen und gründlich geschriebenen
Gutachten die Ansicht des Plauenschen Magistrats.

[illegible] enthält solche Lehr-Sätze in sich, welche Sie in öffent-
lichen Discursen nicht nur jeder Zeit vor höchst ärger-
lich gehalten, sondern, selbigen auch selbst gescheute
Catholiken zu allen Zeiten wiedersprochen haben; Da-
hero auch Ihro Durchlauchtigkeit dasselbige niemahls
vor das Ihrige erkennen wollen. [illegible] S. 436.

Der erste von den angeführten Gründen giebt deutlich zu erkennen, daß die gedachte Facultät das Bekenntniß nicht für ein dem Herzoge fälschlich beigelegtes hielt. „Es schiene," so äußerte sie sich, „sehr bedenklich zu seyn, daß das Glaubensbekenntniß, welches unter des Herzogs Namen vorhanden, schon lange vorher publique gewesen, ehe die sogenannte Untersuchung herausgekommen. Wann nun Seine Hoch-Fürstl. Durchl. dadurch wären beleidiget worden, daß man fälschlich unter Dero hohem Namen dergleichen publicirt, wäre ja wohl billig gewesen, daß man solches alsobald geahndet, oder doch öffentlich kund gethan, daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. sich nicht dazu bekennte. So aber, da solches nicht geschehen, nunmehro aber, da die sogenannte Refutation herausgekommen, ein so großer Ernst sollte gebraucht werden, würde wohl schwerlich jemand, der es hörete, anders urtheilen können, als daß die Verbrennung nicht sowohl dasjenige, was Se. Hoch-Fürstl. Durchl. touchirete, (und das Bekenntniß selbst, hätte die Facultät noch hinzufügen sollen), als vielmehr die Refutation selbst, und zugleich alle darin enthaltene göttliche Wahrheiten beträffe." Es wird dieses von dem Verfasser der „Kurtzen, doch zuverlässigen Nachricht von der gedoppelten Religionsveränderung des Herzogs" berichtet, der auch die andern drey in dem Consilio der Facultät ent-

haltenen Puncte, jedoch, was man ungerne vermißt, ohne das Datum des Consilii anzugeben, mittheilt, und Krug hat S. 17 — 19 das Responsum mit abdrucken lassen. In dem Schreiben an den Stadtrath zu Plauen hatte übrigens der Herzog „höchlich contestiret, daß er sich zu solchem Glaubensbekenntniß auf keine Weise verstehen wollte noch könnte," und der Verfasser der Kurtzen doch zuverlässigen Nachricht sagt, „es sey auch fast nicht zu glauben, daß der Herzog es abgelegt habe, zumahl wenn man die horriblen Flüche betrachte, so darinnen vorkämen, — — — denn, wenn das des Herzogs Meinung gewesen, so müßte er zugleich seine eigene Gemahlinn verflucht haben, als welche das heilige Abendmahl gleichfalls unter beiderley Gestalten genossen." Unter den Motiven, welche der Herzog zur Begründung seiner Rückkehr zur lutherischen Kirche aufgesetzt hat, führt er jedoch manche Lehren der katholischen Kirche an, welche mit den in dem Eidesformular enthaltenen übereinstimmen, wie die, „daß man dem Pabste mehrern Glauben, als Christo, zufüge (Mot. 2) daß den Verdiensten Christi die Meriten der Mönche, Nonnen und Pfaffen, als auch ihr Meß-Lesen rc vorgezogen werde (Mot. 3), daß Mariä mehr Ehre angethan würde, als Christo selbst, weil solche mehr vor uns solle gelitten haben, als eben Christus

(Mot. 9). Gewiß ist es aber, daß der Herzog, trotz der Erbitterung über die von Jüngling herausgegebene Untersuchung des Glaubensbekenntnisses, dieselbe dem Jesuiten Schmeltzer zur Widerlegung vorgelegt hat, denn eben, daß Schmeltzer „sie nicht zu refutiren gewußt habe," wird als zehnte Motive angegeben.

10. Jüngling's Erläuterung der Motiven des Herzogs zur Rückkehr zur lutherischen Kirche.

So wie nun Jüngling gleich nach der Erscheinung des zu Mainz unter des Herzogs Namen herausgekommenen Glaubensbekenntnisses eine widerlegende Untersuchung desselben angestellt hatte, so versah er auch die so eben gedachten, von dem Herzoge selbst aufgesetzten Motiven, die „obgleich sie anfänglich sehr geheim gehalten, doch von vertrauter Hand (Krug vermuthet vom Herzoge selbst, oder von dessen Gemahlinn) ihm übersandt, und von ihm sofort durch den Druck gemein gemacht worden waren," mit erläuternden Bemerkungen, welche unter der Aufschrift „Warum Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz die Römisch-Catholische Religion verlassen" zugleich mit einem von

Jüngling dem Herzoge gegebnen Responso über die Frage: Ob und wie die drey im H. Röm. Reiche geduldete Christliche Religionen mit einander zu vereinigen wären (m. vergl. oben) bey Buder S. 606 bis 645, und aus ihm, mit einigen wenigen Auslassungen, bey Krug S. 29 bis zu Ende abgedruckt stehen. Zu der schon gedachten zehnten Motive (es sind deren eilf an der Zahl) fügt Jüngling folgende Erläuterung hinzu: „Ich glaube dieses mehr, als zu gewiß zu seyn, denn hätten die Jesuiten, oder ihr Schmelzer, meine geschehene Glaubens-Untersuchung zu refutiren gewußt, so hätten sie nicht nöthig gehabt, auszusprengen, als ob solche, auf gnädigsten Befehl unter dem Galgen durch den Scharfrichter verbrennet worden, da doch ihre eigene zusammengeschmiedete und zu Maynz herausgekommene Glaubensbekänntniß durch den Scharfrichter unter dem Galgen sowohl zu Weyda, als zu Neustadt und Plauen auf gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. Hochseel. Andenkens dem Vulcano aufgeopffert worden.“ Auf die Nichtübereinstimmung dieser Nachricht mit dem so eben von der auch der Stadt Plauen anbefohlenen Verbrennung der Jünglingschen Untersuchung und der von dem Stadtrathe daselbst geschehenen Weigerung, Erzählten hat schon Krug S. 72 aufmerksam gemacht, denn die oben erzählten Facta sind documentirt, dem Feldprediger Jüngling konnten sie nicht unbekannt

geblieben seyn; auch konnte er, bey der unstreitigen Kenntniß von der Weigerung des Magistrats zu Plauen und dessen Befragung der theologischen Facultät zu Jena, so wie von dem Gutachten derselben, wohl schwerlich, als wofür Krug sich erklärt, nur so meinen, daß die genannten Städte bey der Verbrennung seiner Untersuchung bloß die Absicht gehabt hätten, das Glaubensbekenntniß zu verbrennen. Wahrscheinlich ist es mir vielmehr, daß der Herzog, eben durch die ausgesprochene Weigerung der Stadt Plauen und den ersten Punct in dem Gutachten der Facultät zu Jena dazu bewogen, vielleicht noch vor seiner Wiederkehr zur lutherischen Kirche, oder wenn er, falls er es wirklich beschworen hatte, es damahls noch nicht wagte, doch nach derselben, einen zweiten Befehl gegeben hat, bloß das zu Mainz unter seinem Namen erschienene Blatt zu verbrennen, welchen Befehl die gedachten Städte denn auch bereitwillig befolgt hätten. Alle Dunkelheit läßt sich indeß beym Mangel anderweitiger Nachrichten nicht heben; man müßte denn annehmen: Jüngling habe von dem Befehl des Herzogs zur Verbrennung seiner Untersuchung keine zuverlässigen Nachrichten gehabt, sondern wirklich dafür gehalten, der Befehl sey bloß von Schmeltzer ausgesprengt worden. Von allem Verdachte, den Vorfall zu Gunsten seines Herzogs etwas verschleiert

zu haben, mag Jüngling vielleicht nicht ganz frey zu sprechen seyn.

11. Untersuchung der Frage: Ob der Herzog nach dem zu Mainz gedruckten Formulare wirklich abgeschworen habe.

Ob der Herzog das Bekenntniß wirklich zu Dorau beschworen hat, ist nicht bestimmt auszumachen, Krug läßt dieses gleichfalls unentschieden. Ja ist vielmehr geneigt, zu glauben, es sey das Bekenntniß, so wie es vor uns liegt, von dem Herzoge nicht wirklich abgelegt worden, weil es einem Fürsten von der Einsicht und Menschenliebe, welche an Moritz Wilhelm allgemein gerühmt würden, nicht zuzutrauen sey, dergleichen Verfluchungen ausgesprochen zu haben. Weiter darf aber auch nicht gegangen werden, denn nach den vorliegenden historischen Documenten spricht eben so vieles dafür, daß es geschehen, als daß es nicht geschehen sey, welches auch Krug S. 14, u. 15. andeutet. Die Erklärung des Herzogs, namentlich an dem Magistrat zu Plauen, „daß er zu diesem Bekenntnisse sich nicht bekennen wolle noch könne,“ ist eigentlich das einzige documentliche Zeugniß, welches diejenigen, welche den Herzog vertheidigen wollen, für sich

[illegible] Armen, denn seine Einsicht und sein sonst wohlwollendes Gemüth waren durch die Ränke seiner Bekehrer gefangen genommen worden; aber, wenn er denn durchaus zu solchem Bekenntnisse sich nicht verstehen wollte, warum erklärte er solches nicht sogleich öffentlich wie die Mainzer Druckschrift erschien? ja, warum befahl er nicht, daß, wenn doch Etwas verbrannt werden sollte, dieses mit dem Mainzer Bekenntnisse allein geschähe *)? welches auch selbst die katholische Kirche, wenn sie das Formular wirklich verabscheute, ihm nicht übel hätte deuten können. Doch abgesehen von der Frage: Ob der Herzog dieses Glaubensbekenntniß zu Torgau abgelegt habe oder nicht, so ist die am Schlusse des achten Abschnitts wörtlich mitgetheilte Versicherung Günzling's, daß ihm aus eigener Erfahrung sattsam bekannt sey, und daß er selbst es oft mit Erstaunen angesehen habe, daß Privatpersonen, die sich zur römischen Kirche gewendet hätten, dergleichen Dinge hätten beschwören müssen, als welche das Fluchformular enthalte, nicht zu übersehen. Auch das kann in keinem Falle geleugnet werden, daß das Bekenntniß zu Mainz gedruckt worden ist, mithin katholische Schriftsteller, wie es oft geschehen ist,

*) M. v. Wachler's N. theol. Ann. 1822. December. S. 1080.

nicht ferner mit Wahrheit behaupten können, es sey de sich bloß in Schriften protestantischer Verfasser. Wenn aber Krug S. 9 in der Ruhe sagt: Die in den Act. histor. eccles., in Böhmer's Magazin und in Wächter's theologischen Annalen bekannt gemachten Bekenntnisse seyen insgesammt jünger als dieses Bekenntniß, und wahrscheinlich bloße Kopien desselben, so gilt dieser zwiefache Ausspruch wenigstens nicht von dem in den Act. histor. eccles. befindlichen, insofern dasselbe, nicht zu gedenken, daß es in lateinischer, wahrscheinlich der Ursprache, verfaßt ist, mit dem mehrere Jahrzehende früher bey Lani, dem verkappten David Cowskens, in dem Kurzen und wahrhafftigen Berichte u. s. w. und bey Rungs abgedruckten, im Ganzen genommen völlig dasselbige ist, so daß man den Mainzer Abdruck vielmehr eine Köpie des ursprünglichen, in Ungarn verbreiteten Bekenntnisses nennen muß.

12. Das zu Mainz gedruckte Glaubensbekenntniß, verglichen mit einem andern handschriftlich vorhandenen, welches gleichfalls des Herzogs Namen an der Stirne führt.

Büder hat, wie gesagt, diesen Mainzer

Abdruck des Formulars in seinem Leben des Herzogs Moritz Wilhelm's S. 27 u. s. w. mitgetheilt, und aus ihm Kreyßig in der neuen gesammelten Nach-[illegible] [illegible] Proselyten [illegible] Theil S. 19 u. ff. w.; von Kreyßig aber hatte schon Samuel Baur in den gleichfalls schon genannten Biographischen Schilderungen S. [illegible] u. s. w. geliefert, jedoch mit einigen wenigen, bis auf eine einzige (§. 8. 4) unbedeutenden Abweichungen, welche eine Abweichung, wenn Baur sie anders nicht incorrigirt hat, fast vermuthen lassen kann, daß er seinen Abdruck nicht aus Buder, auf den er sich auch nirgends beruft, genommen hat. Gleichzeitig mit der Kreyßigschen Schrift erschien aber in dem Allgem. Anzeiger der Deutschen Jahrg. 1822. Monatsh. August ein anderer von dem Prediger Erdmann Köhler zu Suhl im Hennebergschen aus einer Handschrift mitgetheilter Abdruck des Glaubensbekenntnisses, wie es der Herzog Moritz Wilhelm abgelegt haben sollte; und der Mittheiler fügt hinzu, daß diese Handschrift (natürlich ehemahls) durch einen vornehmen Hofbedienten am Hofe des Herzogs in die Hände einer Freifrau von [illegible] in Oberwiera gekommen sey. Dieser Abdruck unterscheidet sich aber, sowohl hinsichtlich einzelner Lesarten, als auch der Aufeinanderfolge ganzer Paragraphen, sehr wesentlich von dem von Jüngling widerlegten Mainzer Abdrucke, wiewohl

beide manche offenbar unrichtige Lesarten wiederum mit einander gemein haben. Man sieht, daß das Formular in Abschriften sich von Hand zu Hand gegangen ist, und auch hiedurch manche Veränderung erlitten hat. Das von Jüngling widerlegte Exemplar ist aber sicherlich das mit dem Mainzer Abdrucke von 1717 genau übereinstimmende, indem Jüngling, da er als Widerleger auftrat, sich keine Verstümmelungen erlauben konnte. Wie aber manche der vorhandenen, zum Theil sogar sinnlosen Lesarten sich haben hineinschleichen können, begreift man nicht wohl. [illegible]

[illegible] Mainzer Abdruck gewissermaßen als eine neue Ausgabe zu betrachten, auch, wie schon oben gesagt, von einem Katholiken veranstaltet worden ist, so kann er in diesen Blättern nicht fehlen. Die abweichenden Lesarten bey Kolbe und Kunhardt will ich unten angeben.

§. 1. Wir bekennen und glauben, daß 1) wir durch sonderbahre Sorgfalt hoher Personen, und anhaltenden Fleiß derer Patrum Jesuiten 2) von den ketzerischen Wegen und Glauben sind gebracht worden, und daß wir sothanen Römisch-Catholischen Glauben freywillig 3) und ungezwungen angenom-

---

1) wie daß Kolbe. — 2) auch angewendeten Fleiß und mit Hülffe derer P. P. Jesuiten K. — 3) [illegible]

men haben, wollen auch beydes 1) mit Mund und Hertzen der gantzen Welt zu erkennen geben.

2) Wir bekennen und glauben, daß der Pabst alles, was er neues stiftet 2), es sey in oder außer der Heil. Schrifft, was er nur anbefohlen 3), wahrhaftig als Gottes Wort, als die Gebote Gottes zu halten sey 4).

3) Wir bekennen und glauben 5), daß der Pabst, als Christi Stadthalter sey 6) und nach seinem Belieben den 7) Menschen die Sünde zu vergeben und zu behalten, auch in die Hölle zu stürtzen 8), und in Bann zu thun Vollmacht hat 9).

4) Wir bekennen und glauben, daß der Pabst das Haupt der Kirchen 10) sey und nicht irren kann 11).

5) Wir bekennen und glauben 12), daß der

---

1) wollen es auch. [illegible] — 2) daß der Pabst alles, was er stiftet. K. daß alles, was der Pabst neues stiftet. Baur. richtiger. — 3) anbefohle. K. — 4) wahrhaftig hält, auch die Gebothe Gottes. K. — Zu beschwören, daß man glaube, der Pabst halte alles, was er selbst gestiftet habe, ist etwas ganz Anderes, als was da hat beschworen werden sollen. Derjenige Abschnitt fehlt bey Kolbe unter [illegible]. 5) erkenne und bekenne. K. 6) Römische Pabst, sey [illegible]. 7) dem [illegible] K. 8) verstoßen. K. 9) habe. K. — fehlt bey Kolbe. 10) Christlichen Kirche. K. 11) fehlt bey Kolbe. — 12) und glauben fehlt bey Kolbe.

allerheiligste Vater Pabst von jedermann mit göttlichen Ehren verehrt werden soll, und zwar als Christus 1) selbst 2).

6. Wir bekennen und glauben 3), daß der Pabst von allen Ständen 4), als der Allerheiligste 5), soll verehret werden 6), und sollen 7) solche Ketzer, welche seiner Schrift zuwider leben 8), nicht allein durch Feuer und Schwerdt aus dem Wege geräumet, sondern auch mit Leib und Seel in die Hölle gestoßen werden 9).

7. Wir bekennen und glauben 10), daß das Lesen der Bibel 11) die Verwirrung aller Ketzereyen und Sünden 12), wie auch die Quelle der Gotteslästerung sey 13).

---

1) Kuh. K. wie überall, wo der Name vorkommt.
2) §. 6. bey Kolbe. 3) und bezeugen. K. 4) von allen, und in allen Stücken. K. Die Lesart von allen Ständen ist sicher nicht ohne Absicht in dem Mainzer Exemplar gewählt, weil ein fürstliches Haupt abschwor. 5) Allerheiligste Vater K.
6) solle geehrt werden. K. 7) sollen fehlt bey K.
8) seinen Schriften zuwider sind, ohne alle exception und Barmherzigkeit. K. — Hier findet sich zuerst Schriften statt des richtigeren Schrift in den ältern Uebersetzungen. M. s. oben. 9) werden sollen. K. Der ganze Abschnitt ist der fünfte bey K. 10) und glauben fehlt bey K. 11) [illegible] in der Bibel. W. 12) aller — — — Seelen. K. Ein Wort war nicht zu lesen. 13) §. 8. bey K. —

8. Wir bekennen, daß ein Römischer Priester grösser als die heil. Mutter Gottes 1), welche den Herrn Christum gebohren, aber nicht mehr 2) gebiehret; Hingegen ein Römischer 3) Priester eröffnet und erschaffet 4) den Herrn Christum, wenn er will, nachdem er ihn erschaffen 5), verschließt 6) er ihn wieder 7).

9. Wir bekennen 8), daß der Pabst Macht 9) habe, die Schrift 10) zu ändern, auch nach Beleben 10b) zu mindern und zu mehren 11).

10. Wir bekennen, daß das Meß-Lesen vor die Verstorbenen 12) allerdings nützlich 13), und heilsam sey 14).

11. Wir bekennen, daß die Seele nach dem Tode durch das 15) Fegfeuer gereiniget werde, und ihr hierdurch Erlösung wiederfähret 16).

12. Wir bekennen, daß das Heil. 17) Abendmahl

---

1) grösser sey als die Mutter Gottes selbst. 2) nun nicht mehr. K. 3) Römischer Catholischer. K. 4) öffentlich verschafft. — 5) verschafft. K. 6) verschleußt K. — 7) §. 7. bey K. — 8) bekennen auch: 9) Vollmacht. 10) Schrifften. K. — 10b) nach Benehmen. W. wohl nur ein Schreib- oder Druckfehler. 11) §. 10. bey K. — 12) den Verstorbenen Meß lesen. K. 13) recht Nutz. K. — 14) §. 9. bey K. — 15) in dem K. — 16) und daß ihr hierdurch eine Erlösung wiederfahre. — K. In beyden Exemplaren der eilfte Abschnitt. 17) daß das Abendmahl. W.

unter einerley Gestalt gut und selig sey, unter beyderley Gestalt aber Ketzerisch und verdammt 1).

13. Wir bekennen und glauben 2), welche das heilige Abendmahl unter einerley Gestalt gebrauchen, den gantzen Christum mit Leib und Blut zusammen, mit seiner Gottheit und Gebeinen 3) empfangen. Welche es aber unter beyderley 4) Gestalt gebrauchen, nur das blosse Brod und Wein geniessen 5).

14. Wir bekennen 6), daß das Sacrament frey stehet 7) zu gebrauchen, wenn man will.

15. Wir bekennen, daß die heil. Jungfrau Maria beydes von Engeln und Menschen gehalten 8) werden soll, als der Sohn GOttes Christus selbst 9).

16. Wir bekennen und glauben, das die Gebeine der Heiligen 10) grosse Krafft in sich haben, deswegen 11) sie von Menschen sollen geehrt, mithin Capellen auferbauet werden 12).

17. Wir bekennen, daß GOTT in Bildern

---

1) beyderley Gestalt (ohne unter) Ketzerisch und verdammlich sey K. — §. 13. bey K. 2) bekennen auch K. 3) zusammen und Gottheit und Gebein. K.
4) zweierley K. 5) §. 14. bey K. 6) und glauben K.
7) Sacrament frey sey K. 8) höher gehalten K.
9) als Xcus selbst. K. §. 16 bey K. 10) der Heiligen Gebeine K. 11) weswegen: K. 13) und ihnen Capellen auferbauet werden. K. §. 17 bey K. sollen auferbaut werden. B.

gehöret, und vermittelst derselben bekannt werden soll 1).

18. Wir bekennen und glauben, daß der Römische Glaube unverfälscht sey und gottselig mache 2), als ein wahrhaftiger, der Evangelische 3) aber, von welchem wir gutwillig abgetreten, falsch, irrig, gotteslästerlich 4), verflucht, ketzerisch, schädlich, nicht 5) aufrichtig, sondern gottlos, erfunden 6) und nicht tüchtig 7) zur Seligkeit sey; weil derentwegen 8) die Römische Religion durchaus vollkommen, in denen Auslegungen der heiligen Schrifft richtig und solcher Gestalt gut und heilsam ist 9).

1. So verfluchen wir alle diejenigen, welche das Abendmahl mit gotteslästerlicher Ketzerey unter beyderley Gestalten 9 b) geniessen und gebrauchen 10).

2. Wir verfluchen auch unsre Eltern, die uns bey solchem 11) Ketzerischen Glauben auferzogen haben.

---

1) von Menschen erkannt werde. K. §. 15 bey K.
2) gottselig, wahr K. 3) evangelische Glaube K.
4) und gotteslästerlich. K. 5) schändlich und nicht. K.
6) gottloser Saame K., wohl nur unrichtig gelesen.
7) und also untüchtig. K. — 8) derowegen. K.
9) die Auslegung der Schrifft richtig, gut und heilsam sey. K. 9 b) Gestalt W. — 10) welche aus der widerwärtigen Gotteslästerlichen Ketzerey unter beyderley Gestalt das Abendmahl gebrauchen. K. —
11) diesem. K.

3. Verfluchen wir 1) auch diejenigen, welche uns von dem Römischen Glauben zweifelhafft gemacht 2), gleichwie auch diejenigen, welche uns den verfluchten Kelch gereichet haben 3).

4. Wir verfluchen uns selbsten, und heissen uns verflucht, wenn wir uns dieses Ketzerischen Kelchs, als der nicht und gegenwärtige theilhaftig machen 4).

5) So verfluchen wir auch alle diejenigen Bücher, die wir gelesen 5), darinnen diese Ketzerische und gotteslästerliche Lehre enthalten ist.

---

1) wir verfluchen. 2) welche uns den Römischen Catholischen Glauben zweifelhaft und verdächtig gemacht 3) gleichwie auch — — — gereichet haben, fehlt bey K. 4) auch verfluchen wir uns selbst, wenn wir uns dieses ketzerischen Kelches theilhaftig machen. K. Die gesperrt gedruckten sinnlosen Worte in dem Mainzer Exemplare sollen vielleicht: „als des uns nicht gebührenden" heißen; Baur hat ganz richtig: als der uns nicht gebühret. Bey Kolbe schließt nach machen sich der achtzehnte, nach den einzelnen Verfluchungen nicht abgetheilte Paragraph, und folgt 19; Wir bekennen auch, daß die Schrift unvollkommen und ein todter Buchstabe sey, so lange sie nicht vom Pabst erklärt und gereiniget wird. 20. Wir bekennen, daß eine Seelmesse eines Römischen Priesters viel mächtiger und nützlicher sey, als das Evangelische Gedichte, darum verfluchen wir auch alle diejenigen Bücher u. s. w. 5) die wir lesen. K.

6. Wir verfluchen auch unsere Worte 1), so lang wir bey diesem ketzerischen Glauben gelebet haben und verrichtet 2), damit sie am jüngsten Tage nicht etwan vor Gott uns verdammen 3). Dieses alles bekennen wir 4) aus aufrichtigem Gemüthe, frey und ungezwungen, bekräfftigen 5) es vermittelst eines öffentlichen Wiederruffs dieser Ketzerischen Lehre 6).

7. Hingegen schwören wir 7), daß wir nimmermehr Zeit unsres Lebens zu dieser ketzerischen Lehr unter beyderley Gestalt 8) uns wieder wenden wollen.

8. Wir schwören auch, so lange 9) wir einen Blutstropfen haben, wollen wir diese verfluchte Evangelische Lehre ganz und gar, öffentlich, gewaltiger Weise mit Worten und Werken 10), auch das

---

1) alle unsere Werke, welche. K. Auch Baur hat Worte. 2) gelebt, verrichtet haben. K.
3) Damit sie am jüngsten Tage nichts bey Gott verdienen. K. 4) Dieses thun wir aus K. 5) und bekräftigen. 6) „In Gegenwart derer H. Hrn Patrum Jesuiten, darzu gehörigen Matronen, Jünglingen und Jungfrauen, daß die Römische Kirche in allen Articuln die Wahrheit sey,“ steht noch bey K. —
7) Ueber dieses schwören wir auch. K. — 8) unter beyderley Gestalt fehlen bey K. — 9) daß so lang. K. —
10) diese verfluchte ketzerische Lehre gänzlich und öffentlich, gewaltiger Weise mit Worten und Werken. K.

Schwerdt nicht ausgenommen, verfolgen 1); bekräfftigen auch letzlich, daß, wofern uns etwas von andern geistlichen und weltlichen Sachen entgehen soll, weder aus Pracht oder Lust von dieser seeligmachenden Römisch = Catholischen Christlichen Kirche niemahls weder abweichen, noch zu der verpfluchten Ketzerey wieder antreten, oder Evangelisch werden wollen 2).

Was bey manchen der unterstrichenen Lesarten da sie offenbar sinnlos sind, (wie in §. 18, 4 u. 8, der andern, denen man doch einigen Sinn unterlegen kann, nicht zu gedenken) der Concipient sich gedacht hat, könnte man fragen, wenn das Ganze nicht eine sinnlose Ausgeburt des menschlichen Geistes wäre; aus Vergleichung mit den vorhandenen frühern Uebersetzungen läßt es indeß sich zur Noth enträthseln, wie die Corruption dieser Stellen entstanden ist. Einen seltsamen Contrast mit den übri-

1) nicht ausgeschlossen, verfolgen wollen. K. Hier schließt sich bey ihm der 21 §.

2) 22 letzlich schwören wir auch vor Gott und allen Heiligen Engeln, auch von allen Anwesenden, daß etwa andere gräßliche Sachen vorgehen sollten, wir aus Pracht, Ehre und Lust von dieser seligmachenden Römisch = Catholischen Lehre niemahls wieder abweichen und zu der verfluchten Ketzerey uns wieder wenden, noch Evangelisch werden wollen. K. Die unterstrichenen sinnlosen Worte finden sich eben so bey Baur.

gen Sätzen bildet der vierzehnte, dem funfzehnten in dem Urformular entsprechende, von welchem auch Jüngling sagt: „Weil wir in diesem Stück eben derselbigen Meinung sind, so ist darwieder nichts einzuwenden.“ Zufällig kann es nicht gekommen seyn, daß man eine so wesentliche Unterscheidungslehre des katholischen Glaubens, als die Lehre von den sieben Sacramenten ist, mit einem an dieser Stelle so gut wie nichts sagenden Ausspruche vertauscht hat. Wer weiß, ob der Herzog an der Lehre von den sieben Sacramenten nicht einen Anstoß gefunden, und man dieserhalb aus Connivenz, wie eine solche bey den katholischen Proselytenmachern eben nicht selten ist, sie ihn nicht mit hat beschwören lassen. Ist diese Vermuthung gegründet, so spricht sie dafür, daß dem Herzoge bey seinem Uebertritte das Schreckensformular wirklich vorgelegt worden ist. Auch die verschiedene Lesart: „damit sie am jüngsten Tage nicht etwa vor Gott uns verdammen,“ ist wohl nicht zufällig entstanden; man hütete sich doch, aus der schon gedachten Connivenz, den Herzog beschwören zu lassen, daß alle Worte, welche er vor seinem Uebertritte gesprochen habe, vor Gott keine Gnade finden sollten. Selbst den Ausdruck „Worte“ für „Werke“ hielt man vielleicht für milder, wiewohl das bald darauf folgende Wort „verrichtet“ sich auf Werke bezieht.

13. Das Glaubensbekenntniß, nach welchem der Churprinz Friedrich August von Sachsen zur katholischen Kirche übergetreten seyn soll.

In der Urkundl. Gesch. der sogen. Professio fidei Tridentinae S. 166 und 167 ist von mir freilich des mehrere Jahre lang verhehlten Uebertritts des Churprinzen von Sachsen Friedrich August, und seines mehr als demüthigen Schreibens an Pabst Clemens XI. gedacht worden; daß aber der Uebertritt dieses Prinzen auch in der Geschichte des Fluchformulars einst eine wichtige Rolle spielen würde, kam mir freilich damahls noch nicht in den Sinn. Der schriftlichen Mittheilung des, besonders im Fache der orientalischen Litteratur berühmten, Herrn Consist. Raths u. Professors Dr. Hartmann zu Rostock *) verdanke ich die Nachweisung desjenigen Buchs, in welchem dieses wichtigen Umstandes, durch den die Geschichte des Ungarschen Fluchformulars nicht wenig vervollständigt wird, mehr als bloß Erwähnung geschieht.

Der zur Lutherischen Kirche übergetretene vor-

---

*) Dieser Gelehrte wird auch selbst noch über diese Angelegenheit sich öffentlich äußern, und vielleicht sind seine Aeußerungen schon gedruckt, während ich dieses schreibe.

mahlige katholische Priester, Lehrer und Correpetitor der Philosophie, polemischen Theologie und des geistlichen Rechts in dem Kaiserl. Königlichem Hofkloster der Augustiner zu Wien, darauf privatisiren der Gelehrter zu Leipzig und Hamburg, dann Hofprediger zu Ludwigslust, nachmahls Doctor und Professor der Theologie auf der damahligen Herzoglich Mecklenburgschen Universität zu Bützow und Herzoglich Mecklenburgscher Consistorialrath zu Rostock (1773), zuletzt Superintendent zu Dassow im Mecklenburg-Schwerinschen (1775), Ferdinand Ambrosius Fidler *), beginnt das 4te Stück des 6sten Bandes (S. 49 u. s. w.) seines Antipapistischen Journals **) (Hamburg, den 31sten Julii, 1772) mit folgenden Worten:

„An alle Protestantische Leser."

„Ich bin schon öfters in verschiedenen Gesellschaften um einen Katholischen Umstand befragt wor-

---

*) gest. 1778. Er ist unter andern auch durch seine Kämpfe mit dem Domprediger Aloysius Merz zu Augsburg bekannt geworden.

**) Antipapistisches Journal, oder der unpartheiische Lutheraner, als das Supplement und der Anhang zum Proselyten. Herausgegeben von M. Ferdinand Ambrosius Fidler. Hamb. u. Leipzig bey Wilhelm Gottlob Sommer; vom vierten Theil an, bey Joh. Ludew. Schwarz u. Wilhelm Gottl. Sommer 1770 (zweite Aufl.) bis 1774. 7 Theile 8.

den, den ich herzlich gerne verschwiegen hätte, wenn mich nicht die lügenhafte Entschuldigung und Beschönigung einiger Katholiken zur Entdeckung dieses Umstandes zwänge. Ist es wahr, so hieß die kritische Frage, ist es wahr, daß ein Protestant, wenn er zur Römischen Kirche übertritt, seinen Glauben, Eltern, Lehrer und Anverwandte verfluchen müsse? — Ich beantwortete größtentheils diese Frage mit einem stillen Ernste. Einige Protestanten drangen in mich, und weil ich Ihnen nicht leicht eine Antwort versagen konnte, so beantwortete ich sie mit einem kurzen und trocknen: Ja!

Man erkundigte sich dieses Umstandes wegen bey einigen Katholiken, und diese läugneten die ganze Sache mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß ich ein Lügner und Verläumder wäre, wenn ich der Römischen Kirche solche Träumereyen andichten wollte. Gott vergebe diesen erbitterten Gemüthern eine solche Verläumdung. Auch für sie bete ich zu Gott und segne sie, weil sie mir fluchen. Um aber der Wahrheit das Wort zu sprechen, so lese man folgendes Glaubensbekenntniß. Wer etwa an der Authenticität desselben zweifelt, den ersuche ich als ein ehrlicher Mann, in dem Kirchenbuche selbst nachzuschlagen."

„Glaubensbekenntniß des Churprin-

gan, Friedrich August zu Sachsen, als er von der Evangelischen Religion ab, und zur Römisch-Catholischen übergetreten. Wien, 1717."

Das Glaubensbekenntniß, welches nun folgt, ist, mit Ausnahme einiger einzelnen Worte, ganz übereinstimmend mit dem in der Fortsetzung des Schillerschen Geistersehers befindlichen, und mithin eigentlich auch mit dem sogenannten Augsburgschen. Die Verschiedenheiten des von Fidler und Follenius mitgetheilten Bekenntnisses sind folgende:

In der Einleitung steht: „aus angewandtem Fleiß und Hülfe derer heiligen Patronen dieses Klosters" statt: durch d. Fl. u. H. der Herren Patres" *), bald darauf: „will also beides" statt: „will ich beides und nach: zu erkennen geben" folgt noch: und mein Glaubensbekenntniß ablegen." — §. 1. heißt es: „nach seiner Beliebung denen Menschen u. s. w." statt: „nach seinem Belieben allen", „zu die

*) Daß Follenius Lesart: Pater ohne Zweifel die richtige ist, braucht gar nicht gesagt zu werden. Wahrscheinlich stand in der Handschrift, oder vielmehr dem Kirchenbuche, aus welchem Fidler seine Abschrift genommen hatte: H. P., welche Buchstaben er falsch gelesen hat.

Hölle zu werfen," statt: „verstoßen" und „Macht und Gewalt habe" statt: „Vollmacht habe." — §. 2. „Ich bekenne und glaube" statt: „Ich bekenne." Die Worte: „Alles uns" fehlen. — §. 3. „es sey in oder außer der Schrift, befohlen oder nicht," statt: „es sey in oder außer der Schrift, — was er befohlen hat." Die Worte: „des lebendigen" fehlen. §. 4. „mit tiefem Kniebeugen, als dem Herrn Christo selbst gehöret," statt: „mit tiefstem Kn., wie d. H. Chr. selbst zugehöret." — §. 5. „und Beichte" fehlt; „Stiftungen" statt „Schriften"; „zur Hölle" statt „in die Hölle." — §. 6. „der Bibel" statt: „der heiligen Schrift," ferner ganz richtig: „wie auch eine Quelle" statt „Kapelle." §. 7. „ihre heiligen Gebeine und Geräthe zu verehren," statt: „ihre heiligen Wäter z. v. „Lichter vor ihnen anzuzünden," statt: „vor ihnen Lichter anzuzünden." — §. 8. „daß ein Katholischer Priester," „als die Mutter Maria selbst;" „opfert und verschafft den Herrn Christum, so oft er will, und nachdem er ihn verschafft, verschließt er ihn." — §. 9. „heilig, nützlich und selig sey," statt bloß: „nützlich sey." §. 10 „vermindern," statt: „mindern." §. 11 „die Seelen — — werden," statt: „die Sees

le — — werde.“ — §. 12 ist §. 13 bey Fol-
lenius: „unter einer Gestalt,“ statt: „u. ei-
nerley.“ ferner: „sammt der Gottheit und
seinen Gebeinen genießen, die es aber un-
ter beyderley Gestalt gebrauchen, nur das bloße
Brod und Wein genießen und essen,“ statt: „zu-
samme der G. u. s. G. g. und essen.“ Der
Gegensatz fehlt bey Follenius. §. 13 ist §. 12
bey Follenius. §. 14 stimmt bey Fibler u. Fol-
lenius völlig überein, so auch §. 15. — §. 16.
„daß die Jungfrau Maria,“ statt: „daß die
heilige J. M.“ — „zusamt dem Sohne“
statt: „zugleich, sammt dem Sohne.“ —
§. 17 fehlt das Wort „heilige“ wiederum — und
ferner: „als der Sohn Gottes Christus
selbst,“ statt: „als Christus, d. S. G. selbst.“
§. 18. Bei den Gebeinen der Heiligen heißt es:
„Beydes von Engeln und Menschen.“ —
§. 19. „unverfälscht“ statt „unverfälschlich;“
„der Evangelischen aber, von welchen“
statt: „der evangelische aber, von wel-
chem das Wort „Gutwillig“ fehlt; „weil
ich dieses ketzerischen Kelches“ statt:
„weil ich dieses verfluchten Ketzers
Kelchs.“ — §. 20 „ein unvollkommner und tod-
ter Buchstabe“ statt: „unvollkommen und
ein todter Buchstabe.“ — §. 21 steht aus-
drücklich: „eines Römischen Priesters“ statt:

„Predigers bey Follenius;" ferner: „damit sie am jüngsten Gerichte nicht etwan bey Gott Etwas verdienen mögen," statt: „damit sie am jüngsten Gericht nicht etwa Gott etwas verdienen," ferner: „vermittelst eines aufrichtigen und öffentlichen Widerrufs dieser" (bey Follenius fehlt aufrichtigen"); ferner: „derer hochgelehrten Herren und ehrwürdigen Patrum"; ferner: „so lange ich einen Blutstropfen in meinem Leibe habe, daß ich meine Kinder nicht ferner zu dieser verfluchten Lehre halten," statt: daß, so lange ich e. Bl.tr. i. m. L. habe, ich kein Kind von mir, wenn ich deren bekommen sollte." Statt der Worte: „welches ich hiemit gelobe" bey Follenius, folgt bey Fidler: „welche ich auch in dieses Kloster verloben will, daß sie darinnen zu Dienern Gottes sollen erzogen werden." Vor: „Ich schwöre auch" steht ein NB. Mit den Worten: „Letzlich schwöre ich" u. s. w. beginnt der 22ste §. bey Fidler; „vor Gott und denen Engeln;" ferner: „Wenn eine Veränderung im weltlichen und geistlichen Stande vorgehen sollte" statt: „wenn eine Aenderung, es sey im weltlichen oder geistlichen Stande," „ich weder aus Gunst noch aus Furcht" statt: „weder aus Furcht noch

aus Gunst;" — „von dieser Römisch-Katholischen Kirche abweichen, vielweniger zu der verfluchten evangelischen, ketzerischen wiederkehren, oder dieselbe annehmen will," statt: „von dieser römisch-catholischen und göttlichen Kirche, weder ein Mal abweichen, noch zu der verfluchten evangelischen Ketzerey wiederkehren, noch dieselbe annehmen will." — Statt der Schlußworte bey Kollenius: „und lasse auch dieses mein schriftliches Bekenntniß, welches ich eigenhändig ge- und unterschrieben habe, in dem heiligen Kirchenbuche aufheben" heißt es bey Fidler: „u. l. d. d. m. schr. B. in das heilige Kirchenbuch aufheben, welches ich eigenhändig unterschrieben auch geschrieben habe." Darunter steht:

Friedrich August, Churprinz
zu Sachsen.

Die bischöfliche Nachschrift lautet:

„Allen und jeden, die diesen Brief sehen, oder lesen hören werden, thun wir zu wissen und bezeugen, daß der Durchlauchtige Fürst, Herr Friedrich August, Churprinz zu Sachsen, unser vielgeliebter und vielgeehrter Herr Vetter, heute, nämlich den 2ten des Monaths Julii 1717, aller Ketzerey und Sünden, aus der uns ertheilten Päbstlichen Macht und Gewalt, von uns absolviret worden, und

nachdem er zuvor, vermöge des Tridentinischen Concilii, dem Luthero entsaget und sein Glaubensbekenntniß abgeleget, die Römisch-Catholische und allein seligmachende Religion angenommen, ingleichen auch das heilige Abendmahl nach fürgeschriebener Weise und Art der Catholischen Kirche mit gebührender großen Ehrerbietung und Andacht aus unsern Händen genossen habe. Zu mehrerer Beglaubigung haben wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben. Gegeben zu Baaden, in Oesterreich, des Tages und Jahres, wie oben gemeldet.

Christoph August,
Bischof zu Raab."

Bey dem Lesen dieser von Fidler zuerst gegebenen Mittheilungen drängen sich einem Jeden sicher mancherley Betrachtungen auf.

Einem Prinzen, welcher im Stande war, solch ein Schreiben an den Pabst zu erlassen, als welches Friedrich August kurz vor seinem öffentlichen Uebertritte zur katholischen Kirche an Clemens XI. geschrieben hat *), kann man es wohl zutrauen, daß er auch eben nicht sehr bedenklich hinsichtlich des Bekenntnisses gewesen seyn wird, welches bey seiner öffentlichen Annahme des Katholicismus ihm vorgelegt worden ist.

---

*) M. s. die Urk. Gesch. der sogen. Prof. fid. Tridont. u. s. w. S. 261.

Abbé Fidler nennt auch ausdrücklich des Prinzen Namen, als in der Ueberschrift und Unterschrift des Bekenntnisses stehend, und beruft sich mit klaren Worten auf das Kirchenbuch (wir werden in der Folge sehen, an welchem Orte dieses sich finden soll), ja derjenige, in dessen Hände der Prinz sein Glaubensbekenntniß ablegte, spricht, mit Angabe des Jahrs und Tages, an welchem er den Converiten absolvirt habe, diesen Namen gleichfalls aus, und bezeichnet den übergetretenen Prinzen als seinen „vielgeliebten und vielgeehrten Herrn Vetter."

Der Prinz war schon im Jahr 1712 heimlich übergetreten, machte aber erst 1717 seinen Uebertritt öffentlich bekannt. Der römische Stuhl war, wie man aus dieser Mittheilung sieht, aber wohl nicht mit der bloßen Erklärung des Prinzen: daß er sich zur katholischen Kirche schon früher bekannt habe, zufrieden, sondern es mußte noch ein neuer feierlicher Act des Uebertritts hinzukommen, gerade wie es auch bey der Königinn Christine von Schweden der Fall gewesen war *).

Am 2ten Julius 1717 ist dieser Act begangen worden, wie aus der Nachschrift des Bischofs zu Raab hervorgeht; im October 1717 wurde aber der

*) M. s. hinten den Anhang über den öffentlichen Uebertritt der Königinn Christine von Schweden.

Uebertritt des Prinzen erst öffentlich bekannt gemacht *). Es gingen mithin wiederum 3 Monate hin, während welcher man das von neuem Geschehene abermahls verschwieg.

Der Confessor des Prinzen war aber wiederum ein Ungarscher Prälat, und zwar derselbe, der schon an seinem Bruder Moritz Wilhelm von Sachsen Zeitz, wie wir oben gesehen haben, zum Ritter geworden war; und so werden wir denn wiederum in der Geschichte des Formulars nach Ungarn geführt. Christian August scheint nämlich auch Bischof zu Raab geblieben zu seyn; daß er sich nicht als Erzbischof zu Gran unterschrieben hat, wird gewiß seinen guten Grund haben, den in Ermangelung von Quellen, die Ungarschen und Oesterreichschen Kirchenverhältnisse betreffend, bestimmt anzugeben, ich mir freilich nicht zutraue. Es steht zwar Christoph August, und nicht Christian August, unter der Bescheinigung, aber dieses ist wohl kein Grund an der Identität beider Personen zu zweifeln. Ein sächsischer Prinz muß der das Document ausgestellt habende Bischof gewesen seyn, denn er nennt den Convertiten aus-

*) Urk. Gesch. d. sogen. Prof. fid. Trident. u. s. w. S. 166. Die Angaben der zuletzt genannten Tage und Jahre sind aus Pütter's Histor. Entwicklung der heutigen Staatsverf. des teutschen Reichs Th. 2. S. 340 genommen.

drücklich seinen Verwandten; unter den Mitgliedern der Sächsischen Fürstenhäuser findet sich aber überhaupt kein Christoph August *), vielweniger also einer dieses Namens, der katholisch geworden wäre. Vielleicht hat der Bischof oder Erzbischof, wie man ihn nennen will, den ersten Namen abgekürzt geschrieben, und Fidler las das vielleicht verkürzte Chr. oder Christ. als Christoph. Christian August, der eifrige Cardinal von Sachsen Zeiz, starb aber erst im Jahr 1725. Wer Gelegenheit hat, eine Specialgeschichte des Bisthums Raab, an der es mir leider gebricht, einzusehen, wird diesen Widerspruch der Namen leicht aufhellen können. Sollte indeß der Christoph August, Bischof zu Raab, mit dem Cardinal von Sachsen Zeiz auch nicht eine und dieselbe Person seyn, so macht dieses in der Hauptsache keinen Unterschied.

Die der Sache nach so gut als völlige Uebereinstimmung das von Fidler mitgetheilten Bekenntnisses des Churprinzen Friedrich August mit der von Follenius in der Fortsetzung des Schillerschen Geistersehers aufbewahrten Profession, die gleichfalls einem Prinzen in den Mund gelegt wird, ist mehr als auffallend, denn wenn man

*) M. s. die Tab. X. in *Joa. Steph. Pütteri* Tab. Genealog. ad illustrand. historiam Imperii Germaniamque principem. Goett. 1768. 4.

e Versetzung des 12ten und 13ten Paragraphen
nd den Schluß des 21sten ausnimmt, ist alles
übrige so gut wie ganz Dasselbe. Man könnte auf
n Gedanken gerathen, Follenius habe seine
rofession aus Fidler entlehnt; doch dann würde
sie wohl wörtlich beibehalten haben; auch gedenkt
ausdrücklich S. 313 einer Handschrift, aus wel-
er er die von ihm mitgetheilte Profession abge-
rieben habe *), und die Worte am Schlusse des
isten Paragraphen: „damit sie am jüngsten
age nicht etwa Gott etwas verdienen,“
usammen gehalten mit der Note S. 311: „Was
ies heißen soll, weiß ich nicht. Etwa: da-
it mir Gott dieselben nicht belohne“? **)

*) Der E-ch-n unterschriebene katholische Verfasser der Abhandlung: „Ueber das angeblich katho-lische augsburger Glaubensbekenntniß“ in dem Allg. Anz. d. Deutschen 1822. Nr. 157 u. 158 sagt freilich S. 1663: „Und was ist denn das Manuscript für eine Urkunde? Der Beleg zu Gespen-ster- und Geistergeschichten soll doch wohl nicht geschicht-lichen Glauben haben?“ — Was für eine Urkunde es gewesen sey, möchte vielleicht jetzt beantwortet werden können; aber warum sollte auch nicht ein in einer Ge-spenster- und Geistergeschichte gebrauchtes Document geschichtlichen Glauben haben können?

**) Der in der vorigen Note genannte E-ch-n glaubt durch das Geständniß des Follenius etwas gewon-nen zu haben, indem er sagt: „Follenius bemerkt

sprechen deutlich dafür, daß Fidler's Antipapistisches Journal dem Follenius unbekannt geblieben war, weil er sonst jene Stelle richtiger würde haben abdrucken lassen; auch die Note sicher nicht hinzugefügt hätte. Ich möchte daher, falls Follenius die Profession Friedrich August's vor sich gehabt hat, der gegen mich schriftlich geäußerten Vermuthung des Herrn Dr. Hartmann zu Rostock beypflichten, daß Follenius entweder aus dem Kirchenbuche selbst, oder durch geheime Mittheilungen in Sachsen zu dem Besitze des Bekenntnisses gelangt seyn möge *). In jedem Falle wird

selbst in einer Anmerkung, daß er nicht weiß (wisse), was damit gesagt sey." Follenius hat den Sinn jener Worte, bey der ihm vorliegenden unrichtigen Lesart, ganz richtig getroffen.

*) Es fragt sich überhaupt, ob dem Fortsetzer des Schillerschen Geistersehers nicht das Bekenntniß eines ganz andern Prinzen, als des Churprinzen Friedrich August, zur Hand gewesen ist, denn in dem von ihm mitgetheilten bischöflichen Documente heißt es: „nämlich den *ten Tag des Monats December 17**." Es wird das Bekenntniß schon mehrern fürstlichen Apostaten vorgelegt worden seyn. In der Unterschrift heißt es bey Follenius: Gegeben zu *** den Tag des Jahres wie oben gemeldet.

N. N. Bischof zu ** und rc. rc.

Auch dieser Bischof verwaltete also noch ein anderes

aber das von Wachler geäußerte Dafürhalten bestätigt, daß der Fortsetzer des Schillerschen Geistersehers in den kirchenrechtlichen Geheimschriften der jesuitischen Katholiken wohl ziemlich unterrichtet gewesen ist *).

14. Merkwürdige Verschiedenheiten, welche sich hinsichtlich der Angabe, daß der Churprinz Friedrich August von Sachsen nach dem Fluchformulare abgeschworen habe, finden.

Doch sowohl der Wahrheit wegen, als um katholischen Schriftstellern auch nicht entfernterweise Veranlassung zu geben, dafür zu halten, es würde hier absichtlich etwas verschwiegen, was für ihre Kirche sprechen könnte, ja um vielmehr ihnen selbst

geistliches Amt. Uebrigens ist das bischöfliche Document bey Fidler und Follenius, einige offenbare grammatische und orthographische Unrichtigkeiten bey Follenius abgerechnet, wörtlich dasselbe. M. v. auch die Urk. Gesch. der sogen. Prof. fid. Trid. u. s. w. S. 122 u. S. 249.

*) M. s. die Urk. Gesch. d. sogen. Prof. fid. Trid. u. s. w. S. 121 u. S. 252.

die Gelegenheit zu eröffnen, sich gegen das, was Fidler über die Art der Aufnahme des Churprinzen Friedrich August in ihre Kirche documentlich mitgetheilt hat, zu vertheidigen, muß hier eines sehr wichtigen Umstandes noch gedacht werden, und ich freue mich nicht wenig, daß ein glückliches Ungefähr mich mit diesem Umstande bekannt gemacht hat.

Dieser Umstand ist aber kein anderer, als der, daß in allen Exemplaren des sechsten Bandes des gedachten Fidlerschen Journals der erste Bogen des Stücks IV., oder der Bogen D des ganzen Bandes, nicht völlig gleichlautend ist, sowohl hinsichtlich des Fidlerschen Vorwortes, als auch hinsichtlich der Profession selbst, so wie der Unterschrift des Prinzen unter der Profession und der des Bischofs unter dem ausgestellten amtlichen Documente. Am Schlusse des Vorworts heißt es nämlich in der mir vorliegenden Ausgabe des sechsten Theils (Hamburg und Leipzig bey Joh. Ludew. Schwarz, und Wilh. Gottl. Sommer 1773) S. 50: „Um aber der Wahrheit das Wort zu sprechen, so lese man folgendes Glaubensbekenntniß, welches ein gewisser Prinz, als er von der Evangelisch-Lutherischen Religion ab und zu der Römisch-katholischen übertrat, ablegte. Wer etwa an der Aus

thenticität desselben zweifelt, den ersuche ich als ein ehrlicher Mann, in dem Kirchenbuche zu Wien selbst nachzuschlagen. Es lautet also:" Nun folgt das Bekenntniß unmittelbar, ohne die oben mitgetheilte Ueberschrift, in welcher der Churprinz von Sachsen „Friedrich August," mit Namen genannt worden ist. — In dem Glaubensbekenntnisse selbst finden sich folgende Abweichungen: Der achte Paragraph: „Ich bekenne, daß ein Katholischer Priester viel größer sey, als die Mutter Maria selbst, als welche den Herrn Christum nur einmal gebohren; hingegen ein Katholischer Priester opfert und verschafft den Herrn Christum, so oft er will, und nachdem er ihn verschafft, verschließt er ihn," fehlt ganz in meinem Exemplare, so daß die Zahl der Paragraphen um einen vermindert ist, also nur 21 statt 22 sich finden. Die Schlußworte des 21sten Paragraphen: „welche (meine Kinder) ich auch in dieses Kloster verloben will, daß sie darinnen zu Dienern Gottes sollen erzogen werden" fehlen gleichfalls, und der Mangel ist durch einen Querstrich (—) angedeutet. Statt der Unterschrift: „Friedrich August, Churprinz zu Sachsen" steht N. N. Der Anfang des bischöflichen Documents lautet bloß: „Allen und jeden, die diesen Brief sehen,

oder lesen hören werden, thun wir zu wissen und bezeugen, daß der D— F— N. N. aller Ketzerey und Sünden u. s. w." Statt der Worte: „Gegeben zu Baaden, in Oesterreich, des Tages und Jahres, wie oben gemeldet," steht bloß: „Gegeben zu B*** in O***. und statt der Unterschrift des Documents: „Christoph August, Bischof zu Raab" lautet die Unterschrift:

N. N.
B*** zu ***.

15. Erklärung dieser Verschiedenheiten und hiemit verbundene Widerlegung der Zweifel, welche aus denselben gegen die Aechtheit der Angabe erhoben werden könnten.

Bey den sämmtlichen gedachten Verschiedenheiten kommt es nun auf zwey Fragen an: 1) Woher lassen sich diese Verschiedenheiten erklären? und 2) beurkunden und beweisen sie, daß die in einigen Exemplaren des Fidlerschen Journals geschehene Nennung des Churprinzen Friedrich August falsch ist? Beide Fragen will ich zu beantworten versuchen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß auf dem Ti-

tel derjenigen Ausgaben des sechsten Theils des Fidlerschen Journals, in welchen der Churprinz Friedrich August und der Bischof zu Raab mit Namen genannt worden sind, die Jahrzahl 1772, auf dem Titel der andern Ausgaben, nach Hartmann, aber die Jahrszahl 1773 steht, wiewohl nicht angeführt worden ist, daß dieser Theil des fraglichen Journals eine zweite Auflage erlebt hat; auch stimmt das Datum des vierten Stücks (IV. Stück, Hamburg, den 31sten Julii, 1772) in beider Art von Exemplaren überein, so wie die Seitenzahlen; die Custoden der einzelnen Seiten, mit Ausnahme des Custos der 49sten, sind aber aus ganz natürlichen Gründen verschieden. Daß es aber nicht etwa nur ein einziges, sondern daß es mehrere Exemplare der erstern Art giebt, geht daraus hervor, daß derjenige Gelehrte, dem ich die Kenntniß von dem Daseyn der Profession in dem Fidlerschen Journale verdanke, auf meine ihm gemachte Anzeige von den obwaltenden Verschiedenheiten, zwey in Rostock befindliche Exemplare des Fidlerschen Journals verglichen und beide völlig übereinstimmend, so wie überhaupt, so auch hinsichtlich der genannten Namen und der Profession selbst, gefunden hat. Die ältern Ausgaben des fraglichen Stücks sind es ohne Zweifel, in welchen die Namen genannt worden sind, ob aber das gedachte Stück, seines vorzüglich wichtigen Inhalts wegen, viel abging,

so daß es besonders abgezogen werden mußte; bey welcher Gelegenheit denn der Herausgeber es gerathen fand, die gedachten Abänderungen zu treffen, oder ob der Verfasser während des Drucks des fraglichen Theils, und wie schon mehrere Exemplare abgesetzt waren, den früher abgezogenen Bogen D unterdrückt und einen andern etwas veränderten an dessen Stelle substituirt hat, läßt sich nicht bestimmt weder bejahen, noch leugnen. Ich meines Theils bin geneigt, das Letztere zu vermuthen. Wer weiß auch, ob nicht vielleicht gar von Seiten einer Censurbehörde, oder vielleicht gar des Mecklenburgschen Hofes, aus Rücksicht gegen das Sächsische Churhaus, wenigstens gegen die Versendung derjenigen Exemplare, welche ins Ausland gingen, Vorkehrungen getroffen worden sind, wenn gleich man nachsichtiger hinsichtlich derjenigen Exemplare, welche im Mecklenburgschen selbst vertheilt wurden, gewesen seyn mag. Fidler selbst mag sogar bey reiflicher Ueberlegung, oder gewarnt von seinen Freunden, das große Aufsehen gefürchtet haben, welches dieses Stück seines Journals in seiner ersten Gestalt im Auslande ohne Zweifel gemacht haben würde, und daher den Bogen D in der Gestalt, wie er zuerst aus der Presse gekommen war, nur in seinen nächsten Umgebungen und an seine Freunde vertheilt haben. So erklärt es sich vielleicht, daß die beiden Rostocker Exemplare gerade die fraglichen Namen

haben, daß dieselben aber in demjenigen Exemplare, welches ich in einem Buchladen hier in Stralsund vorfand, fehlen. Den achten Paragraphen aber ließ er vielleicht auch aus Schonung aus, weil der Inhalt desselben gar zu sinnlos ist, ja, logisch betrachtet, nach den Lesarten: verschafft und verschließt noch sinnloser, als nach den gewöhnlichen: geschaffen und verspeiset ist, wiewohl nicht übersehen werden darf, daß auch in dem mit dem Namen des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen Zeiz versehenen gleichzeitigen Formulare wenigstens die Lesart: verschließt, statt verspeiset vorkommt *). Den Schluß des 21sten Paragraphen ließ Fidler gleichfalls vielleicht deswegen weg, weil es ihm doch wohl zu unsinnig schien, daß ein Prinz, dem die Thronfolge bevorstand, geschworen haben sollte, alle seine Kinder zu Mönchen und Nonnen machen zu lassen; auch war der Churprinz im Jahr 1717 noch nicht vermählt, sondern heirathete erst im Jahr 1719 die Tochter Kaiser Joseph's I., Marie Josephe. Dachte Fidler hieran, so hätte er freilich auch das Wort: ferner, welches stehen geblieben ist, vertilgen sollen.

Das in dem neu veranstalteten Abdrucke des vierten Stücks entweder aus Zwang oder aus freier

---

*) M. s. oben S.   In der alten Uebersetzung steht: „verschlingt. S. oben S.

Willkühr Ausgelassene suchte nun Fidler dadurch zu ersetzen, daß er in dem von ihm geschriebenen Vorworte zu der Profession wenigstens von einem „gewissen Prinzen" redet, welcher nach diesem Formulare übergetreten sey, wenn gleich er die selbst in dem Dato des Tages des Uebertritts, in dem Orte, an welchem das bischöfliche Document ausgefertiget worden und in dem Namen des Ausstellers dieses Documents liegenden Hindeutungen vermieden hat. Statt dessen aber hat er in dem erneuerten Abdrucke uns eine Nachricht gegeben, welche in dem erstern Abdrucke fehlt, und welche, wenigstens für meinen Zweck, eben so wichtig, als dasjenige ist, welches er unterdrückt hat; er hat nämlich den Ort genannt, in welchem dasjenige Kirchenbuch sich finde, in welchem die Profession unter dem Namen des „gewissen übergetretenen Prinzen" zu suchen sey. Dieser Ort ist Wien; und da Fidler selbst als katholischer Geistlicher und als Professor an einer Lehranstalt in einem der dortigen Hofklöster früher in Wien gelebt hatte, so gewinnt diese Nachricht ein besonderes Gewicht, wenn gleich der Schluß nicht sattsam verbürgt seyn möchte, daß das von ihm erwähnte Kirchenbuch gerade das desjenigen Augustiner-Klosters, in welchem er gelebt hatte, sey. —

Aus dem Gesagten geht also hervor, daß die Verschweigung der Namen der betreffenden Perso-

nen und des Tages des Uebertritts in dem neuen Abdrucke des vierten Stücks des sechsten Theils des Fidlerischen Journals, so wie die andern Abweichungen, nicht zu dem Schlusse berechtigen, die in dem früher erschienenen Abdrucke gegebenen Notizen seyen falsch; einige Hinweisungen liegen denn doch in dem B*** in O***, und vor allem in dem bestimmt angegebenen Namen der Stadt Wien, in welchem Orte sich ein Kirchenbuch mit dem Fluchformular und dem Namen desjenigen fürstlichen Apostaten, der es abgelegt habe, finde.

So wären wir denn in unsern Untersuchungen über die Geschichte des Ungarischen Fluchformulars wirklich auf ein förmliches, actenkundiges Document geführt worden, aus welchem hervorgeht, daß dieses viel besprochene Fluchformular von einem, und zwar fürstlichen, Apostaten förmlich abgelegt worden ist. Die Nennung des Orts, an welchem dieses Document in einem Kirchenbuche sich finde, ist von großer Wichtigkeit, und es ist zu erwarten und zu wünschen, daß irgend ein Wiener Theologe oder sonstiger Gelehrter die sämmtlichen in Wien befindlichen Kirchenbücher nachsehe, und daß, wenn das fragliche Bekenntniß sich in keinem derselben finden sollte, dieses mittelst förmlicher, obrigkeitlicher Beglaubigung zur öffentlichen Kunde gebracht werde. Die Wichtigkeit der Sache und die Ehre der katholischen Kirche fordern, auch abgesehen von

dem Interesse des Sächsischen Regentenhauses, dieses. Sollte das Bekenntniß sich aber wirklich in einem Wiener Kirchenbuche finden, so fordert die Wahrheit, welcher, troz aller Verschiedenheit der Confession, die Ehre gebührt, es eben so dringend, daß ein beglaubigter Extract aus dem fraglichen Kirchenbuche bekannt gemacht werde.

Weil es aber seyn könnte, daß der Uebertritt des Churprinzen Friedrich August von Sachsen in keinem Wiener Kirchenbuche verzeichnet stehe, so ist zu erwarten und zu wünschen, daß von irgend einer Seite der Uebertritt des gedachten Churprinzen, da derselbe nun einmal mit dem Fluchformulare in Verbindung gebracht worden ist, documentlich aufgehellt werde. Es kann nicht fehlen, daß es auch jetzt noch zur völligen Gewißheit gebracht werden kann: an welchem Tage des Jahrs 1717 Friedrich August sein katholisches Glaubensbekenntniß förmlich abgelegt hat, an welchem Orte dieses geschehen ist, welcher Bischof oder andere Katholische Geistliche dieses Bekenntniß ihm abnahm, in welchem Kirchenbuche diese Handlung mit dem damit verbundenen Glaubensbekenntnisse des Prinzen verzeichnet steht, und wie das bischöfliche Document lautet, welches über diese ganze Handlung ausgestellt worden ist. Solche, und zwar actenmäßige und beglaubigte, Darlegung der Sache kann einzig und allein zum Ziele führen, nicht aber,

wenn auch, wer weiß wie viele Synoden katholischer Länder zu der ihnen vorgelegten Erklärung: „die Profession Pius IV. sey die einzige Glaubensformel für diejenigen, welche zur katholischen Kirche zurückkehren, das Fluchformular aber sey ein falsches und verläumderisches, einstimmig ihr Placet ausrufen. Die Zeit ist längst dahin, in welcher solch einem Placet versammelter Synodalväter auch eine historische Gültigkeit beigelegt wurde *).

Welch ein Resultat aber auch diese Untersuchungen und Nachsuchungen ergeben mögen, so wird aus denselben doch nichts hinsichtlich der früher gedachten Vorfälle gefolgert werden können.

16. Zur Zeit bekannte erste Quelle des Fluchformulars.

Bisher ist nur von der mehrgedachten Abschwörungsconfession die Rede gewesen, wie sie als vollständige Formel seit dem Jahre 1674 zu verschiedenen Mahlen, wiewohl in etwas abgeänderter Gestalt, sich geltend zu machen gewußt hat; in wie

---

*) M. v. den folgenden Abschnitt.

fern die S. 22 erwähnte Confession des Jesuiten Popodpuius mit ihr zusammenhängt, ist unge- wiß gelassen worden, und nur angedeutet hat, in der Urkundlichen Geschichte der sogen. Prof. Fidei Trident. u. s. w. werden können, daß die erste Quelle des Formulars vielleicht einer noch frühern Zeit, muthmaßlich der des dreißigjährigen Krieges, angehören möge *). Die von dem Herrn Superin- tendenten Dr. Worbs zu Priebus im Fürstenthu- me Sagan in den Neuen theol. Ann. und theol. Nachr. herausgeg. von Dr. L. Wachler und Dr. Dav. Schulz Febr. und März 1823 Nachr. S. 97 gegebene Nachricht, daß der ehemalige Glogauische Syndicus, nachherige Stadt-Director Tschirsch- nitz den handschriftlichen Annalen von Glogau Suplementum VI. S. 36 im Jahr 1791, und zwar aus den Acten der dortigen evangelischen Kirche, ein Glaubensbekenntniß eingetragen habe, in wel- chem der Glaubensartikel stehe, „daß die Jungfrau Maria würdiger sey grösserer Ehre und Lob, als der Sohn Gottes," welche Nachricht mir erst zu Gesicht kam, wie von diesem Buche schon mehrere Bogen gedruckt waren und fast das sämmtliche Ma- nuscript schon zum Drucke abgeschickt war, hat na- türlich von mir nicht aus der Acht gelassen werden

*) Urk. Gesch. u. s. w. S. 76 u. s. w.

können, und hat die Folge gehabt, daß nunmehr auch über die fast ein halbes Jahrhundert frühere, zur Zeit bekannte erste Quelle, aus welcher das vollständige Formular geflossen ist, keine Zweifel mehr obwalten können. Das von dem Herrn Dr. Worbs dem Herrn Professor Dr. Graß gethane Anerbieten der Mittheilung der fraglichen Handschrift glaubte auch ich für mich benutzen zu dürfen, und der als Gelehrter und freimüthiger Vertreter der Rechte der evangelischen Kirche Schlesiens rühmlichst bekannte Mann hat mir nicht nur die gedachte Handschrift in von ihm selbst beglaubigter Copie mitgetheilt, sondern, in Folge meiner Bitte um genauere Nachricht, zu welcher Zeit und auf welche Veranlassung das Formular wohl in die Acten der evangelischen Kirche zu Glogau gekommen seyn möge, so gründliche und genaue historische Nachrichten über die Schicksale der evangelischen Kirche in Schlesien während der Zeit des dreißigjährigen Krieges hinzugefügt, daß ich in den Besitz von Mehrerm gekommen bin, als warum ich bat, und dem gütigen Mittheiler, der sogleich meine Bitten mehr als erfüllt hat, hiedurch mich zu dem verbindlichsten Danke verpflichtet erkenne. Was ich von ihm habe, gebe ich hier wieder, und wird solches diesem Buche ganz besonders zur Vollständigkeit gereichen. Hätte ich diese Mittheilungen früher gehabt, so würden

se diesen Nachtrag zur Geschichte des Ungarischen Fluchformulars eröffnet haben.

Abschrift aus dem 6ten *Suplement* zu den *Glogauischen Annalen* von *Joh. Samuel Tschirschnitz Ari. 1790 Synd. Civit. Glogov.* p. 36.

„Ex Actis bey der Glogauischen Evangelischen Kirche, so von dem Herrn Pastor Possele 1791 mir, Syndico Tschirschnitz, communicirt worden.“

Beichtzettel und Jurament, zu dessen Unterschrift die Bürger zu *Glogau* und Grünberg (vermuthlich 1628) gezwungen worden.

Ich armer Sünder bekenne Euch, Herr Pater an stadt Gottes vndt der H. Jungfrawen Mariae vnnd aller lieben Heiligen, daß ich so lange vndt so viel Jahr (NB. als es ohnegefehr sein mag) der verfluchten verdamlichen gottlosen kätzrischen Lehre, die man Lutrisch nennet, beygewohnet, vndt vnter dem schreklichen Irthumb gesteckt bin, auch zu ihrem grewlichen Sacrament gegangen, vndt sonsten nichts alß gebacken Brodt vndt einen schlechten Wein auß einem Gefäß empfangen. Solchem freventlichen Irthumbe vndt verdamlichen Lehre entsage ich vndt verspreche nun vndt nimmermehr demselben beyzu-

wohnen. So war mir Gott helffe vndt alle heili-
gen.

Articuli zu welchen die Lutreschen haben schweren mußen.

1) Wir glauben alles, was die Christliche Catholische Kirche bestellen thut, eß sey in der heiligen Schriefft oder nicht.

2) wir glauben an die Intercession vndt anruffunge der heiligen.

3) wir glauben daß ein Purgatorium sey.

4) wir glauben Sieben Sacrament.

5) wir glauben von der Jungfrauen Maria, daß sie würdiger sey größerer Ehr vndt Lob als Gottes Sohn.

6) daß die Lutrische Lehr falsch sey.

7) den Kelch nicht weiter zu gebrauchen.

8) durch Vorbitte der heiligen sind wir verfluchte Lutraner zum waren erkenntniß der Christlichen Catholischen Kirchen gebracht worden.

„So weit die Annalen. Daß diese Abschrift wörtlich und buchstäblich mit dem Original übereinstimme, attestire ich hiemit in fidem.

Priebus den 30. April 1825. Worbs.“

Herr Superintendent Dr. Worbs ist der Meinung, daß diese Artikel nicht das Glaubensbe-

kenntniß in extenso seyen, sondern, wie es scheint, nur ein kurzer Inbegriff dessen, was die Neubekehrten in Glogau hätten ablegen müssen. Ueber die Verhältnisse, unter welchen das Glaubensbekenntniß aufgesetzt worden sey, äußert sich der gründliche Kenner der Schlesischen Kirchengeschichte brieflich unterm 30sten April dieses Jahrs also:

„Schon seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts hatten die Jesuiten daran gearbeitet, den Schlesiern die bisher genossene Religionsfreiheit, Kirchen und Kirchen-Güter zu entziehen. Der Kaiser Rudolph II. gab ihnen zwar 1609 den sogenannten Majestäts-Brief und in demselben eine Versicherung und Bestätigung aller ihrer bisher genossenen Freiheiten, Rechte, Güter rc., aber schon zu Rudolph's Zeit achtete ihn der Bischof in Breslau nicht und handelte dagegen. Matthias II. beschwor ihn und brach seinen Eid. Ferdinand II. versprach den Ständen, ihn zu beschwören, damit sie ihm den Eid der Treue leisteten. Sie glaubten ihm, leisteten den Eid, und der Kaiser brach sein Wort und beschwor ihn nicht. Nun brach der unglückliche dreißigjährige Krieg aus. Die Schlesier fingen an, mit den Böhmen gemeinschaftliche Sache zu machen, wurden aber durch den Churfürsten von Sachsen mit dem Kaiser ausgesöhnt und erhielten völlige Amnestie. Man ließ sie nun in Ruhe, bis

K

Friedrich's Parthei ganz geschwächt war, denn brach ein schreckliches Ungewitter über Schlesien aus. Es kam ein kaiserliches Regiment Dragoner nach Schlesien, welches die Lutherischen zum katholischen Glauben zwingen sollte. Der Ober-Amts-Verweser, Burggraf von Dohna, führte es zuerst den 26. October 1628 Nachts in die Stadt Glogau und nun fingen unbeschreibliche Qualen an, mit denen man die unglücklichen Lutheraner zur Verläugnung ihres Glaubens zwang. Wie es bey diesen Bekehrungen zugieng, nur eine Stelle aus einem gleichzeitigen Schriftsteller (Loci communes schlesischer Gravaminum. Breslau 1634. S. 166.) „Dannenhero ihr viel aus Furcht, Angst und Schrecken, „viel aus Unverstand und Unwißenheit, viel aber „auch aus lauter Leichtsinnigkeit hinliefen, sich bei „dem Herrn von Donau angaben, der ihnen „denn alsbald einen Beichtzettel unterschrieben ertheilte, welcher wenn er vorgezeigt ward, der „Soldat das Hauß räumete und sich zu einem andern, der keinen Beichtzettel genommen, einlogierte. Und ward die Menge in einer dergleichen „volkreichen Stadt wegen der geschwinden unverhoften Uebereilung und der übermachten Quaal, Pein „und Beängstigung in der Eil so groß, daß sie einander um die Zettel schlugen und drückten, und „unterschiedene viel Pfaffen, die auf der Seite „saßen, nicht genugsamb schreiben, noch der Donau

„subscribiren können.“ Unter solchen Umständen konnten nicht vollständige Glaubensbekenntnisse ausgefertigt, und noch weniger förmlich abgelegt werden. Wie viele dergleichen Zettel müssen geschrieben seyn, kann man aus einer Aeußerung des von Dohna selbst schießen: „Der Apostel Petrus,“ sagt er, „ist gegen mich wenig oder nichts zu schätzen. Er bekehrte nur 3000 Seelen durch eine seiner Predigten, ich habe aber gar viel mehr ohne Predigt auf einen Tag bekehrt.“ l. c. p. 169 *).

Mit diesen Beichtzetteln und kurzen Glaubensbekenntnissen war indessen die Sache nicht ganz abgethan. In jede Stadt (diese Verfolgung oder Reformation, wie man es nannte, traf nur die Städte, das Land war einer spätern Operation vorbehalten) in jede Stadt, die so bekehrt worden war, kam der Weihbischof von Breslau, Balthasar von Horn **), um die den Evangelischen abgenommenen Kirchen zu weihen, und die Neubekehrten in ihrem Glauben zu befestigen. Nach Sagan kam er im Januar 1629; die evangelischen Geistli-

*) M. v. die Urk. Gesch. u. s. w. S. 218.

**) Der damalige Bischof von Breslau war Carl Ferdinand, Prinz von Polen, ein Sohn Sigismund's III., Königs von Polen und abgesetzten Königs von Schweden.

chen wurden bis den 4ten Januar dieses Jahrs vertrieben. Einer derselben, Johann Grunwan, schreibt in dem von ihm geführten Tagebuche: „Die Woche hernach, als wir von Sagan weggekommen, ist der Weihbischof von Breslau allhie angelanget und die Kirchen eingeweihet. Am Tage Mariä Lichtmeß haben die Bürger in der großen Pfarrkirche zur römischen Religion schwören müssen, darunter das alle Thüren zugeschlossen waren *)." Nach Glogau kam dieser Weihbischof den 26sten Sept. 1629, ging dann nach Grünberg und Schwiebus, woher er den 9ten November wieder nach Glogau zurück kam. Ueber den Inhalt dieses Schwurs finde ich nichts. Wahrscheinlich aber ist die Stelle in den oben angeführten Locis communibus S. 186 dahin zu ziehen. „Gewiß war es," heißt es hier, „daß ihr viel Lebtage keine Messe lesen hören, vielweniger, wußten, was Päbstisch wäre, und musten sich alle dennoch gut Päbstisch erklären. Dabei sie dann ihr Eltern und Gros-Eltern als Ketzer verfluchen musten, und zusagen (quod bene

---

*) Man wird hiebey an jene Worte über die Böhmischen Religionsbedrückungen in Schiller's Wallenstein erinnert:

Und kann's der Sohn vergessen, daß der Vater
Mit Hunden in die Messe ward gehetzt?

„notdtur und aus vielen Orten zu bezeugen ist) al„les und jedes zu glauben, was ihnen die Kirche „sagen und auflegen würde, es sey in der Bibel be„schrieben oder nicht, und was dergleichen abscheu„liche Sachen, die sie zusagen und schwören muß„ten, mehr waren." Da man sich bei dem ersten kurzen Glaubensbekenntnisse, das unter sehr tumultuarischen Umständen abgelegt, oder nur schriftlich gegeben, angenommen werden konnte, auf das weitläuftige nicht einlassen konnte, und man sich bloß mit dem kurzen: „wir verfluchte Lutheraner" im Artikel 8 begnügen mußte; so weiß ich nicht, wo man das Fluchformular, das man nach Firschard (das ist der Verfasser der Locorum comm.) doch wirklich brauchte; anders als bei dem feierlichen Schwur in der Kirche bei verschlossenen Thüren gebraucht haben sollte. Eine erbauliche, oder vielmehr schauderhafte Scene. Eine ganze Gemeinde spricht in der Kirche bei verschlossenen Thüren den Fluch über Eltern und Groseltern nach, den ihr ein Geistlichen vorspricht. Schade, daß uns nicht jemand eine Beschreibung dieser schrecklichen Handlung hinterlassen hat. Es war aber damahls sehr gefährlich, so etwas niederzuschreiben. Nur die vertrautesten Freunde theilten einander ihre Gedanken über dergleichen Gegenstände schriftlich mit, und das Geschriebne mußte bald vertilgt werden. Aus Oberschlesien haben wir fast gar keine dergleichen Nach

richten, und auch in Niederschlesien haben die katholischen Geistlichen dergleichen Schriften (Mscr.) sorgfältig aufgekauft und vernichtet. Gedruckt durfte noch weniger werden. Die Loci communes schrieb ein Breslauer Geistlicher und unter einem angenommenen Namen, und sie wurden in Breslau gedruckt, welches sich dieser Reformation erwehrte und zur Zeit, wie die Sachsen und Schweden mächtig im Lande waren."

„Wie aber das Bekenntniß — — — in die Acten der evangelischen Kirche zu Glogau gekommen seyn mag, ist nicht schwer zu erklären. Die bedrückten evangelischen Glogauer erhielten schon 1632, da der sächsische General Arnheim am 26sten Julius die Festung eroberte, und die Jesuiten die Flucht nahmen, Erleichterung. Sie nahmen die ihnen genommene Stadt-Kirche wieder in Besitz und verrichteten ihren Gottesdienst in derselben. Sie mußten sie zwar nach dem Frieden mit den Sachsen 1635 wieder abtreten und blieben von da an bis 1642 ohne öffentliche Religionsübung. Als aber in diesem Jahr den 4ten May die Festung an die Schweden übergegangen war, so ward jene Uebung wieder zuerst in der Schule, dann auf einem Tanzsaal *), und endlich in einem dazu eingerichteten

*) Der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen

Privathause hergestellt. Sie ward nicht nur bis zu dem Abmarsch der Schweden 1650 im August fortgesetzt, sondern Glogau bekam auch in dem westphälischen Frieden eine evangelische Kirche, und hat sie seitdem ununterbrochen. Es ist nichts wahrscheinlicher, als daß die Geistlichen und die Vorsteher der Kirche diesen Beichtzettel und Glaubensbekenntniß als ein Denkmal der erlittenen Drangsale in ihren Acten aufbewahrt haben. Ein Exemplar des vollständigen Fluchformulars müssen sie nicht gehabt haben, sonst wäre es ohne Zweifel auch aufbewahrt worden. Ja es wird mir wahrscheinlich, daß man dem Volke kaum ein dergleichen Formular in die Hände gegeben habe. Häufig habe ich in den alten Religionsacten gefunden, daß der Kaiser den Landeshauptleuten untersagte, ihre Verordnungen in Religionssachen schriftlich abzufassen, damit man dergleichen Schriften nicht als Beweise bei auswärtigen Fürsten, an die sich die Schlesier öfters um Fürbitten verwandten, gebrauchen könnte."

In den in den Acten der Glogauischen evangelischen Kirche und aus diesen in den Glogauischen

---

mußte während des Reichstags zu Speier im Jahr 1544 in einem Schenkhause Gottesdienst halten, weil man ihm keine Kirche einräumen wollte. M. s. Bartholomäi Sastrowen Herk., Geb. u. Lauf seines Lebens u. s. w. Th. 1. B. 5. Cap. 14.

Annalen von Tschirschnitz befindlichen Artikeln kommt keine Verfluchung der Eltern vor, wiewohl derselben in den Locis communibus von Fitschard ausdrücklich gedacht wird. Herr Worbs hat aber unterm 4ten May mir ferner einen Auszug aus der Bunzlauschen Chronik mitgetheilt, in welchem der Revocationspredigt eines gewissen Michael Henning gedacht wird, der früher lutherischer Pastor zu Alt-Oels, einem Dorfe im Bunzlauschen Kreise war, 1629 ohne Noth zum Katholicismus übertrat und in eben diesem Jahre zu Jauer eine Revocationspredigt hielt, in welcher er auch zugleich seine Eltern mit verfluchte, und unter den sieben neuen Rathsmitgliedern war, die im Jahr 1630 zu Bunzlau ernannt wurden. Die gedachte handschriftliche Chronik hat, nach Worbs, bis zum Jahr 1600 ein gewisser M Holstein, Pfarrer in Bunzlau, der in diesem Jahre nach Schweidnitz berufen wurde, geführt; darauf hat sie ein gewisser Schönwälder, der anfänglich Baccalaureus, dann Conrector an der Stadtschule, endlich Gerichtsassessor und Rathmann zu Bunzlau wurde und 1641 im 74sten Jahre seines Alters gestorben ist, fortgesetzt. Der betreffende Auszug aus dieser Chronik lautet: „So sich alle" (nämlich die sieben neuen Rathsmitglieder zu Bunzlau) „zur Pebstischen religion bekannt mera ambitione „et avaritia, das ist, daß sie umb ehre, Ambts, Gu„tes und Geldes willen wider ihr gewißen abgefallen

„sind. Wie denn Michael Henning, so zuvor ein „Pfarr zur Oelße gewesen, dergleichen gethan, wel„cher zum Jauer öffentlich revocirt, seine „Lehr *) und Eltern verflucht und verdamt. Ist „hernach auch hier ein Rathsherr worden, si Diis „placet." **) Auch hält Herr Super. Dr. Worbs es nicht für unmöglich, daß ein vollständiges Exemplar desjenigen Glaubensbekenntnisses, nach welchem die unglücklichen Schlesier abschwören mußten, aufgefunden werden möge, wiewohl es sicher nicht gedruckt existire, und ist der Meinung, daß es vielleicht in einer noch vorhandenen, von einem gewissen Valisch veranstalteten Sammlung von schlesischen Religionsacten, welche der Herr Superintendent Falk zu Landshut in Schlesien besitze, sich befinden möge.

Auffallend ist es allerdings, daß in dem oben mitgetheilten Beichtzettel und Juramente so wie in den acht Articuln die Verfluchung der Eltern sich nicht findet, so vielfach auch der Fluch über die Lutherische Lehre daselbst ausgesprochen worden ist; es scheint aber durchaus kein Grund vorhanden zu

---

*) Herr Worbs vermuthet, daß Lehrer gelesen werden müsse.

**) Am Rande steht, nach Worbs, von derselben Hand: „wüthend gestorben," und weiter unten von einer andern Hand: „so auch übel aussehend."

seyn, in die in den Locis communib. und in der Bunzlauschen Chronik gegebene Nachricht Zweifel zu setzen. Möglich ist es, daß die Verfluchung der Eltern anfänglich während der von Dohnaschen Operationen noch nicht gebraucht wurde, sondern erst einige Zeit, wenn auch nur einige Wochen oder Monate, nachher hinzukommen ist, auch mag einer oder der andere von den fanatischen Bekehrern, die von 1628 an in Schlesien ihr Wesen trieben, jene Verfluchung der Eltern gebraucht haben, während die andern in ihrem Bekehrungseifer noch nicht darauf gefallen waren.

Doch mögen die gedachten acht Articuln das Glaubensbekenntniß seyn, welches man den Schlesischen Lutheranern auf- und abdrang, oder möge es noch ein anderes gegeben haben, welches vielleicht den in dem Ungarschen Fluchformulare befindlichen fanatischen Unsinn schon in ganzer Vollständigkeit enthielt, so leidet es nach den vorliegenden Nachrichten, die wir Herrn Dr. Worbs verdanken, keinen Zweifel, daß das Daseyn des Fluchformulars, seinem Wesen nach, schon in den Anfang des dreißigjährigen Krieges zu versetzen, und daß dasselbe bey den damahligen Verfolgungen der Schlesischen evangelischen Kirche schon angewandt worden ist. War auch damahls noch nichts mehr im Gebrauche, als der Beichtzettel u. s. w. und die acht Articuln, so haben wir Ursache genug, in ihnen die Grund-

lage und die Quelle des nachher vollständiger ausge- führten Ungarschen Fluchformulars zu entdecken. Dergleichen Unsinn wächst aber an, wie eine Schneelawine, und jede spätere Verfolgung der evangelischen Kirche kann als ein Windstoß betrachtet werden, der diese Lawine weiter trieb. Und wer steht uns dafür, daß auf den Burggrafen von Dohna und seine Genossen, so wie auf den Weihbischof Balthaser von Horn und die ihm sich zugesellenden Jesuiten und andern Mönche der Beichtzettel und das Jurament zugleich mit den ächt Articuln nicht schon aus früherer Zeit verebt worden waren? Auch hierüber geben fortgesetzte Nachforschungen vielleicht noch einmahl Auskunft.

17. Bemerkung allgemeiner Art.

Ich kann bey dieser Gelegenheit meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß die Bemühungen der katholischen Schriftsteller, das Fluchformular, oder eigentlicher zu sagen, die in Frage gekommene Fluchformulare, für falsch und untergeschoben zu erklären, so gar wenig Ausbeute hinsichtlich der Geschichte desselben gewährt haben, denn außer der S. 94 u. s. w. der „Urkundlichen Geschichte u. s. w. von mir gedachten Hinweisungen auf Wetslinger's Kämpfe in dieser Sache, und dem,

was Brunnquell aus neuerer Zeit über die Correspondenz Böhmer's und Bentler's, und auch nur unvollständig, wieder in Anerinnerung gebracht hat, verdanken wir ihnen keine Auffindung historischer Data. Möchte auch Mangoľs *Suecia orthodoxa* und sein Blick in den Abgrund des päbstlichen Greuels bey ihnen in Vergessenheit gekommen seyn, so sollte man doch denken, müßten die bey Gelegenheit des Uebertritts des Herzogs Moritz Wilhelm eingetretenen Vorfälle doch einem und dem anderen Kirchengeschichtsforscher unter ihnen nicht unbekannt geblieben seyn, auch nimmt es Wunder, daß Weislinger, der doch schon siebenzehn Jahr alt war, wie Moritz Wilhelm die katholische Kirche wieder verließ, mithin von jenen Vorfällen wohl nicht ohne Kunde geblieben seyn konnte, jener damahls doch so bekannt gewordenen Sache gar nicht gedenkt, wenigstens schweigen Prechtl, Brunnquell und andere, welche Weislinger's erwähnen, hievon. Sollte auch das erste Stück von Fischer's antipapistischem Journale, nach welchen Exemplaren es auch verbreitet seyn möge, so ganz aus dem Gedächtnisse der katholischen Theologen gekommen seyn, daß keiner sich desselben mehr erinnert? Auch daß noch kein katholischer Gelehrter Ungarns aufgetreten und seine vaterländische Kirche gegen das Fluchformular in Schutz genommen hat, befremdet mit Recht; denn

bis jetzt ist, wenigstens so viel ich weiß, die von Brunnquell S. 89 (m. s. die Urkundl. Geschichte u. s. w. S. 236) gegebene Nachricht, daß der Fürst Primas von Ungarn, Alexander a Rudna, als Vertheidiger der Ungarischen Kirche zu den Waffen greifen würde, ein frommer Wunsch geblieben; und dasjenige, was in der unter dem Vorsitze des gedachten Fürst-Primas Alexander a Rudna und Divek-Ujfalu vom 8ten September des Jahrs 1822 an gehaltenen großen Ungarischen Nationalsynode auch von der Fluchprofession verhandelt worden ist, wird man doch nicht für eine Widerlegung der historischen Wahrheit derselben halten können oder wollen. Die Ephemerides Posonienses politico statisticae Sept. 1822 Nr. 72 sagen nämlich, nach dem in der Landshuter Litter. Zeit. 1823 Januarheft Intelligenzblatt S. 9 u. s. w. mitgetheilte Extracte, Folgendes: „Elicita mox ab omnibus P. P. Synodalibus per Concilium Tridentinum praescripta Professio Fidei. (Also die Ungarischen Synodalväter waren auch in der Meinung, die Profession Pius IV. sey von dem Tridentinischen Concilio vorgeschrieben worden.) Post haec idem R. R. D. *Lang* (Metrop. Ecclesiae Strigoniensis Canonicus, unus e Secretariis Synodalibus ex eadem Cathedra quaesivi ex Patribus Synodalibus, an placeat declarare, hanc unicam esse Fidei formulam, ab illis, qui ad sinum Ec-

clesiae Catholicae redeunt, eliciendam, ne proin falsam et calumniosam esse, quae in Germania circumfertur, et in Programmate Academiae Regiomontanae (in Borussia) anno 1821 typis vulgabatur, ad quod responsum fuit: Placet. Mehr hätten die versammelten Väter nicht sagen sollen, als daß man von nun an nur der Professiun Pius IV. zu dem fraglichen Gebrauche sich in Ungarn bedienen wolle, wenn sie für die Ausdrücke: falsa und calumniosa keinen historischen Beweis zu führen wußten. Ueber die Geschichte dieser Ungarischen Nationalsynode vergleiche man übrigens auch den Catholiken Decemberst. 1822 (nun herausgegeben von G. Scheiblein) S. 324 u. s. w. Sollte der Gedanke ungerecht seyn, daß man lieber von katholischer Seite Eines und das Andere habe verschweigen, als im Gefühl eigener Schwäche, den Gegnern neue Waffen in die Hände geben wollen? Von Ungarischen Beamten und Gelehrten läßt sich allerdings der sicherste Aufschluß erwarten, und „es wird,“ um mit Wachler zu reden, „ihnen zur Bewahrheitung und Erörterung einer Thatsache gewiß die Wohlthat gesetzmäßiger Preßfreiheit in ihrem ganzen Umfange nicht entstehen *).“ Die in dem zweiten Abschnitte dieses Nachtrages genannten Schriften werden sämmtlich ohne Zweifel denn doch noch in

*) N. theol. Ann. 1822. Decemberst. S. 1087.

Ungarn aufzutreiben seyn, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß in ihnen sich noch mehrere Data über die erste Entstehung des Formulars finden, als Nanga angegeben hat, besonders ist zu vermuthen, daß die Admonitio ad — — Eliam Gresnerum manche Ausbeute giebt. Ist in diesen gedruckten Büchern noch mehr Aufklärung zu finden, so kann sie selbst von nicht Ungarschen Gelehrten, denen sie zur Hand sind, gegeben werden. Ich muß dieselben leider entbehren.

18. Bisher bekannte Hauptrecensionen des Formulars.

Aus den bisherigen Untersuchungen hat sich, hinsichtlich des Textes des Fluchformulars, mir nun ergeben, daß, abgesehen von der Böhmisch-Mährischen Abschwörungsformel, welche, wie wir oben gesehen haben, von einigen Schriftstellern aus der Zeit der Ungarschen Religionsverfolgungen als die Grundlage des ganzen Machwerks betrachtet wird, vier Hauptrecensionen desselben anzunehmen sind.

1. Die Schlesischen acht Abschwörungsarticul, nebst dem Beichtzettel und Jurament vom Jahr 1628, oder gewiß 1629. Nach ihnen hat sicher der Apostat Michael Henning abgeschworen, und zwar so, daß er zugleich seine Eltern mit verfluchte.

2. Die eigentlich Ungarsche, welche, bis auf die Acta histor. eccles. herab, bei Lani, dem verketterten David Cönstens, in dem Kurtzen und wahrhaftigen Berichte, bey Kängd und in dem zu Bern gedruckten Gründlichen und Substantiellen Verzeichniß u. s. w. sich findet. Als Repräsentanten derer, welche nach dieser Recension abgeschworen haben, stehen die Apostaten Elias Stegmann und Samuel Hiller da.

3. Die Mainzer Recension, wie sie in dem 1717 erschienenen Flugblatte, in Jüngling's Untersuchung desselben und bey Buder zu finden ist. Bey der Erwähnung dieser Recension, deren Concipient stellweise selbst nicht gewußt zu haben scheint, was er niedergeschrieben hat, kann der Name des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen Zeitz nicht verschwiegen werden.

4. Die von Fidler mitgetheilte Profession, mit welcher die in der Fortsetzung des Schillerschen Geisterseher befindliche und die sogenannte Augsburger größtentheils zusammen fallen. Als Repräsentante für sie muß bis weiter der Churprinz Friedrich August betrachtet werden.

5. Das sogenannte Escherdeische Formular, wie es Böhmer zuerst mitgetheilt hat. Mit dieser Recension ist der Uebertritt der beiden Schwestern Majus zu Hildesheim in Verbindung gesetzt worden.

Die eigentlichen Hauptrecensionen haben einzelne Unterscheidungen, welche nicht zufälliger Art seyn können. Die andern Texte, welche noch hie und da sich finden, sind von der Art, daß die in ihnen befindlichen Abweichungen sich sehr leicht aus handschriftlichen Mittheilungen der einen und der andern der eben gedachten Hauptrecensionen erklären lassen. In Abschriften scheint nämlich das Machwerk sehr viel von Hand zu Hand gegangen zu seyn.

19. Schlußbemerkung.

Wenn Einer und der Andere sich vielleicht wundern möchte, daß ich auf die Untersuchung der Geschichte dieses Fluchformulars so viel Zeit und Mühe verwandt habe, so antworte ich, daß der Naturhistoriker ja auch merkwürdigen Mißgeburten in der Reihe der natürlichen Dinge seine Aufmerksamkeit nicht entzieht. Diese Mißgeburt in der Reihe der Hervorbringungen des menschlichen Geistes hat ja aber auch ein allgemeines kirchenhistorisches Interesse gewonnen. Jede gelehrte Untersuchung, auch wenn sie nur einen einzelnen, an sich selbst unbedeutenden Gegenstand betrifft, welches Letztere man denn doch nicht von dieser Fluchprofession, so verruchten Inhalts sie auch seyn mag, sa-

gen kann, greift aber, wenn sie gehörig durchgeführt wird, in das Gebiet derjenigen Wissenschaft, welcher sie angehört, ein, und ich möchte in litterärischer Hinsicht auf Monographieen dieser Art die Worte anwenden, mit welchen ein jüngst gedichtetes sinnvolles kleines Lied schließt:

Und wo wären denn die Meere,
Wenn nicht erst das Tröpflein wäre?

Anhang.

Oeffentlicher Uebertritt der Königinn Christine von Schweden zu Inspruck und das bey dieser Gelegenheit von ihr abgelegte Glaubensbekenntniß.

Des gelehrten Neapolitaners Giannone katholi-
sches Glaubensbekenntniß beschließt die Urkundliche
Geschichte der sogenannten Professio fidei Tridenti-
nae; hier möge Folgendes über den öffentlichen Ue-
bertritt einer gelehrten Schwedinn und über das
bey dieser Gelegenheit von ihr abgestattete Glaubens-
bekenntniß eine Stelle finden.

Christine von Schweden *), seit Jahren
schon von Jesuiten, die unter der Maske von Ge-
sandschaftssecretären sich in Schweden einzuschleichen
und ihrer Person sich zu nähern gewußt hatten, auf
die allerschlaueste und ränkevollste Weise bearbeitet,

*) In der ganzen Reihe der Proselytenmachereien der
katholischen Kirche stellt die Geschichte schwerlich eine
einzige sogenannte Bekehrung dar, welche mit größerer
Schlauheit angelegt und durchgeführt worden wäre,
als die der Königinn Christine von Schweden. Die
Aufhellung und Entwicklung dieses Räthsels würde Stoff

und bis zum völligsten Indifferentismus gebracht, bevor sie, die Geistreiche und Gelehrte, aber auch bis zur lächerlichsten Abentheuerlichkeit Eitle, den unwürdigen Gedanken faßte, der Regierung eines freien und wackern Volkes zu entsagen, um sich zur geschmeichelten Sclavinn des Pabstes zu machen, und im vielfachen Herumziehen von einem Lande zum andern, fast wie ein weiblicher Don Quixote, und gefoltert von Sehnsucht nach der aufgegebenen Herrschaft, ihre fernern Lebenstage hinzubringen, hatte, noch während Innocenz X. (Giovanni Battista Pamfili) auf dem Stuhle zu Rom saß, am 24sten December des Jahrs 1654 zu Brüssel vor den Augen des Erzherzogs Leopold Wilhelm, damahligen Statthalters der Niederlande, in eines Dominicaners, des Paters Guemes *), Hände heimlich ihr Glaubensbekenntniß

---

zu einer überaus interessanten Monographie geben. Zuvörderst mag hier nur auf Archenholtz's Mémoires über das Leben der Königinn Th. 1, S. 461 u. s. w. verwiesen werden.

*) Johann Baptist Guemes hatte sich gleichfalls ein ganzes Jahr lang unter der Königinn Hofbedienten, und zwar als ihr Secretarius, aufgehalten. Seine Ordenskleidung legte er öffentlich erst am 1sten November 1655 wieder an. M. s. die Beschreibung, mit was vor Ceremonien sich die Königinn Christina in Schweden zu Inspruck zur Römisch-Catholischen

angelegt. Monate lang genügte dem römischen Stuhle dieser heimliche Gewinn; wie aber die Königinn den Entschluß, Rom zu besuchen, ausführen wollte, und solches Alexandern VII. (Fabio Chigi), der nach Innocenz X. Tode Pabst geworden war, anzeigte, so sollte nach des Pabstes Willen es nicht länger verborgen bleiben, daß Gustav Adolph's Tochter der lutherischen Kirche nicht mehr angehöre, und für das über alle Maßen prunkhafte Schauspiel, welches Alexander der Eitle bey ihrem Einzuge in Rom zu geben gedachte, sollte sie ihm und der katholischen Kirche das Schauspiel ihres Uebertritts öffentlich erneuern. Sein Vorhaben machte er ihr kund in einem am 10ten October 1655 geschriebenen, überaus zierlich, wie es sich für ein Schreiben an eine so gelehrte Fürstinn gebührte, stylisirten Briefe, welchen er dem Canonicus an St. Peter, Lucas Holsten, seinem Protonotar und Custos bey der Bibliothek des Vaticans, an sie mitgab; denn recht absichtlich und aus Artigkeit gegen die gelehrte Convertitinn des Nordens war dieser wegen seiner Gelehrsamkeit berühmte Hamburger, der gleichfalls selbst früher der lutherischen Kirche angehört hatte, vom Pabste dazu ausersehen wor-

---

Religion bekannt u. s. w. bey Joh. Chr. Lünig in dem Theatro Ceremoniali etc. Th. 2 (Leipzig 1720 fol.) S. [illegible] u. f. wo

den, das öffentliche Bekenntniß der Königinn zu Inspruck entgegenzunehmen. In dem Briefe spricht Alexander von seiner Freude, daß die Königinn schon zu Brüssel zur katholischen Kirche sich heimlich bekannt, und daß sie aus dem Wuste alter Irrthümer zu jener wahren Weisheit, in welcher durchaus nichts Unreines sey, sich emporgehoben habe, welche Freude dadurch noch vermehrt werde, daß sie nach Rom kommen wolle, um die Siegszeichen der Apostel, den vom apostolischen Munde gepriesenen Glauben und ihn, den Christus dazu ernannt habe, daß er als, wiewohl unwürdiger, Stellvertreter des heiligen Petrus und als sein eigener, der Erde gebiete, zu verehren; und daß sie so den unsterblichen Ruhm der trefflichsten Fürsten sich aneignen wolle, die es für glorreich gehalten hätten, ihre Siegsherrscherzeichen und ihren Lorbeer zu des Fischers und der römischen Päbste Füßen nieder zu legen; und daß sie von Rom selbst, der Lehrerinn und Meisterinn des rechten Glaubens und der rechten Lehre, die Vorschriften wahrer und himmlischer Weisheit schöpfen wolle. Ihr, der Königinn, Licht dürfe zum größten Schaden derer, welche, von eitlem Wahn geblendet, ihrer eigenen Weisheit allein vertrauten, nicht länger unter dem Scheffel verborgen bleiben, sondern müsse an erhabenem Orte Jenen vorleuchten, damit auch sie auf denselben Wegen eingehen möchten. Lucas Holsten werde an sei

ner, des Pabstes, Statt ihr beistehen und ihr Gestände entgegen nehmen, ihr auch mündlich die große Freude bezeugen, welche er, der Pabst, an diesem ganzen Ereignisse nehme. Er habe die sichere Hoffnung zu Gott, der mit so vielem Erbarmen ihr Seelenheil gewirkt habe, daß sie sich dieser Wohlthat niemahls unwürdig machen, sondern durch die größte Folgsamkeit und den eifrigsten Gehorsam Allen ein Zeugniß von ihrer heißen Begier nach der katholischen Religion und von ihrer glühendsten Entgegennahme derselben geben werde. Doch der ganze Brief verdient hier zu stehen: *Alexander P. P. VII.* Carissima in Christo Filia, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Ubi primum allatum Nobis est, Majestatem Tuam apud *Bruxellas* Romanae, hoc est, Catholicae fidei integritatem, *licet non palam*, amplexam *e veterum errorum colluvione emergisse*, novamque per Spiritum Sanctum creatam in ea esse sapientiam, in *quam nihil inquinatum incurrit*; quantum gaudium ad intimum animi sensum permanaverit, nulla tanta est in verbis vis ac magnitudo, qua id exequi, aut exprimere dicendo possimus. Hanc sane multo maximam laetitiam, cui vix quidquam adjici posse videbatur, summopere auxit huc a Te institutum iter, ut Apostolorum trophaea, et fidem Apostolico ore laudatam, Nosque, quos, licet immeritos, *Petri*, atque adeo suamet ipsius

vice, *terris praeesse* Christus voluit, veneremur. Qua in re non modo praeclarissimorum Principum immortales laudes aequabis, qui sibi gloriosum duxerunt, *triumphales fasces et lauream ad Piscatoris Romanorumque Pontificum pedes deponere*, verum etiam ab ipsa urbe, *recte sentiendi docendique Magistra*, hauries verae ac coelestis doctrinae praecepta. Quoniam tamen non sine aliqua eorum jactura, qui sibi inanem scientiae opinionem induerunt, et apud semet ipsos solum prudentes sunt, tantum lumen adhuc sub modio conditur; debet tandem excelso e loco omnibus praelucere, ut et illi per haec exempla ac vestigia ingrediantur. Mittimus ad Majestatem Tuam dilectum Filium, *Lucam Holstenium*, Domesticum nostrum et Protonotarium Apostolicum, Sti Petri Basilicae Canonicum, et Vaticanae nostrae Bibliothecae Custodem, Virum omnium litterarum eruditione, ac singulari pietate nobis eximie carum, qui Tibi publice Catholicam Fidem ex veteri ac recepto Romanae Ecclesiae more profitenti adsit, a quo pluribus nostrae erga Te charitatis voluptatisque perceptae immensa plane vis explicetur. Certissimam autem in spem adducimur ab eomet, qui adeo misericorditer in Te operatus salutem, nihil omissuram Majestatem Tuam, ut amplissimi hujus beneficii se non indignam ostendat, *summoque in hanc sanctam sedem obse-*

suo obnixaque *obedientia* omnibus testaturam, se Catholicam Religionem ardenter concupiisse, flagrantissimeque suscepisse. Ab eadem *Luca* et Paternam nostram amantissimam Benedictionem, et plura in hanc sententiam accipiet Majestas Tua, cui a Deo felicitatem, atque, ut eam, quae dextera sua mirabiliter in Te fecit, virtutem confirmet, impensissime precamur. Datum *Romae* apud Sanctam Mariam majorem, sub Annulo Piscatoris die 10 Octobris MDCLV. Pontificatus nostri anno primo *).

Natalis Rondoninus.

In dem unter demselben Dato ausgefertigten Creditive an Lucas Holsten ertheilt der Pabst diesem die vollkommene Gewalt, die obgesagte Christine entweder nach gethaner gerichtlicher Verschwörung und Absagung, oder außer Gericht ohne dergleichen Absagung, doch anstatt derselben, nach geschehenem öffentlichen Bekenntniß des katholischen Glaubens, den gewöhnlichen Artikeln gemäß, von aller Ketzerey, von allen Excommunicationen und geistlichen Banden, von allen Censuren und Strafen, nach Auflegung einer heilsamen Buße, wie er, Holsten, sie für der Königinn Heil erforderlich

*) Arckenh. Mém. concern. *Christine* etc. Tom. II. Append. p. 112 — 113.

halten würde, in utroque foro zu absolviren, ledig zu sprechen, und dem Schooße der heiligen katholischen römischen Kirche einzuverleiben; es müsse jedoch ein ordentlicher Notarius mit zugegen seyn; seiner, des Holsten, einfachen Attestation, wenn auch keine Zeugen gegenwärtig seyen *), wolle der Pabst völligen Glauben beimessen." Man hätte denken sollen, dieser ganzen Förmlichkeit hätte es nicht bedurft, da die Königinn schon zu Brüssel nach dem Ritus der Kirche recipirt worden, mithin nichts weiter nöthig war, als daß sie erklärte, sie habe abgeschworen. Doch dann wäre des Pabstes Absicht, der Sache ein rechtes Gewicht und Aufsehen zu geben, nicht so vollständig erreicht werden.

Am dritten November um zehn Uhr Morgens ward die Königinn in Begleitung des Erzherzogs Ferdinand und seines Bruders, des Erzbischofs Sigismund, so wie der Erzherzoginn, und unter dem Zulauf einer großen Menge von Volk in die Kirche des heiligen Franciscus geführt. Der päbstliche Stellvertreter machte zuvörderst die sämmtlichen Anwesenden mit dem Zwecke der Versammlung bekannt; darauf ward von dem Notarius das dem Lucas Holsten gewordene Breve laut verle-

---

*) Diese Dispensation ward als besondere Begünstigung gegeben; es wurde von derselben aber kein Gebrauch gemacht.

fen; zu Zeugen wurden von dem Legaten die Erz-herzoge und der spanische Gesandte erkoren. Mittelst einer kurzen Anrede an die Königinn besonders ward dieser, mit Erlassung der Verwünschungen, nach der von dem Pabste gegebenen Freiheit, die Glaubensprofession überreicht, welche sie, nachdem sie vor dem päbstlichen Gesandten sich auf die Knie niedergelassen und dessen Hände geküßt hatte, entgegennahm, laut und vernehmlich ablas und mit ihres Namens Unterschrift bekräftigte. Nachdem vier Gebete gesprochen worden waren, nämlich, außer dem ersten, die Oratio aus der Missa votiva ad tollendum Schisma aus dem Missal. Rom. (Urk. Gesch. u. s. w. S. 134) *) und die beiden in dem Pontific. Rom. enthaltenen (Urk. Gesch. u. s. w. S. 137) sprach der Legat: „Und ich aus Apostolischer Macht und Gewalt, deren ich mich in dieser Sache aus besonderer Commission und Special-Befehl unsers Heiligsten Vaters Alexander VII. bediene, absolvire und entbinde dich von allem Bande der Excommunication oder geistlichen Bannes, wie auch

---

*) Missale Romanum ex Decreto S. S. Concilii Tridentini restitutum *Pii V.* P. M. jussu editum et *Clementis VIII.* primum, nunc denuo *Urbani* Papae Octavi auctoritate recognitum etc. Antverpiae ex Typographia Plantiniana MDCCXV. 4. Commune Sanctorum lxij.

nicht weniger von allen andern Censuren und geistlichen Strafen, in welche du etwa, auf was Weise es immer seyn möchte, gefallen, nehme dich auf in den Schooß der heiligen christlichen, römischen Kirche, als der getreuen Mutter, mache dich theilhaftig sowohl des Gebrauchs der allerheiligsten Sacramentes, als auch der Gemeinschaft und Einigkeit aller Christgläubigen. Und dieß Alles im Namen des Vaters, und Sohns und des heiligen Geistes. Amen. Der Segen des Allmächtigen Gottes, des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, komme über dich herab, und bleibe bey dir allezeit! Amen!" Die Königinn küßte darauf dem Legaten wieder um die Hand, und begab sich an ihre Stelle. Der Caplan des Erzherzogs, der Jesuit Staudacher, hielt nun eine Predigt über Ps. 45. v. 11. „Höre, Tochter, schaue darauf, und neige deine Ohren, vergiß deines Volks und deines Vaters Hauses," welche Worte auf den Inhalt der Predigt schließen lassen *). Ein Te Deum, begleitet vom Donner der Kanonen, beschloß den Gottesdienst, und die Königinn ward in dem Zuge, in welchem sie gekommen war, wieder heimgeführt. — Am 11ten November erließ sie ein sehr demüthiges Schreiben an den Pabst in italienischer Sprache,

*) Der Text war nach der Beschreibung des Königs, von dem päbstlichen Legaten aufgegeben worden.

an welchem sie demselben blinden Gehorsam ver-sprach *); Tags zuvor schon hatte sie ihrem Nachfolger auf dem schwedischen Throne, Carl Gustav, den geschehenen Uebertritt mit folgenden Worten gemeldet: „Je suis heureusement arrivée ici où j'ai trouvé la permission et l'ordre de sa Sainteté, de me déclarer ce qui je suis il y a longtems **).“

Das Glaubensbekenntniß, welches die Königinn abgelegt hat, ist nur freilich die Professión Pius IV. ***), indeß nicht wörtlich, sondern mit

---

*) — — Hò manifestato al mondo, che per obedire à Vostra Santità hò lasciato con somma allegrezza quel Regno, dove il riverir la è posto frà i peccati irremissibili, et hò messo da parte ogni rispetto humano, per far conoscere ch'io stimo assai più la gloria d'obedire a Vostra Santità, che quella del più degno trono. Supplico Vostra Santità, di ricevermi con spogliata, come sono, d'ogni grandezza con la paterna et usata benignità, che s'è degnata di mostrarmi sin hora. Jo, che non hò altro da sacrificare à i Santi piedi di Vostra Santità, che la mia persona insieme col sangue, e con la vita, l'offerisco tutta à Vostra Santità con quella *cieca* ubedienza, che s'è devuta etc. *Mémoir. concern. Christine.* Tom. I. p. 492.

**) *Arckenholtz.* l. c. p. 491.

***) Holsten nennt zwar in seiner Anrede an die Kö-

mancherlei Zusätzen, und diese Zusätze sind mit unter verstärkender Art. Zu den §. 2 gedachten Satzungen der Kirche wird hinzugefügt: „ob sie gleich in der Bibel ausdrücklich nicht enthalten sind;“ auch nicht bloß die Auslegung der Schrift, welche die Kirche bestimmt hat und bestimmt, sondern auch die, welche sie ferner bestimmen wird, verspricht die Königinn anzunehmen, und zwar deßhalb, „weil der Kirche von Christo, unserm lieben Herrn, befohlen, den wahren Verstand und die wahre Auslegung der heiligen Schrift von der falschen zu unterscheiden.“ Von dem Genusse des heiligen Abendmahls unter einer Gestalt (§. 7) heißt es, „daß es so (nur) fruchtbarlich genossen und seliglich empfangen werde.“ Zu den Fürbitten, durch welche den Seelen der Gläubigen im Fegefeuer geholfen werde, (§. 8) werden noch „die Almosen und andere gottselige Werke“ hinzugefügt.

---

nigirk diese Profession „die gewöhnliche und von Alters her gebräuchliche Formel des Glaubens, deren sich die römische Kirche bediene.“ Aus diesen Worten folgt aber keinesweges, daß sie auch für die Convertiten vorgeschrieben worden, oder für sie überhaupt die gewöhnliche sey. Man möchte fragen: Welche Profession hat der Pater Guemes zu Brüssel der Königinn bey ihrem heimlichen Uebertritte vorgelegt?

und die Heiligen werden „Freunde Gottes und unsere seligen Mitglieder" genannt, und das Wort Reliquias wird durch „heilige Leiber und Heiligthume, als gewesene Werkzeuge des heiligen Geistes, so wiederum am jüngsten Tage zu ewiger Glorie erstehen werden" umschrieben. Von den Bildern, und Gemählden der Heiligen (§. 9) heißt es: „welche uns der Wohlthaten Gottes und aller guten Exempel erinnern," und Ehre und Würde solle ihnen erwiesen werden, „wegen dessen, so sie uns vorhalten und vorbilden." Das Concilium zu Trient (§. 11) führt den Namen des „jüngstgehaltenen," und die in diesem Paragraphen befindliche Verfluchung der Ketzereien, und aller den ausgesprochenen Sätzen widersprechenden Meinungen lautet: „Ich verfluche zugleich alle Lehre, Secten und Meinungen, wes Namens und Orts sie immer seyn mögen u. s. w."

Diese Zusätze und Veränderungen zu und in der Profession Pius IV., sieht man, sind im Ganzen sehr glimpflich; es sind größtentheils nur weitere Ausführungen eines und des andern Satzes, mitunter auch wohl Verweisungen einer und der andern

Lehre in die gehörigen Schranken *). Merkwürdig aber ist es, daß der Pabst seinem Legaten nicht gerade die Profession Pius IV. vorgeschrieben, sondern nur ganz im Allgemeinen ihm aufgegeben hatte, die Königinn ein öffentliches Bekenntniß des Glaubens, den gewöhnlichen Artikeln gemäß, ablegen zu lassen, und wiewohl nun der Legat die Profession Pius IV. wählte, so hinderte dieses ihn doch nicht, Zusätze zu machen, und Erklärungen hinzuzufügen; und wenn man auch

---

*) Durch diese von einem päbstlichen Legaten gemachten Zusätze und Veränderungen hinsichtlich der Profession Pius IV. wird jener Ausspruch in der Landshuter Litteraturzeitung u. s. w. (Jahrg. 1822. Heft XI. S. 217): „Es (das Glaubensbekenntniß Pius IV.) ist symbolische Norm, woran nichts geändert werden darf, durch Dazu- oder Davon thun" doch wohl augenscheinlich factisch widerlegt. Der Einwurf, den man vielleicht machen könnte, daß diese Zusätze von dem Verfasser der deutschen Uebersetzung herrühren möchten, (m. s. weiter unten) indem Christine die Profession in lateinischer Sprache abgelegt habe, scheint mir aus dem Grunde nicht Statt finden zu können, weil bey der Uebersetzung der andern auf den öffentlichen Uebertritt der Königinn sich beziehenden Documente der Urheber der fraglichen Flugschrift sich genau an die lateinischen Originale gebunden hat. Bey Lünig findet sich auch dieselbige Uebersetzung, nur etwas weniger alterthümlich.

annimmt, Alexander VII. habe bey den gewöhnlichen Artikeln, welche er nennt, an Pius IV. Profession gedacht, so ist doch die von dem Legaten sich erlaubte Freiheit ein deutlicher Beweis, daß dieser sich für befugt halten konnte, nicht strenge bey den Worten der Profession zu bleiben, woraus hervorgeht, daß er diese Profession nicht als rituelle Vorschrift beym Uebertritte von Convertiten betrachtete. Dergleichen Befugnisse werden denn auch andere Conversoren sich zugetraut haben, und von der Gesinnung derselben hing es denn wohl natürlich ab, wie diese Zusätze und Abänderungen lauteten; mithin konnten Bekenntnisse viel ärgerer Art, als die Profession Pius IV. ist, sich einschleichen und geltend machen. Ferner ist es nicht zu übersehen, daß Alexander seinem Legaten aufträgt, entweder nach einer von der Königinn gethanen gerichtlichen Abschwörung und Absagung, oder außer Gericht, ohne eine solche, doch nach, an Statt derselben, abgelegtem Glaubensbekenntnisse dieselbe zu absolviren. Es war offenbar eine Vergünstigung, welche der Pabst verstattete, und welche der Legat der Königinn auch angedeihen ließ, daß ihr die förmliche Abschwörung erlassen wurde. In der Regel scheint es also gewesen zu seyn, daß nicht sowohl ein eigenes Glaubensbekenntniß abgelegt,

sondern daß vielmehr ein förmlicher Abschwörungs-eid geleistet wurde, bey welchem man sicher nicht bloß damit zufrieden war, daß der Convertit seinen Widerwillen gegen die früher von ihm gehegten Lehren zu erkennen gab und dieselben verdammte, sondern in welchem man sicher auch die Erwähnung derjenigen Lehren hineinlegte, welchen er in Zukunft zugethan seyn wollte, so daß Abschwörungs- und Bekenntnißformular mit einander verbunden war, wie solches auch bey dem Ungarischen Fluchformular der Fall ist. Was das römische Pontifical hinsichtlich der Aufnahme von Apostaten und Ketzern verschiedener Gattungen vorgeschrieben hat, ist aus der Urkundl. Gesch. u. s. w. S. 135. u. s. w. zu ersehen.

Der Professor Quistorp zu Rostock fand sich übrigens veranlaßt, im Jahr 1662, während die Königinn in Hamburg war, eine anonym gedruckte Widerlegung der von ihr zu Inspruck abgestatteten Glaubensprofession in Form eines an sie gerichteten Briefes *) ausgehen zu lassen. Da aber

*) „Der Durchleuchtigsten, Grosmechtigsten Fürstin und Frauen, *Christina*, Königin der Schweden u. s. w. Hamburg. ad Serenissimae Reginae manus proprias." in Quart. Mémoir. conc. *Christine* etc. T. II. p. 69.

die Königinn, den Worten der Profession Pius IV. gemäß, Folgendes mit ausgesprochen hatte: „Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor, et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime (Deo adjuvante) retinere et confiteri, atque a meis subditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturam, ego *Christina* spondeo, voveo ac juro *)," so war es ihren vormahligen Unterthanen nicht zu verdenken, daß, wie sie späterhin den aufgegebenen Thron gerne wieder bestiegen hätte, sie sich gegen sie auf alle Weise zu sichern suchten, und ihr selbst das nicht verstatten wollten, daß sie katholische Priester mit sich ins Land brächte **). Ließ doch auch sie es nicht, Proselyten zu machen, denn namentlich ist sie es gewesen, welche, während ihres Aufenthalts zu Hamburg im Jahr 1662, den bekannten Litterator Peter Lambecius, den Neffen des Lucas Holsten ***), dazu beredet hat, mit Verlassung von Ehefrau und

*) M. v. ebendas. T. I. p. 490.

**) Ebendas. T. II.

***) Ebendas. T. II. p. 69.

Vaterstadt, sich nach Rom zu begeben und daselbst katholisch zu werden.

Ich verdanke die obigen Auszüge aus den bey dem öffentlichen Uebertritte der Christine gepflogenen Verhandlungen theils einer Flugschrift, welche schon im Jahr 1655 gedruckt worden ist, und nichts als die zu diesem öffentlichen Uebertritte der Königinn gehörigen Actenstücke enthält, theils der oben gedachten bey Lünig befindlichen Beschreibung *), welche wahrscheinlich auch aus einer Flugschrift jener Zeit genommen ist, und manche Specialien hinsichtlich des beobachteten Ceremonicls enthält, auf welche hier nicht weiter von mir Rücksicht genommen worden ist. Die erstere dieser Flugschriften heißt: „*Apostasia à fide orthodoxa, et Professio Fidei Acatholica - Romanae.* Das ist: Oeffentlicher Abfall von der wahren Evangelischen und allein seeligmachenden

---

*) Herr C. R. Dr. Wald zu Königsberg führt in seiner Schrift: „Ueber die Verschiedenheit der Römischen und Jesuitischen Convertiten - Bekenntnisse (Königsb. 1822) S. 57 Lünig's Theatrum freilich an, sagt aber: „das von Christinen öffentlich abgelesene Glaubensbekenntniß finde sich nicht mitgetheilt.“ Es steht aber S. 315 u. 316. Der oben mitgetheilte Brief des Pabstes an die Königinn fehlt jedoch bey Lünig.

Religion und Bekäntnuß zu dem Römischen Päbstischen Glauben, der Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Königinn *Christinae*, weiland Königin in Schweden, etc. Gedruckt im Jahr Christi, 1655." 6 Blätter in Quart. und liefert, so wie die Beschreibung bey Lünig, die in Frage kommenden Actenstücke sämmtlich in einer deutschen Uebersezzung *). Arckenholz, der sie nicht gekannt haben muß, erwähnt ihrer nicht; auch liefert er nur das Schreiben des Pabstes an die Königinn und ihre Antwort auf dasselbe, und von der abgelegten Profession der Königinn theilt er nur die Schlußworte mit **). Das Breve des Pabstes an Lucas Holstein habe ich um so ungerner bey ihm vermißt, weil er es in der Urschrift würde mitgetheilt haben ***). Einzelne Facta in der Erzählung, na-

---

*) Die einzelnen Stücke in dieser Flugschrift sind: 1) das Schreiben des Pabstes an die Königinn, 2) die Ansprach Holsten's an die bey der Feierlichkeit Gegenwärtigen mit Einschluß des an ihn erlassenen päbstlichen Breves; 3) die Requisition der Zeugen; 4) die Ansprach an die Königinn; 5) das Glaubensbekenntniß; 6) die vier Gebete; 7) die Absolution.

**) Tom. I. p. 490.

***) Für die, welche begierig seyn möchten, es ganz zu kennen, will ich es hier, wenigstens deutsch, nach

mentlich die Nachricht von Staudacher's Predigt habe ich aus Arckenholtz genommen.

Anleitung der oben gedachten Flugschrift und des bey Lünig befindlichen Berichts, liefern.

Unserm geliebten Sohne Lucas Holsten, Priester von Hamburg, des hohen Stifts St. Peters zu Rom Domherrn u. s. w.

Alexander der Siebente, Römischer Pabst. Geliebter Sohn, Unsern Gruß und Apostolischen Segen. Weil, wie Wir nicht ohne unsere besondere geistliche Freude vernommen, die Durchlauchtige Christine, Königinn von Schweden, von unkatholischen Eltern geboren, in der Ketzerey unterwiesen und auferzogen, nunmehr, von Gott erleuchtet, die Ketzerey ganz und gar verlassen und sich in den Schooß der heiligen römischen Kirche vermittelst des göttlichen Segens zu begeben begierig, Wir aber Kraft unsers Hirtenamts uns vornemlich schuldig befinden, daß, wo etwa ein Schäflein vom Wege des Heils irrig worden, selbiges zur Erkenntniß der Wahrheit wieder gebracht werde, also haben Wir aus besonderm Vertrauen zu deiner Person, wegen deiner bekannten Gottseligkeit, deines hohen Verstandes, deines Eifers für die katholische Religion und deiner Begier, die Ehre Gottes zu fördern, aus eigener Bewegniß, nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung, in Vollmacht des Apostolischen Amtes, dir die vollkommene Gewalt ertheilen wollen, die obgenannte Christine, entweder nach gethaner gerichtlicher Abschwörung und Ab=

Es wird erzählt, daß Christine, wie man sie am Abende desjenigen Tages, an dessen Morgen sie öffentlich ihr Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, durch weltliche Lustbarkeiten *), namentlich durch Aufführung eines theatralischen Stücks, zu ergötzen suchte, zu sehr angesehenen Männern, welche sie umgaben, gesagt haben soll: „Messieurs, il est bien juste, que vous me donniez la Comé-

sagung, oder außer Gericht ohne dergleichen Absagung, doch anstatt derselben nach geschehenem öffentlichen Bekenntniß des katholischen Glaubens, den gewöhnlichen Artikeln gemäß, von allen dergleichen Ketzereyen, von allen Excommunicationen und geistlichen Banden, von allen Censuren und Strafen, nach Auflegung einer heilsamen Buß, wie du dann erachten würdest, daß es der Königinn Heil erfordern möchte, in utroque foro zu absolviren, ledig zu sprechen und dem Schooße der heiligen katholischen römischen Kirche einzuverleiben. Wir wollen jedoch, daß bey allen diesen Acten und Handlungen ein ordentlicher Notarius zugegen sey, erklären auch, daß deinem bloßen und einfachen Zeugnisse, wenn auch keine Zeugen vorhanden seyn würden, völliger Glaube soll gegeben werden, jedoch daß deine Handschrift beigesetzt und mit selbiger Alles unterschrieben werde. Gegeben zu Rom bey S. Maria Majore, sub Annulo Piscatoris den 10ten October 1655. Unsers Pabstthums im ersten Jahre.

G. Gualterus.

*) Die nach des Pabstes Willen von Holsten ihr aufzulegende heilsame Buße wird also so groß nicht ge-

die, après vous avoir donné la farce." Leibnitz sagte zu dieser Erzählung: „Si cette histoire est veritable, la Reine Christine n'a point gardé le decorum *)." Der Pasquino zu Rom äußerte sich, wie berichtet wird **) einmal folgendermaßen über die Königinn: sie sey „Reina senza regno, Christiana senza fede e Donna senza vergogna." Dem Pabste aber, von dem die katholisch gewordene Christine den Namen Alexandra um so lieber annahm, als dieser Name zugleich an einen Helden des heidnischen Alterthums erinnerte, für dessen Geistesgenossinn sie sich angesehen wissen wollte, ist nachgesagt worden, daß er während seiner Nunciatur in Deutschland im Begriff gewesen sey, lutherisch zu werden; auch hat man in verwandtschaftlicher Hinsicht seinen Stammbaum mit dem seines Zeitgenossen Mahomet IV., Sultan's zu Constantinopel, in Verbindung gebracht ***).

Es ist vielleicht Wenigen bekannt, wenn es

---

wesen seyn. In der oben gedachten Flugschrift ist überhaupt von dieser heilsamen Buße nicht ferner die Rede.

*) *Arckenh.* l. c. Tom. I. p. 491.

**) Keyßler's Reisen im Auszuge (Hannover 1780. 8.) S. 673.

***) *Arckenh.* Tom. II. p. 125.

überhaupt bekannt ist, welche Forderungen König Carl XII. von Schweden, wahrscheinlich bey Gelegenheit des im Jahr 1707 mit dem Könige von Pohlen und Churfürsten von Sachsen Friedrich August, dem Vater desjenigen Churprinzen, dessen oben gedacht worden ist, zu Altranstädt geschlossenen Friedens, oder nicht lange nachher, an Pabst Clemens XI gemacht hat; dieserhalb, und weil auch der Königinn Christine hierin gedacht wird, will ich diese Forderungen, aus den vor mir liegenden handschriftlichen Collectaneen eines Zeitgenossen, des damahligen Professors der Geschichte zu Greifswald, Johann Philipp Palthenius, hier mittheilen:

1. Es solle Alles restituirt werden, was von der Königinn Christine nach S. Loretto gebracht worden sey.

2. Die Verlassenschaft der Königinn Christine solle der Pabst restituiren.

3. Die gelehnten 20 Millionen Thaler, so aus Pommern geholt, solle Clemens, und zwar mit achtjährigen *) Interessen, wieder herausgeben.

---

*) Hieraus möchte ich den Schluß ziehen, daß diese Forderungen Carl's XII. im Jahre 1708 gemacht worden sind. Vom Anfange des neuen Jahrhunderts an hätten alsdann die Interessen mit bezahlt werden sollen.

4. Die Obligation des Königs August über die Stifte in Sachsen solle wieder ausgeliefert werden.

5. Die ganzen Expensen, so Augustus auf Pohlen gewendet, solle der Pabst, da er, der Pabst ihn zum Könige gemacht habe, wieder ersetzen.

6. Was die Schwedische Armee in Pohlen consumirt habe, solle der Pabst dem Könige August vergüten.

In diesen Forderungen des unbeugsamen nordischen Helden liegt ein bitterer und scharfer Witz. Ueber das, was dieser edelgesinnte Fürst, dem die evangelische Kirche mehrerer Länder so viel verdankt, für die Protestanten in Schlesien gethan hat, giebt der im Jahr 1709 gedruckte Executions-Recess über die zwischen ihm und dem Kaiser zu Alt-Ranstadt den 12. (22) August 1707 geschlossene Convention Auskunft. Ich sehe daraus, daß es hundert und zwanzig größere und kleine Kirchen in Schlesien gewesen sind, die auf seine Veranstaltung den Evangelischen haben restituirt werden müssen. Den vor mir liegenden handschriftlichen Collectaneen des gedachten Palthenius verdanke ich auch Folgendes: „Als Landgraf Friedrich von Hessen-Cassel eine Neigung äußerte, die päbstliche Religion anzunehmen, oder wenigstens das Gerücht davon lief, so addressirte ihm die Königinn Christine ein Schreiben, um ihn davon abzumahnen, worin sie aber

mehr auf das point d'honneur und Folge der Reputation einer Unbeständigkeit, als auf die Force der Wahrheit und Vorzug der protestantischen Religion bestand." Dieser Friedrich von Hessencassel kann nicht wohl ein anderer, als Landgraf Friedrich zu Eschwege gewesen seyn, und da dieser schon im Jahr 1655 starb; so hat nämlich Christine, was auch aus innern Gründen schon angenommen werden muß, vor ihrem eigenen Uebertritte zum Katholicismus das gedachte Schreiben an ihn erlassen.

Das in der Urkundl. Gesch. u. s. w. S. 268 in der Note gegen das Ende mitgetheilte Wortspiel findet sich auch in einem im Inschriftenstyl verfertigten lateinischen Lobgedichte auf die Königinn Christine, welches Arckenholtz in seinen Memoires über das Leben der Königinn Th. 1. S. 434 u. 435 mittheilt, und das einen Jesuiten zum Verfasser haben soll. Es heißt nämlich in diesem Gedichte:

Procul distat Suecia a septem Collibus,
Non tam spatio terrarum, quam fide.
Si non admittit mare Balticum pontes,
Forte nec Pontifices.
Verum operari magna, Dei est,
Dum occulta revelantur ex cordibus,
Fietque Christi honos *Christina*.

Folgende Anmerkung von Larenhals *) verdient hier noch eine Stelle:

„L'histoire d'Angleterre entr'autres nous en fournit deux exemples dans les Personnes des Rois *Charles II.* et *Jacques II.* L'Evêque *Burnet* **) et le Sr. *Larrey* ***) en parlent en plus d'un endroit. Celuici dit: „que ce fut par les maximes de ces Rév. Pères, (des Jesuites) que le peu de religion de *Charles II.* le conduisit par dégré de l'indifférence pour la Protestante au Papisme..." que le Roi *Jacques* son frère le publia le lendemain de la mort de *Charles II.* et fit apporter sa cassette, d'où il tira sa confession papiste écrite et signée de sa main, quoiqu'il eut, disoit il, dissimulé sa Religion pendant sa vie. Belle confession de fois du gout et du génie du Papisme, mais dont le veritable Christianisme a horreur." Die ehrwürdigen Väter, von welchen Larrey spricht, waren die Jesuiten. Einer unter ihnen, der Pater Hutchinson, hatte sogar während eines ganzen Jahrs die Rolle eines evangelischen Geistlichen am Hofe Carl's gespielt.

---

*) l. c. Tom. I. p. 491.

**) Memoir. pour servir à l'hist. de la Grande Bretagne, zu den Jahren 1684, 1685 und 1687. Franz. Uebers. T. 2 u. 3 (à la Haye 1725.).

***) Histoire d'Angleterre. T. IV. p. 405 sqq.

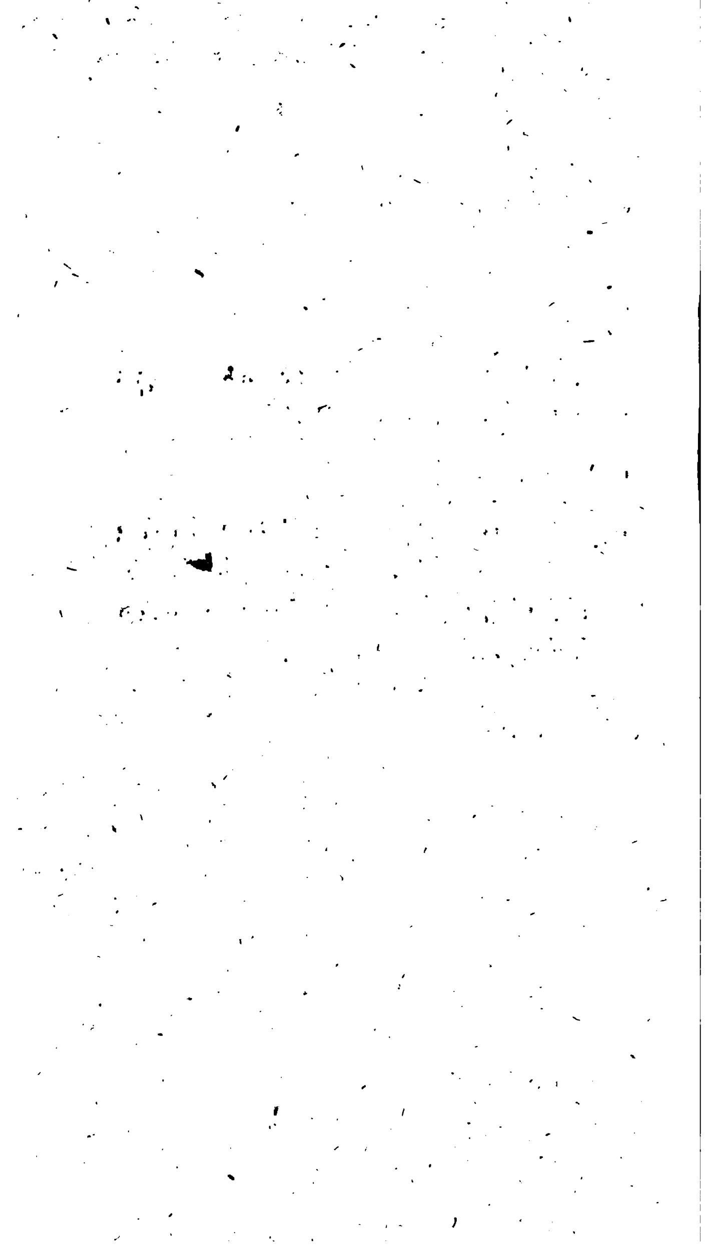
Burnet l. c. Tom. II. p. 203. Der katholische Priester, der dem Könige die letzte Oelung gab, hieß Huddleston. Burnet S. 595 u. s. w. M. v. Burnet's Räsonnement S. 610. Es leidet also keinen Zweifel, daß Carl II., überhaupt einer der elendesten Fürsten, die je einen Thron besessen haben, zu den Apostaten, und zwar zu denjenigen gerechnet werden muß, welche ihren Uebertritt sogleich künd zu thun, nicht den Muth hatten, und daß die Versuche derjenigen Schriftsteller, welche den Uebertritt Carl's II. überhaupt in Zweifel gezogen haben, wie auch Richard Cox in der Hibernia Anglicana or The History of Ireland etc. Londini 1689. fol. gethan hat, vergeblich gewesen sind. In den Act. Eruditor. Supplement. Tom. II. p. 515 heißt es in der Anzeige der Coxischen Schrift: „An vero — — secretam quoque pro Pontificia Religione transactionem inierit (*Carolus*), hoc vero est, de quo Auctor dubitat, et quod vel ex eo satis convelli putat, quod *Carolus*, quamdiu regnavit, 7000 militum Protestantium partibus addictorum aluerit, omniaque munia curiae pariter ac belli nonnisi Anglis caute tradiderit. Secus ac a Jacobo fratre actum etc" Burnet's Erzählung widerlegt diese Gründe auf das Allerdeutlichste. Was bey den öffentlichen Uebertrittsacten geschieht, kann

also keinesweges den Maaßstab zu dem, was früher im Geheimen geschehen ist, abgeben, noch dazu gebraucht werden, zu beweisen, daß Etwas, welches man natürlich nur mit Schaamröthe vor aller Welt eingestehen müßte, überhaupt nicht geschehen sey.

Nachtrag zur Litteratur über das Fluchformular

nebst

Berichtigung und Vervollständigung einzelner Stellen in der Urkundlichen Geschichte der sogenannten *Professio fidei Tridentinae*,



Nachtrag zur Litteratur über das Fluchformular.

Die hier noch zu nennenden Schriften und Aufsätze über das berüchtigte Fluchformular, welche zum Theil schon in den letzten Monaten des vergangenen Jahrs, zum Theil aber erst vor wenig Wochen erschienen sind, haben bei den bisherigen Untersuchungen über das gedachte Formular von mir nicht benutzt werden können, weil ich sie sämmtlich zu spät, einige sogar erst, wie dieses Buch schon bis zum zehnten Bogen gedruckt war, zu Geschichte bekommen habe. Das Letzte gilt besonders von der Schrift des Herrn Abts und Canonicus Alexius Jordanszky zu Gran in Ungarn, und ich bedaure, dieselbe erst so spät erhalten zu haben, theils der darin befindlichen genauern Angabe mehrerer Bücher aus dem letzten Viertheil des siebenzehnten Jahrhunderts wegen, hinsichtlich welcher

wir indeß zum größten Theile zusammen treffen, theils, weil ich, falls ich die gedachte Schrift früher gesehen hätte, das S. 156 u. s. w. Gesagte nicht behauptet haben würde, nämlich, daß bisher noch kein Ungarscher Gelehrter sich seiner Kirche in Sachen des Fluchformulars angenommen habe, und daß überhaupt von katholischen Schriftstellern wenig oder nichts in Beziehung auf historische Data hinsichtlich des gedachten Formulars beigebracht worden sey; welche Behauptungen ich denn hiemit öffentlich zurück nehme.

---

1. Gegen das, was Pius Brunnquell zu Bamberg auf Veranlassung des Osterprogramms der Königsberger Universität vom Jahr 1821 vorgebracht hat, und was von mehrern katholischen Theologen viel zu voreilig als eine genügende Waffe betrachtet und gepriesen worden ist, mit welcher man alle Behauptungen protestantischer Gelehrten über die Aechtheit des Fluchformulars zu Boden schlagen könne, ist der Verfasser des gedachten Programms, Herr Consistorialrath und Professor Dr. Wald, in einer eigenen Schrift aufgetreten, welche den Titel führt: „Ueber die Verschiedenheit der Römischen und Jesuitischen Convertiten-Bekenntnisse von Dr. Samuel Gottlieb Wald u. s. w. *Diligite veritatem et pacem!*" Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdrucke-

rey 1822 gr. 8. In einer Einleitung, vier Paragraphen und einem Schlußworte setzt der Verfasser den Gegenstand der Aufgabe, welche der Titel benennt, auseinander, äußert sich über mancherlei Mißbräuche, welche die Jesuiten und andere Convertitenmacher sich vielfältig erlaubt haben, und bestätigt dadurch die Annahme, daß ein Formular, wie das in Frage seyende, wohl habe gebraucht werden können, ja mehr als wahrscheinlicher Weise zu verschiedenen Mahlen gebraucht worden sey. Hinsichtlich der Beziehung der Worte: „hanc (professionem) emittunt etiam plerique alii" bei Cherubini in dem Bullario Romano, über welche ich mich schon früher, abweichend von Herrn Wald, geäußert habe, bemerke ich zu Seite 48, hierin übereinstimmend mit Jordanszky *) und einigen andern katholischen Schriftstellern, daß nicht die Convertenden überhaupt, sondern eben die Universitäts- und Schullehrer, Aerzte u. s. w., deren die päbstliche Bulle „In sacrosancta" gedenkt, es sind, welche der Sammler des Bullarii Romani hiebey im Sinne gehabt hat, wie auch aus den gleich darauf folgenden Worten: „ut habetur in praecedente Constitutione" hervorgeht. Von Herrn Dr. Wald's Schrift habe ich auf einem der frühern Bogen dieser Abhandlung doch schon einen Gebrauch machen können.

*) In der unten angeführten Schrift p. 54 sqq.

2. In demjenigen Sinne und auf diejenige Weise, welche man gewöhnt ist, nicht bloß in der jetzt vom Herrn von Kerz redigirten Landshuter Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer, sondern auch in der jetzt von keinem der beiden frühern Herausgeber mehr, sondern von G. Schwiblein besorgten Zeitschrift: „Der Katholik,“ wahrzunehmen *), hat ein Mitarbeiter der zuletzt gedachten

---

*) Auch Herr Dr. Gratz zu Bonn gesteht in einem gegen mich gerichteten Aufsatze im sechsten Hefte seines Apologeten des Katholicismus S. 94 u. 95: „daß ihm die pöbelhafte und leidenschaftliche Sprache, die man hie und da in einigen katholischen Zeitschriften antrifft, immer mißfallen habe,“ und da er sich darüber etwas empfindlich geäußert, daß ich die S. 102 des zweiten Hefts seines Apologeten vorkommenden Worte: „Alle katholische Agenten haben einen eigenen würdigen Styl!“ befremdend gefunden habe, so habe ich mich um so mehr verpflichtet gefühlt, seine eben mitgetheilte spätere Aeußerung hier abdrucken zu lassen. Den Apologeten erhalte ich sehr unregelmäßig, und wenn gleich ich das dritte Heft desselben auf kurze Zeit in Händen gehabt habe, so habe doch die Anzeige des fraglichen Druckfehlers erst jetzt kennen gelernt. Es steht im 2ten Hefte aber nicht, wie jetzt gesagt wird: „Kirchenagenten,“ dabey verfällt man noch wohl darauf, an Kirchenagenden zu denken, sondern: „katholische Agenten,“ wobey der Gedanke an einen Druckfehler schon

Zeitschrift in der Beilage Nr. 11 (Jahrgang [illegible] Februarheft S. XVII bis XXVIII.) einen „Nothwendigen Nachtrag zu des Herrn Dr. Wald's Schrift über die Verschiedenheit der Römischen und Jesuitischen Convertiten-Bekenntnisse u. s. w. geliefert, welchem er folgendes Motto aus Cicero vorgesetzt hat: „*Ignoratio potius litigiosa est, quam scientia.*" Die in diesem Nachtrage herrschende Polemik ist so plump und auf jeder Seite mit so vielen Persönlichkeiten untermischt, dabey ist hinsichtlich der Sache so durchaus nichts von Bedeutung vorgebracht worden, daß dieser Nachtrag nur dem großen Haufen von andern in der Landshuter Litteraturzeitung, im neuen Katholiken und andern katholischen Zeitschriften enthaltenen, so wie manchen einzeln erschienenen Aufsätzen von katholischen Schriftstellern in Sachen des Formulars beigesellt werden muß, und keine weitere Berücksichtigung verdient.

3. Ungleich wichtiger ist ein anderes für sich erschienenes Buch, welches Herrn Wald's Osterprogramm zum Gegenstande der Untersuchung genom-

---

ferner liegt. Wozu bedurfte es aber der so volltönenden Ueberschrift: „Ein kleiner Druckfehler und ein großes Skandal." Von Leidenschaftlosigkeit zeugen dergleichen Ueberschriften denn doch wenigstens nicht.

merken, daß schon von Wald bey seiner zweiten Schrift: „Ueber die Verschiedenheit der Römischen und Jesuitischen Konvertiten Bekenntnisse," noch nicht hat benutzt werden können, weil es erst später, wenn auch eben nicht geschrieben, doch ins Publicum gekommen ist, so wie die eben gedachte Waldsche zweite Schrift in ihm noch keine Berücksichtigung gefunden hat, indem beide so ziemlich gleichzeitig abgefaßt worden sind. Der Verfasser des eben gedachten Nachtrages in dem Katholiken hat dieses Buch gleichfalls noch nicht gekannt. Es steht dasselbe aber mit der in der letzten Hälfte des vorigen Jahres gehaltenen großen Ungarischen Nationalsynode zu Presburg in Verbindung, denn der Verfasser hat es dem Präses und den sämmtlichen versammelt gewesenen Mitgliedern derselben, wie es wohl keinen Zweifel leidet, während daß die Synode selbst gehalten wurde, vorgelegt; auch ist das Buch in gewisser Beziehung als eine öffentliche Schrift zu betrachten, denn der Verfasser sagt in der Vorrede, oder vielmehr Dedication, daß er es in höherm Auftrage abgefaßt habe, erwähnt indeß nicht, von wem ihm dieser höhere Auftrag geworden sey *), wiewohl es wahrscheinlich ist, daß

*) „Ad eam ego provinciam (nämlich der Widerlegung des besonders die Ungarsche Kirche betreffenden Programms) Altiore Mandato delectus, adornavi

auch dieser Auftrag mit der Synode selbst zusammenhängt *).

Es war durch Brunnquell die Kunde erschollen, daß der Fürst Primas von Ungarn und Erzbischof zu Gran, Alexander Rudnay und Divék-Ujfalu, mit einer eigenen Schrift gegen die Fluchprofession auftreten werde, von welcher Schrift indeß, wenigstens meinem Wissen nach, zur Zeit noch nichts erschienen ist; es sagt aber noch Jordansky **), der Fürst Primas werde die gerechten Wünsche der deutschen Catholiken noch erfüllen ***); auch war voraus zu sehen, daß bey den Synodalberathungen der Ungarischen Prälaten auch auf die Profession, welche zur Zeit ihrer Vorfahren vor fast gerade hundert und fünfzig Jahren in Ungarn ihren Ursprung genommen haben sollte, die Rede kommen würde. Und daß die Rede von ihr gewesen ist, und daß die versammelt gewesenen Synodalväter den

---

Disquisitionem, quam hic Celsitudini, Excellentiis, Illustratibusque Vestris Reverendissimis humili devotione substerno." p. V.

*) — — Programmati huic, Hungaros Catholicos singulariter lacessenti respondere convenit, nunc praecipue, cum id fieri opportune potest interposita Synodi Nationalis authoritate." p. 2.

**) „Implebit justa piorum Germanorum vota Celsissimus Princeps." p. 157.

Vorschlag, daß man annehmen und öffentlich erklären müsse: „in Ungarn habe kein Convertit jemals nach einer andern Profession als nach der (sogenannten) Professio fidei Tridentinae abgeschworen; mit einem einstimmigen Placet begrüßt haben, ist schon oben S. 157 angeführt worden; ja, was hier noch hinzugefügt werden muß, das erste der promulgirt gewordenen Synodaldecrete lautet folgendermaßen: „Hanc nunc ab omnibus elicitam Fidei catholicae professionem, inde a temporibus Concilii Tridentini *semper et ubique*, et apud omnes Catholicos in Hungaria viguisse, neque illam aliam nisi forte pro re nata contractiorem (ab his, qui abdicatis erroribus ad gremium Matris Ecclesiae Catholicae reversi sunt) exactam, elicitamque fuisse, Sacra haec Synodus Nationalis publice, palam, et manifeste profitetur, declaratque, grandem Ecclesiae Hungaricae, imo toti Ecclesiae Catholicae, inflictam esse calumniam Programmate illo Academiae Regiomontanae anno 1821 occasione Feriarum Paschalium typis academicis procuso, quo absurda quaedam, gravissimisque erroribus a sensu Ecclesiae Catholicae, atque a sana Ratione deviis scatens fidei formula vulgabatur, tanquam olim ab iis, qui haeresibus nuncium misissent, sacraque Catholicae amplecterentur, in Hungaria ex-

acta *)." Die Worte „nisi forte pro re nata contractiorem" sind in diesem Decrete nicht zu übersehen. Die katholischen Schriftsteller Deutschlands, die in der Sache des Fluchformulars ihre Stimme erhoben haben, nicht minder auch das Generalvicariat zu Augsburg, ließen größtentheils gegen einzelne evangelische Gelehrte, besonders gegen Herrn Dr. Wachler, ihren Groll aus, die Ungarische Nationalsynode zu Presburg hat aber besonders daran ein großes Aergerniß genommen, daß der ganze Senat einer evangelischen Hochschule, und zwar, wie aus andern gedruckten Aeußerungen hervorgeht **), einer Preußischen, unter seinem Namen ein Programm hat ausgehen lassen können, in welchem behauptet worden, daß in der katholischen Kirche ein Abschwörungs-

---

*) *Jordánszky* auf dem der Dedication folgenden unpaginirten Blatte.

**) „Et haec talia publice perorantur ad cives academicos, anno 1821, in Universitate Albertina Regiomonti, *in Metropoli Regni Prussiae*, typis vulgantur academicis, Academia si non plaudente, at nondum hactenus improbante?" *Jordánszky* p. 133. — „Id (das Widerrufen) si alio Programmate typis academicis procuso factum viderimus, de Academiae Albertinae Pro — Rectore, Cancellario, Directore, ac reliquo Senatu aequius, ut par est, judicabimus." Ibid. p. 167. — M. v. p. I. gleich zu Anfange.

Bekenntniß, wie das Ungarsche Fluchformular, ge-
braucht worden sey; gleich als gebe es irgend einen
Gegenstand des Untersuchens und Forschens im Ge-
biete der Wissenschaft, von welchem eine evangelische
Hochschule das Auge wegwenden müsse, und als ge-
zieme es sich nicht für eine solche ganz besonders,
alles [illegible] aufzudecken, und in seiner ganzen
unwürdigen Gestalt hinzustellen, was den Sinn
und das Wesen der Lehre des Evangeliums entweiht
und das Christenthum zu dem verabscheuungswür-
digsten Fanatismus entstellt. Wie nun die ge-
dachte National-Synode besonders von dem Königs-
berger Osterprogramme die Veranlassung zu ihrem,
so eben hier mitgetheilten ersten Decrete genommen
hat, so ist es auch gerade dieses Programm, gegen
welches von demjenigen Ungarschen Theologen, wel-
cher seine in höherm Auftrage abgefaßte Untersu-
chung der Synode vorgelegt hat, die Waffen ge-
richtet worden sind, ja seine ganze Schrift ist als
ein polemischer Commentar zu dem genannten Kö-
nigsberger Programme zu betrachten, welches er
dieserhalb auch von Anfang bis zu Ende seinem
Buche einverleibt und paragraphenweise commentirt
hat.

Dieses Buch nun ist eben das obengedachte
Jordanszkysche, und sein vollständiger Titel lau-
tet: *De haeresi abjuranda* quid statuat Ecclesia
Catholica? adversus Paschale anni 1821 Acade-

miae Regiomontanae in Prussia Programma disquiritur, et *Sacrae Synodo Nationali Posoniensi* humili devotione substernitur ab *Alexio Jordánszky*, Abbate, B. Mariae Virg. de Százvár, Eccl. Metropol. Strigonien. Canonico et Archidiacono Sasváriensi, Protonotário Apostolico; S. Theologiae Doctore. *Strigonii*, typis Josephi Beimel, Caesar. Reg. Privileg. et Primatial. Typographi. Anno 1822. VIII. oder eigentlich X. und 219 S. gr. 8.

Es bedarf nur eines flüchtigen Anblicks, um sogleich wahrzunehmen, daß von allen katholischer Seits in Sachen des Fluchformulars bisher erschienenen grössern und kleinern Aufsätzen und Schriften dieses Buch bey weitem das tüchtigste ist, und jeder, welcher es mit Aufmerksamkeit durchliest, wird, bey aller Verschiedenheit der Grundsätze, und wenn er auch, wie es namentlich bey mir der Fall gewesen ist, sich nicht dazu verstehen kann, Herrn Jordanszky's Aeußerungen und Schlüssen, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, beizupflichten, mithin der Meinung seyn muß, daß auch durch diese Schrift die Sache noch keineswegs abgethan ist, doch gestehen müssen, daß der von dem Verfasser größtentheils eingeschlagene historische Weg, auf welchem wir beide uns begegnen, wiewohl er uns beide zu verschiedenen Zielen führt, mit Umsicht und Sorgfalt betreten ist, so wie, daß das Jordansz-

kysche Buch doch wirklich neue litterarhistorische Data beibringt. Ich, geleitet durch Ranga, bin in dieser historischen Hinsicht mit dem Verfasser so gut wie ganz zusammen getroffen, und so gereicht sein Buch zur Bestätigung, und beziehungsweise auch Vervollständigung der auf diesen Bogen von mir angegebenen historischen Data. Gern hätte ich Herren Jordanszky's Buch früher gekannt.

Eine eigentliche Kritik des Buchs und der im Allgemeinen in demselben ausgesprochenen Grundsätze hier zu liefern, liegt nicht in meinem Plane, so wenig, als den Verfasser des Königsberger Osterprogramms von 1821 wider die gegen denselben vorherrschende höchst leidenschaftliche Polemik zu vertreten; dessen bedarf derselbe nicht, und wird er, wenn er es für nöthig hält, schon selbst sich zu vertheidigen wissen; auch würde dieses zu einem eigenen Büchlein Stoff geben. Herrn Jordanszky's Räsonnement, durch welches er die Erdichtung des Formulars von Ungarschen Protestanten beweisen will, soll hier in seinen Grundzügen vorgelegt, und einige seiner auffallendsten Aeußerungen und Grundsätze, sollen, da das Buch vielleicht nicht Allen, die sich für die Sache interessiren, zugänglich ist, hier im Original mitgetheilt werden, woraus der Sinn, in welchem auch dieses Buch geschrieben ist und die Tendenz desselben am besten hervorgehen werden.

Das gedachte von S. 120 bis 150 fortgehende Räsonnement läuft auf folgende Sätze hinaus:

1. In Ungarn sey seit der Zeit der Tridentinischen Synode keine andere Professions-Formel des katholischen Glaubens öffentlich vorgeschrieben worden; als diejenige, welche Pius IV. im Sinne der gedachten Synode promulgirt habe, denn in keines Prälaten, außer in der des Römischen Pabstes, Macht stehe es, nach dem Sinne der allgemeinen Kirche eine Profession des Glaubens öffentlich vorzuschreiben. Zum Belege werden die Beschlüsse der zu Tyrnaw 1682 gehaltenen Synode angeführt. Dieser Paragraph ist besonders gegen die von Herrn Dr. Wald aus den Actis hist. eccles. wieder abgedruckten Worte: „*publice praescripta et proposita*," welche sich in den ersten Abdrücken des Formulars allerdings nicht finden, gerichtet. — Etwas, das nicht öffentlich vorgeschrieben worden ist, kann aber dennoch wohl angewendet und geduldet werden. Kommt doch überall viel Schlechtes auf und weiß sich durchzuschleichen, wider Recht und Gerechtigkeit!

2. Jesuiten könnten nicht die Urheber des Formulars seyn, denn es sey 1) nicht in ihrer Gewalt, auch nicht ihre Weise, von der vom Pabste vorgeschriebenen Form auch nur einen Fingerbreit abzugehen; 2) es streite die Form der Profession dagegen, denn es finde sich der Mangel eines ordentlichen Plans darin, auch sey die Latinität in

derselben zu schlecht, und es kämen viele in der kirchlichen Sprache ungebräuchliche Worte und Wendungen vor; 3) in der Lehre sey ein himmelweiter Unterschied von den Grundsätzen der Jesuiten wahrzunehmen, denn wenn gleich auch mehrere Jesuiten namentlich eine große Verehrung der Jungfrau Maria an den Tag gelegt hätten, so wären sie in dieser Hinsicht doch nie so weit gegangen, als das Formular gehe; auch hätten diejenigen Jesuiten, die als öffentliche Lehrer an Ungarischen Universitäten und Gymnasien gestanden hätten, kraft der päbstlichen Bulle: In sacrosancta, in welcher ja eben auch die Tridentinische Glaubensformel enthalten sey, diese erlassen. — Ob die Jesuiten bey aller Anhänglichkeit an den Römischen Stuhl doch stets so gewissenhaft gewesen sind, auch wenn es der eigene Vortheil erheischte, in keiner Beziehung von öffentlichen Kirchenvorschriften abzugehen; ob denn alle Jesuitische Schriften in einer regelrechten Form und classischen Latinität abgefaßt sind, so wie über die Ungewöhnlichkeit mancher Worte und Wendungen mögen Andere entscheiden, hier mag nur darauf hingedeutet werden, daß der Römische Stuhl sich stets gehütet hat, und auch noch ferner hüten wird, mehrere der unbezweifelt am Tage liegenden Grundsätze der Jesuiten als recht und christlich anzuerkennen. Ob viele Paragraphen des Formulars von den Lehren vieler Jesuiten himmelweit ver-

schieden sey, möge der fünfte Abschnitt dieser Bogen entscheiden; auf Universitäten und Gymnasien möchte man immerhin die Bulle In sacrosancta gelten lassen, und dennoch hinsichtlich des Convertiteneides sich Mancherley erlauben, besonders da, wie Zaydanszky selbst eingesteht, über den Convertiteneid vom Pabste und der Kirche nichts festgesetzt worden ist, auch, wie er S. 38. hinzufügt, nicht gut hat festgesetzt werden können.

3. Zum Katholicismus während der Leopoldinischen Zeit übergetretene Geistliche hätten diese Formel nicht unterschrieben, denn von diesen hätten Einige in der Folge wichtige Aemter in der katholischen Kirche erhalten; auch sey es vielmehr die Weise der Jesuiten, in gewissen Dingen zu conniviren, um dadurch die Gemüther mehr zu gewinnen, welches sie sogar gegen die Malabaren, Chinesen und Indier bewiesen hätten. — Wer kann hieraus folgern, was daraus hervorgehen soll?

4. Es fehle daher auch, wiewohl der Name des Elias Grüner in dieser Hinsicht genannt werde, an nachzuweisenden Unterschriften der Formul von übergetretenen vormaligen protestantischen Geistlichen; sie hätten dasselbe entweder allein beschwören müssen, dann aber sey die Abschwörung unvollkommen gewesen, oder verbunden mit der Profession Pius IV., dann sey ein Widerspruch eingetreten;

auch finde es sich in keinem gedruckten liturgischen, symbolischen, homiletischen, polemischen, katechetischen und dogmatischen Buche. — Die Unterschriften wird man eben nicht von den Dächern publicirt haben (wie machte man es in Schlesien im Jahr 1628? vergl. oben Abschn. 16). Auf große Vollkommenheit der abzulegenden Profession mochte es den tumultuarischen Bekehrern so sehr nicht ankommen; und die Verbindung mit der Profession Pius IV. wird ihnen, die mit den Waffen in der Hand zum Werke schritten, so viel Mühe nicht gemacht haben. Sind die Convertiten-Register aller Kirchen und Klöster untersucht? Hat irgend ein protestantischer Schriftsteller behauptet, daß die Profession öffentlichen liturgischen, homiletischen und andern katholischen Schriften dieser Art einverleibt worden sey? Gewisse Dinge scheuen zu sehr das Licht. Aber in der Berner Flugschrift von 1726 heißt es: „öffentlich vor allem Volk habe die Formel" abgelegt werden müssen *).

3. Daß die Ungarsche Kirche Sätze der Art, als viele Paragraphen des Formulars enthalten, namentlich die vom Pabst, von der Würde des Prie-

*) S. 205 sagt Jordanszky: in Ungarn sey das Formular nie gedruckt worden. Das mag seyn — aber Vieles wird gebraucht, was nicht gedruckt ist. M. v. oben S. 1[illegible].

sterthums, von der heiligen Jungfrau handelnden, se solle angenommen haben, zeuge von einer völligen Unkunde des Charakters und des gottesdienstlichen Wesens der Ungarn, und eine solche das Ungarsche Volk verletzende Behauptung müsse die Gelehrten desselben zur Vertheidigung entflammen. — In der kirchlichen Gemeinschaft jedes Landes haben sich Thoren und Fanatiker gefunden; zur Leopoldinischen Zeit werden aber auch der wackern Geistlichen in Ungarn viele gewesen seyn, welche eine Profession, wie das Fluchformular, verabscheut haben. Daß aber auch Ungarsche katholische Gelehrte die Angelegenheit des Formulars untersuchen und ihr Vaterland nicht als Wiege einer solchen Mißgeburt betrachtet wissen wollen, wird Keiner ihnen verargen.

6. Von wem, warum, wie, und wann denn das Formular verfertigt worden sey?

Zuerst habe Georg Lani, Rector der Schule zu Karpfen, welcher zu den Galeeren verdammt und fortgeführt worden sey, sich aber bey Neapel durch die Flucht gerettet habe, es bekannt gemacht, und diesem sey Anton Reiser, der wegen eines in Presburg erregten Aufstandes förmlich vor Gericht zum Tode verurtheilt worden aber entwichen sey, und sich darauf zu Augsburg, Oeringen und zuletzt zu Hamburg aufgehalten habe, gefolgt; denn dieser sey

der Verfasser des „Kurtzen und wahrhaftigen Berichts" wie die Buchstaben C A R O Anton Reiser Concionator Oringensis andeuteten *). Den Lani hätten aber späterhin sogar seine eigenen Landsleute zu keinem geistlichen Amte zurückgerufen. Durch eine solche Erdichtung hätte aber Lani für die Katholiken einen glorreichen, für sich selbst und seine Parthei aber höchst verderblichen Erfolg zu Wege gebracht: das Erstere, weil kein einziger Katholik dadurch verführt worden sey, indem keiner solche Dinge lehre, glaube, bekenne oder andern zu bekennen vorlege; das Letztere aber, weil viele Protestanten dadurch zu einem tödtlichen Hasse gegen die Jesuiten, den Pabst, den katholischen Klerus, gegen alle Katholiken und Convertiten verleitet worden seyen. Die 21 Artikel, welche der verkappte David (Lani) als Steine in seine Schleuder genommen, und den Jesuiten und der ganzen katholischen Kirche an das Haupt geworfen habe, seyen besonders von Anton Reiser, den Herausgebern der Actor. histor. ecclesiast. und dem Verfasser des Königsberger Programms aufgenommen worden, und alle, welche auf deren Behauptungen mit Wohlgefallen hörten und

*) Theses Laniano-Reiserianae werden p. 162 die Sätze des Fluchformulars genannt.

daran glaubten, seyen die Verwundeten und zu Boden Geworfenen, denn sie verabscheuten die Gemeinde Gottes. Daß Lani, soviel man bis jetzt weiß, das Formular zuerst in seiner Vollständigkeit bekannt gemacht hat, ist auch von mir schon angeführt worden; daraus folgt aber keinesweges, daß er, oder ein anderer der damahligen Ungarschen Protestanten es gemacht hat. Die allerdings mehr als wahrscheinliche, ja wohl so gut als gewisse Behauptung,

A

daß unter den Buchstaben C R Anton Reiser,

O

der auch in der Hamburgschen Kirchengeschichte späterhin eine nahmhafte Rolle gespielt hat, verborgen liegt, verdanken wir meines Wissens zuerst Herrn Jordanszky, so wie ich aus ihm sehe, daß auch Lani der Verfasser der Funda Davidis contra Goliath ist. Aber, wie aus dem Schlesischen Jurament und Beichtzettel hervorgeht, die erste Quelle des Formulars ist gegen funfzig Jahr älter, als Lani die Beschreibung seiner Drangsale aufsetzte. Doch was hieher gehört, hat Jordanszky eigentlich schon früher S. 72 u. s. w. erzählt und zu entwickeln versucht, und muß ich daher auf einen frühern Paragraphen seines Buches zurückgehen. — Nachdem er nicht wenig heftig sich darüber geäußert hat, daß Wald in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges zurückgegangen sey, weil dieses nur

Bekenntniß, wie das Ungarische Fluchformular, gebraucht worden sey; gleich als gebe es irgend einen Gegenstand des Untersuchens und Forschens im Gebiete der Wissenschaft, von welchem eine evangelische Hochschule das Auge wegwenden müsse, und als gezieme es sich nicht für eine solche ganz besonders, alles [illegible] aufzumerken, und in seiner ganzen unwürdigen Gestalt hinzustellen, was den Sinn und das Wesen der Lehre des Evangeliums entweihe und das Christenthum zu dem verabscheuungswürdigsten Fanatismus entstellt. Wie nun die gedachte National-Synode besonders von dem Königsberger Osterprogramme die Veranlassung zu ihrem, so eben hier mitgetheilten ersten Decrete genommen hat, so ist es auch gerade dieses Programm, gegen welches von demjenigen Uugarschen Theologen, welcher seine in höherm Auftrage abgefaßte Untersuchung der Synode vorgelegt hat, die Waffen gerichtet worden sind, ja seine ganze Schrift ist als ein polemischer Commentar zu dem genannten Königsberger Programme zu betrachten, welches er dieserhalb auch von Anfang bis zu Ende seinem Buche einverleibt und paragraphenweise commentirt hat.

Dieses Buch nun ist eben das obengedachte Jordanszkysche, und sein vollständiger Titel lautet: *De haeresi abjuranda* quid statuat Ecclesia Catholica? adversus Paschale anni 1821 Acade-

miae Regiomontanae in Prussia Programma disquiritur, et *Sacrae Synodo Nationali Posoniensi* humili devotione substernitur, ab *Alexio Jordanszky*, Abbate, B. Mariae Virg. de Százvár, Eccl. Metropol. Strigonien. Canonico et Archidiacono Sasváriensi, Protonotario Apostolico, S. Theologiae Doctore. *Strigonii*, typis Josephi Beimel, Caesar. Reg. Privileg. et Primatial. Typographi. Anno 1822. VIII. oder eigentlich X. und 219 S. gr. 8.

Es bedarf nur eines flüchtigen Anblicks, um sogleich wahrzunehmen, daß von allen katholischer Seits in Sachen des Fluchformulars bisher erschienenen grössern und kleinern Aufsätzen und Schriften dieses Buch bey weitem das tüchtigste ist, und jeder, welcher es mit Aufmerksamkeit durchliest, wird, bey aller Verschiedenheit der Grundsätze, und wenn er auch, wie es namentlich bey mir der Fall gewesen ist, sich nicht dazu verstehen kann, Herrn Jordanszky's Aeußerungen und Schlüssen, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, beizupflichten, mithin der Meinung seyn muß, daß auch durch diese Schrift die Sache noch keineswegs abgethan ist, doch gestehen müssen, daß der von dem Verfasser größtentheils eingeschlagene historische Weg, auf welchem wir beide uns begegnen, wiewohl er uns beide zu verschiedenen Zielen führt, mit Umsicht und Sorgfalt betreten ist, so wie, daß das Jordansz-

kysche Buch doch wirklich neue litterarhistorische Data beibringt. Ich, geleitet durch Ranga, bin in dieser historischen Hinsicht mit dem Verfasser so gut wie ganz zusammen getroffen, und so gereicht sein Buch zur Bestätigung, und beziehungsweise auch Vervollständigung der auf diesen Bogen von mir angegebenen historischen Data. Gern hätte ich Herren Jordanszky's Buch früher gekannt.

Eine eigentliche Kritik des Buchs und der im Allgemeinen in demselben ausgesprochenen Grundsätze hier zu liefern, liegt nicht in meinem Plane, so wenig, als den Verfasser des Königsberger Osterprogramms von 1821 wider die gegen denselben vorherrschende höchst leidenschaftliche Polemik zu vertreten; dessen bedarf derselbe nicht, und wird er, wenn er es für nöthig hält, schon selbst sich zu vertheidigen wissen; auch würde dieses zu einem eigenen Büchlein Stoff geben. Herrn Jordanszky's Räsonnement, durch welches er die Erdichtung des Formulars von Ungarschen Protestanten beweisen will, soll hier in seinen Grundzügen vorgelegt, und einige seiner auffallendsten Aeußerungen und Grundsätze, sollen, da das Buch vielleicht nicht Allen, die sich für die Sache interessiren, zugänglich ist, hier im Original mitgetheilt werden, woraus der Sinn, in welchem auch dieses Buch geschrieben ist und die Tendenz desselben am besten hervorgehen werden.

Das gedachte von S. 120 bis 150 fortgehende Räsonnement läuft auf folgende Sätze hinaus:

1. In Ungarn sey seit der Zeit der Tridentinischen Synode keine andere Professions-Formel des katholischen Glaubens öffentlich vorgeschrieben worden, als diejenige, welche Pius IV. im Sinne der gedachten Synode promulgirt habe, denn in keines Prälaten, außer in der des Römischen Pabstes, Macht stehe es, nach dem Sinne der allgemeinen Kirche eine Profession des Glaubens öffentlich vorzuschreiben. Zum Belege werden die Beschlüsse der zu Tyrnaw 1682 gehaltenen Synode angeführt. Dieser Paragraph ist besonders gegen die von Herrn Dr. Wald aus den Actis hist. eccles. wieder abgedruckten Worte: „*publice praescripta et proposita*," welche sich in den ersten Abdrücken des Formulars allerdings nicht finden, gerichtet. — Etwas, das nicht öffentlich vorgeschrieben worden ist, kann aber dennoch wohl angewendet und geduldet werden. Kommt doch überall viel Schlechtes auf und weiß sich durchzuschleichen, wider Recht und Gerechtigkeit!

2. Jesuiten könnten nicht die Urheber des Formulars seyn, denn es sey 1) nicht in ihrer Gewalt, auch nicht ihre Weise, von der vom Pabste vorgeschriebenen Form auch nur einen Fingerbreit abzugehen; 2) es streite die Form der Profession dagegen, denn es finde sich der Mangel eines ordentlichen Plans darin, auch sey die Latinität in

derselben zu schlecht, und es kämen viele in der kirchlichen Sprache ungebräuchliche Worte und Wendungen vor; 3) in der Lehre sey ein himmelweiter Unterschied von den Grundsätzen der Jesuiten wahrzunehmen, denn wenn gleich auch mehrere Jesuiten namentlich eine große Verehrung der Jungfrau Maria an den Tag gelegt hätten, so wären sie in dieser Hinsicht doch nie so weit gegangen, als das Formular gehe; auch hätten diejenigen Jesuiten, die als öffentliche Lehrer an Ungarischen Universitäten und Gymnasien gestanden hätten, kraft der päbstlichen Bulle: In sacrosancta, in welcher ja eben auch die Tridentinische Glaubensformel enthalten sey, diese erlassen. — Ob die Jesuiten bey aller Anhänglichkeit an den Römischen Stuhl doch stets so gewissenhaft gewesen sind, auch wenn es der eigene Vortheil erheischte, in keiner Beziehung von öffentlichen Kirchenvorschriften abzugehen; ob denn alle Jesuitische Schriften in einer regelrechten Form und classischen Latinität abgefaßt sind, so wie über die Ungewöhnlichkeit mancher Worte und Wendungen mögen Andere entscheiden, hier mag nur darauf hingedeutet werden, daß der Römische Stuhl sich stets gehütet hat, und auch noch ferner hüten wird, mehrere der unbezweifelt am Tage liegenden Grundsätze der Jesuiten als recht und christlich anzuerkennen. Ob viele Paragraphen des Formulars von den Lehren vieler Jesuiten himmelweit ver-

schieden sey, möge der fünfte Abschnitt dieser Bogen entscheiden; auf Universitäten und Gymnasien möchte man immerhin die Bulle In sacrosancta gelten lassen, und dennoch hinsichtlich des Convertiteneides sich Mancherley verstatten, besonders da, wie Jaydanizky selbst eingesteht, über den Convertiteneid vom Pabste und der Kirche nichts festgesetzt worden ist, auch, wie er S. 38. hinzufügt, nicht gut hat festgesetzt werden können.

3. Zum Katholicismus während der Leopoldinischen Zeit übergetretene Geistliche hätten diese Formel nicht unterschrieben, denn von diesen hätten Einige in der Folge wichtige Aemter in der katholischen Kirche erhalten; auch sey es vielmehr die Weise der Jesuiten, in gewissen Dingen zu conniviren, um dadurch die Gemüther mehr zu gewinnen, welches sie sogar gegen die Malabaren, Chinesen und Indier bewiesen hätten. — Wer kann hieraus folgern, was daraus hervorgehen soll?

4. Es fehle daher auch, wiewohl der Name des Elias Gr[illegible]ner in dieser Hinsicht genannt werde, an nachzuweisenden Unterschriften des Formulares von übergetretenen vormaligen protestantischen Geistlichen; sie hätten dasselbe entweder allein beschwören müssen, dann aber sey die Abschwörung unvollkommen gewesen, oder verbunden mit der Profession Pius IV., dann sey ein Widerspruch eingetreten;

auch finde es sich in keinem gedruckten liturgischen, symbolischen, homiletischen, polemischen, katechetischen und dogmatischen Buche. — Die Unterschriften wird man eben nicht von den Dächern publicirt haben (wie machte man es in Schlesien im Jahr 1628? vergl. oben Abschn. 16). Auf große Vollkommenheit der abzulegenden Profession mochte es den tumultuarischen Bekehrern so sehr nicht ankommen; und die Verbindung mit der Profession Pius IV. wird ihnen, die mit den Waffen in der Hand zum Werke schritten, so viel Mühe nicht gemacht haben. Sind die Convertiten-Register aller Kirchen und Klöster untersucht? Hat irgend ein protestantischer Schriftsteller behauptet, daß die Profession öffentlichen liturgischen, homiletischen und andern katholischen Schriften dieser Art einverleibt worden sey? Gewisse Dinge scheuen zu sehr das Licht. Aber in der Berner Flugschrift von 1726 heißt es: „öffentlich vor allem Volk habe die Formel" abgelegt werden müssen *).

3. Daß die Ungarsche Kirche Sätze der Art, als viele Paragraphen des Formulars enthalten, namentlich die vom Pabst, von der Würde des Prie

*) S. 205 sagt Jordanszky: in Ungarn sey das Formular nie gedruckt worden. Das mag seyn — aber Vieles wird gebraucht, was nicht gedruckt ist. M. v. oben S. 14[illegible].

irrthums, von der heiligen Jungfrau handelnden, sie solle angenommen haben, zeuge von einer völligen Unkunde des Charakters und des gottesdienstlichen Wesens der Ungarn, und eine solche das Ungarsche Volk verletzende Behauptung müsse die Gelehrten desselben zur Vertheidigung entflammen. — In der kirchlichen Gemeinschaft jedes Landes haben sich Thoren und Fanatiker gefunden; zur Leopoldinischen Zeit werden aber auch der wackern Geistlichen in Ungarn viele gewesen seyn, welche eine Profession, wie das Fluchformular, verabscheut haben. Daß aber auch Ungarsche katholische Gelehrte die Angelegenheit des Formulars untersuchen und ihr Vaterland nicht als Wiege einer solchen Mißgeburt betrachtet wissen wollen, wird Keiner ihnen verargen.

6. Von wem, warum, wie, und wann denn das Formular verfertigt worden sey?

Zuerst habe Georg Lani, Rector der Schule zu Karpfen, welcher zu den Galeeren verdammt und fortgeführt worden sey, sich aber bey Neapel durch die Flucht gerettet habe, es bekannt gemacht, und diesem sey Anton Reiser, der wegen eines in Presburg erregten Aufstandes förmlich vor Gericht zum Tode verurtheilt worden aber entwichen sey, und sich darauf zu Augsburg, Oeringen und zuletzt zu Hamburg aufgehalten habe, gefolgt; denn dieser sey

der Verfasser des „Kurtzen und wahrhaftigen Berichts" wie die Buchstaben C A O R *Anton Reiser Concionator Oringensis* andeuteten *). Den Lani hätten aber späterhin sogar seine eigenen Landsleute zu keinem geistlichen Amte zurückgerufen. Durch eine solche Erdichtung hätte aber Lani für die Katholiken einen glorreichen, für sich selbst und seine Parthei aber höchst verderblichen Erfolg zu Wege gebracht: das Erstere, weil kein einziger Katholik dadurch verführt worden sey, indem keiner solche Dinge lehre, glaube, bekenne oder andern zu bekennen vorlege; das Letztere aber, weil viele Protestanten dadurch zu einem tödtlichen Hasse gegen die Jesuiten, den Pabst, den katholischen Klerus, gegen alle Katholiken und Convertiten verleitet worden seyen. Die 22 Artikel, welche der verkappte David (Lani) als Steine in seine Schleuder genommen, und den Jesuiten und der ganzen katholischen Kirche an das Haupt geworfen habe, seyen besonders von Anton Reiser, den Herausgebern der Actor. histor. ecclesiast. und dem Verfasser des Königsberger Programms aufgenommen worden, und alle, welche auf deren Behauptungen mit Wohlgefallen hörten und

*) Theses Laniano - Reiserianae werden p. 160 die Sätze des Fluchformulars genannt.

daran glaubten, seyen die Verwundeten und zu Boden Geworfenen, denn sie verabscheuten die Gemeinde Gottes. Daß Lani, soviel man bis jetzt weiß, das Formular zuerst in seiner Vollständigkeit bekannt gemacht hat, ist auch von mir schon angeführt worden; daraus folgt aber keinesweges, daß er, oder ein anderer der damahligen Ungarschen Protestanten es gemacht hat. Die allerdings mehr als wahrscheinliche, ja wohl so gut als gewisse Behauptung,

A

daß unter den Buchstaben C R Anton Reiser,

O

der auch in der Hamburgschen Kirchengeschichte späterhin eine nahmhafte Rolle gespielt hat, verborgen liegt, verdanken wir meines Wissens zuerst Herrn Jordanszky, so wie ich aus ihm sehe, daß auch Lani der Verfasser der Funda Davidis contra Goliath ist. Aber, wie aus dem Schlesischen Jurament und Beichtzettel hervorgeht, die erste Quelle des Formulars ist gegen funfzig Jahr älter, als Lani die Beschreibung seiner Drangsale aufsetzte. Doch was hieher gehört, hat Jordanszky eigentlich schon früher S. 72 u. s. w. erzählt und zu entwickeln versucht, und muß ich daher auf einen frühern Paragraphen seines Buches zurückgehen. — Nachdem er nicht wenig heftig sich darüber geäußert hat, daß Wald in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges zurückgegangen sey, weil dieses nur

so viel heiße, als einen alten Schmerz erneuern und neuen Saamen der Zwietracht in die Gemüther der verschiedenen christlichen Religionsverwandten werfen, erzählt er, S. 72 u. s. w., daß die Leopoldinische Verfolgung vom Jahr 1671 an nicht die evangelische Kirche Ungarns zu ihrem Gegenstande gehabt habe, sondern gegen die bürgerlichen Empörer gerichtet gewesen sey, mit welchen die Protestanten, besonders aber die protestantischen Geistlichen und Schullehrer, wie unter andern Anton Reiser, Valentin Schusten (Sutorius), Christian Pihringer und Daniel Wilhelm Möller, gemeinschaftliche Sache gemacht hätten, und daß mehrere der Letztern, und namentlich die eben Genannten, dieserhalb, um der verdienten Strafe zu entgehen, ausgewandert seyen. Diese Exulanten hätten im Jahr 1673 (ich habe früher *) das Jahr 1678 als das der Herausgabe dieses Buchs genannt) den Presburger Kirchen- und Schulen-Verlust u. s. w. zusammengetragen, für dessen unter dem Namen Raimund Rimundus versteckten Verfasser einige den Anton Reiser, andere den Daniel Wilhelm Möller in Verbindung mit Samuel Pihringer gehalten hätten. Wie der Kaiser den Caspar von Ampringen an die Spitze der Ungarischen Angelegenheiten gestellt und

*) Urk. Gesch. d. sogen. Prof. Ed. Trid. S. 218.

zu Presburg einen eigenen Gerichtshof niedergesetzt habe, vor welchem 250 protestantische Geistliche wegen des Verbrechens des Hochverraths und der Verletzung der göttlichen und königlichen Majestät gezogen worden seyen, habe man unterm 6ten October 1673 sowohl denen, die auswandern, als auch denen, die in Ungarn bleiben wollten, gewisse Reversalien zur Unterschrift vorgelegt, und Einige hätten sich auch zu diesen Unterschriften verstanden *), mehrere seyen auch zur katholischen Kirche zurückgekehrt; dreißig seyen mit der Strafe, auf den Galeeren zu dienen, belegt worden, welche Strafe der Kaiser ihnen aus Gnade, statt der Todesstrafe, habe angedeihen lassen. Von denen, welchen der Galeerendienst zuerkannt worden sey, verdienten Franz Foris Ottrokocsy, welcher nach seiner Befreiung zu Rom durch die Majestät des katholischen Gottesdienstes bewogen worden sey, sich zur katholischen Kirche zu bekehren, und Georg Lani eine besondere Erwähnung. Lani, geboren zu Tepla in der Trantschiner Gespannschaft in Ungarn im Jahr 1642 und gestorben zu Leipzig 1688, sey zugleich mit Johann Burius, Prediger zu Karpfen, 1674 zu den Galeeren fortgeführt, und habe durch Be-

*) Die Superintendenten Joachim Kalinka und dessen Eidam Martin Tarnoczy werden namentlich genannt.

trug seiner Wächter sich die Freyheit zu verschaffen gewußt, und nach mancherley Herumwandern in Italien, Ungarn und Oestreich sich endlich in Leipzig niedergelassen, wo er die Würde eines Baccalaureus erhalten habe. Im Jahr 1676 habe er die Beschreibung seiner Gefangenschaft und Befreiung zuerst lateinisch herausgegeben *), von welcher Beschreibung er 1683 auch eine deutsche Uebersetzung veranstaltet habe **). Im Jahr 1677 habe er aber schon seine zweite Schrift in dieser Angelegenheit, als Vertheidigung seiner Narratio historica, bekannt gemacht ***). Im Jahr 1683 sey darauf Anton

*) Narratio historica crudelissimae, et ab hominum memoria nunquam auditae captivitatis papisticae, nec non ex eadem liberationis miraculosae, secundum circumstantias temporis et loci, bona fide concinnata, multisque cordatorum virorum votis expetita, nunc luci publicae exposita. Lipsiae 1676. 4. — Was ich oben S. 3, aus Mißverständniß der bey Cyprian genannten Zahl 1674 von einer Ausgabe des gedachten Buchs vom Jahre 1674 gesagt habe, nehme ich hiemit zurück.

**) Kurze und wahrhafte Erzählung von der grausamen und fast unerhörten papistischen Gefängniß, wie auch von der wunderbaren Erlösung aus derselben. Leipzig 1683. 4.

***) Clypeus veritatis, seu vindiciae narrationis historicae captivitatis papisticae: addito a duobus juvenibus Hungaris nempe: *Georgio Gaßtio* et

Reiser, gewesener lutherischer Prediger zu Presburg, aus Augsburg gebürtig, der anfänglich nach seiner Vaterstadt, darauf nach Hohenlohe, Oeringen, und zuletzt nach Hamburg gegangen sey, unter dem Monogramm C $\overset{A}{\underset{O}{}}$ R mit seinem „Kurzen und wahrhafftigen Berichte" u. s. w. „und seinen Nothwendigen Gedanken der evangelischen Prediger in Ungarn u. s. w. aufgetreten. Von katholischer Seite habe aber schon im Jahr 1675 Johann Lapsanszky, Secretär bey dem zu Presburg niedergesetzten Gerichtshofe eine Vertheidigung des Verfahrens Leopold's und der Ungarischen Katholiken unter dem Titel: „Extractus brevis et verus, quo candide demonstratur: Acatholicorum Praedicantium ex Regno Hungariae proscriptionem et degradationem factam esse respectu rebellionis, non autem respectu religionis sogleich drucken lassen, von welchem Buche kurz darauf auch ein Abdruck zu Dillingen erschienen sey. Auch gegen dieses Buch sey Lani schon im Jahr 1676 zu Felde gezogen, und zwar in der „Funda Davidis contra Goliath" und

---

Christophoro Matario judicio de subscriptione ad reversales papisticas Pastorum quorumdam in Hungaria. 1677. Das oben S. 4 Gesagte erhält durch diese Mittheilung des vollständigen Titels einige Berichtigungen.

daß er der Verfasser sey, gehe aus dem Schlußepigramme hervor *); auch hätten die Protestanten, im Jahr 1683, als durch Hülfe der Türken die Unternehmungen Tököly's eine günstige Gestalt gewonnen hätten und die Ungarschen Protestanten müthiger geworden wären, einen Abdruck besorgt, mit hinzugefügter Widerlegung zur Seite **); ge-

*) Funda Davidis contra Goliath, hoc est strigilis mendaciorum Jesuiticorum, quibus hinc inde compilatis, Pater *Nicolaus Kellio*, Jesuita, sub Larva cujusdam Secretarii Hungariae, *Joannis Lubsánszky*, innocentes ecclesiarum Hungaricarum Ministros in scripto quodam, cujus hic titulus est: Extractus brevis et verus, quo candide demonstratur etc. contaminare satagit, explicata et in frontem effrontem Gigantis Jesuitici projecta a *Davide Constante*, milite Gregario, Verona-Latinus. Anno Hungariae fatali 1676. 4. Das Schlußepigramm, aus welchem allerdings hervorgeht, daß Jani der Verfasser dieser Funda etc. ist, lautet:

Non laniena levis binos laniare gigantes,
Celsus miles hic est, optimus et lanio.

Den Nicolaus Kellio habe ich oben S. 5, und an andern Stellen, und zwar nach Rango's Vorgange, Nicolaus Keil genannt. Das oben S. 5 und 6 Vorkommende erhält durch diese Note überhaupt in mancher Hinsicht Berichtigung und Vervollständigung.

**) Der weitläuftige Titel dieses Abdrucks, nach der

gen den Pater Kellio hätten sie aber besonders ihren Ingrimm ausgelassen *), wiewohl er keinesweges dieses verdient habe, und deshalb hätten sie auch ihn, und nicht den Lapsanszky, für den Verfasser des Extractus etc. gehalten und ausgegeben. In den Lanischen beiden Büchern, nämlich der Beschreibung seiner Gefangenschaft und Befreiung, und in der Funda Davidis contra Goliath, so wie in Anton Reiser's unter dem Monogramme C. A. R. (O) herausgegebenem „Kurtzen und wahrhafftigen Bericht" u. s. w. finde sich zuerst das Fluchformular, und Lani, oder ein anderer Protestant, hätte es erdichtet. — Auch des Elias Grefner wird S. 136 gedacht, und zwar mit Anführung von Samuel Klein's Nachrichten von den Lebensumständen Evangelischer Prediger in Ungarn. Leipzig und Ofen 1789. Th. 2.

---

deutschen auch oben S. 5 schon genannten Ausgabe, mit der Widerlegung steht bey Jordanßky S. 93.

*) Eine eigene Schrift eines Ungarischen protestantischen Geistlichen, des Johannes Simonides, gegen den Nicolaus Kellio wird unter folgendem Titel S. 94 angeführt: Collegium apostolico - lutheranum, in quo omnes Apostolos Lutheranos, et Nicolaum Kellio, Judae proditoris discipulum esse, ostenditur. Witebergae 1676. 4.

S. 165—199, welche Nachrichten auch schon früher mehrmahls von Jordansky citirt worden sind *).

7. Kant, oder welcher Protestant sonst der Verfasser des Formulars gewesen sey, habe die darin enthaltenen Sätze aus gewissen Propositionen katholischer Theologen genommen, dieselben aber aus Consequenzmacherey verdreht und, gleich einer Spinne, den „besten Blumensaft in Gift verwandelt.“ Doch hier müssen wir Herrn Jordansky selbst hören: „Mutuavit ille materiam, non diffitemur, excerpsitque de nostris controversiarum fidei Scriptoribus; ipse tamen, instar araneae, floris succum optimum convertit in venenum. Quasdam propositiones privatorum Doctorum insignivit vocabulo catholici dogmatis, dogma vero Catholicum consequentiis involvit, prout illud acres sui coetus disputatores obtorto collo trahere et obnubere consueverunt; interseruit his unam alteramve thesin a Professione Tridentina; nulla enim — — — — nulla est doctrina tam erronea, quae non aliqua etiam vera intermisceat.“ S. 140.

Und etwas weiter p. 204 heißt es: „Articulos illos ad conflandam collegis conversis invidiam, sibi vero gratiam et gloriam, Ministri

*) Die Kleinschen Nachrichten habe ich leider nicht zur Hand.

Protestantes, Augustae Domui Austriacae infideles, ac eam ob rem ex Hungaria exulare compulsi; consarcinarunt ex male detortis Catholicorum placitis, praesertim autem ex perperam intellectis libris Jesuitarum, penes quos illa aetate auctoritas fuit eximia in templis et scholis, in aulis summorum et in casis pauperum, conscientiisque populorum" — Nun eine nicht unbedeutende Blumenlese, um bey Herrn Jorda'nszky's Bilde zu bleiben, von solchen Stellen, als welche derselbe im Sinne gehabt haben muß, hat uns Rango geliefert (m. s. oben S. 35 bis 67); der Leser mag urtheilen, ob sie wohl verdreht zu werden brauchten, damit dasjenige herauskomme, was das Fluchformular uns auftischt.

8. Georg Lani und Anton Reiser hätten aber bey der Erdichtung und Bekanntmachung dieser schlecht zusammengeflickten, verdrehten und schlecht gefaßten Artikel keine andere Absicht gehabt, als theils für sich und ihre Genossen bey den übrigen Protestanten Mitleid zu erregen und so um so leichter sich Aufnahme und Unterhalt zu verschaffen, theils die katholische Kirche überhaupt in hohem Grade verhaßt zu machen, theils aber auch, um die Gemüther sämmtlicher Nichtkatholiken gegen den Kaiser Leopold und das ganze Oestreichsche Kaiserhaus aufzubringen. — Diese Gründe können nur dann Grund haben, wenn die absichtliche Erdichtung

des Formulars zuvor erwiesen ist, welchen Beweis Herr Jordanszky uns aber schuldig geblieben ist. Mitleid erregte übrigens das Schicksal der unglücklichen Verfolgten und Mißhandelten so schon genug, und zu Gunsten einer Kirche, die dergleichen Greuelscenen verrichten ließ, konnten die Gemüther der Nichtkatholischen bey solchen Vorfällen unmöglich gestimmt werden.

9. Aber, könnte man fragen, warum widerlegten denn die Jesuiten dergleichen ihnen gemachte Beschuldigungen nicht? Sie blieben auch nicht unwiderlegt, wie schon aus der Antwort hervorgeht, die Kani in seinem Clypeo veritatis gegeben hat, aber diese kleinen Schriften polemischen Inhalts liegen theils im Staube alter Bibliotheken verborgen, theils sind sie überhaupt verloren gegangen. Doch was bedurfte es überhaupt der Widerlegung, da ja die tägliche Erfahrung lehrte, daß nur die Tridentinische Professio es sey, welche den Convertiten vorgelegt würde. — Herr Jordanszky hätte die von Rango erwähnten Observationes Theol. - histor.-crit. etc. nennen können *). Doch hundert und funfzig Jahre bilden keinen Zeitraum, in wel-

*) Auch Rango's beide oben genannte Schriften sind Herrn Jordanszky unbekannt geblieben, was hier gelegentlich bemerkt werden mag — auch unsere Leser wohl schon bemerkt haben.

chen Schriften eben ganz verloren gehen; sind denn doch die des Lani, Anton Reiser und anderer Protestanten jener Zeit nicht untergangen? und aus dem Staube der Bibliotheken werden sie ja wohl aufzufinden und hervorzuziehen seyn. Ich glaube daher allerdings, daß man es katholischer Seite zu jener Zeit eben nicht sehr gerathen gefunden hat, viel mit Vertheidigungen aufzutreten, weil es der Männer, die das Gegentheil zu beweisen im Stande waren, in und außerhalb Ungarn gar viele gab. .... Doch soweit, fährt Herr Jordánszky fort, seyen selbst Lani und Anton Reiser nicht gegangen, daß sie behauptet hätten, die Profession sey publice praescripta et proposita; dies hätte erst der Weimarsche Hofprediger Bartholomäi im Jahr 1738 zu sagen gewagt, dem es die Königsberger Universität denn nachgesagt habe. — Brauchen die gedachten Worte gerade zu heißen: Der Kaiser oder irgend eine geistliche Behörde habe, etwa in Form eines Patents, den Befehl ergehen lassen: dieses Formular, und kein anderes, solle gebraucht werden. Oeffentlich genug war es schon, wenn diejenigen, die im Namen des Kaisers und der Ungarischen Kirche handelten, sich desselben, auch wenn solches vielleicht bey verschlossenen Thüren geschah (m. v. oben S. 148) bedienten *).

*) In der Urk. Gesch. des sogen. Prof. fid. Trid. ...

Was ferner unter Nr. 10. von den in neuern Zeiten erschienenen Schriften für und wider die Aechtheit des Formulars gesagt wird, übergehe ich, und bemerke nur, daß hinsichtlich des Böhmern zugeschriebenen vollständigen Widerrufs der von ihm gegebenen Nachricht über das Escherdesche Formular Jordanszky's Erzählung nicht vollständiger ist, als die Brunnquellische es war, und daß ich der wichtigen Berner Flugschrift vom Jahr 1716, die sich auf Samuel Haller's doppelten Uebertritt beziht, gar nicht gedacht gefunden habe. Von größerer Wichtigkeit mag vielleicht Vielen das erscheinen, daß Jordanszky S. 171 u. s. w. eine von der Hand des Cardinals Severoli ausgestellte Erklärung mittheilt, wie dieser die bey Gelegenheit des Uebertritts des jüngern Biester ausgefertigte Bescheinigung verstanden wissen wolle. Es ist dieses Document, welches mit der Ansicht des Wiener Correspondenten v. J. 1817 (m. v. die Gesch. der sogen Prof fid. Trid S. 154 u. s. w.) ziemlich gleichlautend ist, in französischer und lateinischer Sprache abgefaßt, und seiner Neuheit wegen mag es hier, und zwar in der französischen Sprache, in

auch ich von der Meinung ausgegangen: die fraglichen Worte befänden sich auch in dem kurzen und wahrhaftigen Berichte u. s. w.

welcher das Original geschrieben zu seyn scheint, stehen:

„Nous soussignés certifions, que Monsieur N. N. en embrassant la Réligion Catholique, et en faisant le serment, de ne plus rétomber dans l'hérésie, et de ne pas favoriser ni sécourir les hérétiques, n'a pas prétendu leur refuser les actes de charité, d'amitié et de société, mais seulement de ne pas les aider, ni les encourager à soutenir les erreurs, qu'il venoit d'abjurer. Au reste nous avons toujours été disposés comme lui, et nous le seront sans cesse, à user envers nos *Frères* dissidents toute sorte d'acte de charité et de bienséance. Monsieur N. N. par son serment n'a fait que renouveller sa profession de foi, et il ne s'y est engagé, que de la manière et dans les termes exprimés dans la formule du Pape *Pie* IV. ainsi, qu'il suit:

Donné à Viterbe, dans nôtre Palais Episcopal le 15. Octobre 1821.

A. G. Card. Sévéreli.

(L. S.) m. p.

Bernardus Oberti à Secretis.

Ich kann auch jetzt nur das schon einmahl Gesagte wiederholen: „Warum drückte der Cardinal, wenn er dieses sagen wollte, sich nicht bestimmter aus?"

S. 197 wird aus des Augustinus Barbosa Buche de officio et potestate Episcopi Ed. Lugdun. 1756. P. 2. p. 439 eine Stelle über die Art und Weise, wie die Convertiten dem Schooße der Kirche einverleibt werden sollen, mitgetheilt. Ich verweise diejenigen, welche über die in dem dem Lucas Holsten gewordenen päbstlichen Breve bey Gelegenheit des öffentlichen Uebertritts der Königinn Christine erwähnte gerichtliche Abschwörung genauer unterrichtet seyn wollen, auf diese Stelle, in welcher auch von einem förmlichen Ordo judiciarius, der hiebey beobachtet werden könne, jedoch nicht allemahl nöthig sey, die Rede ist. Daß aber eine eigentliche Abschwörung jedesmahl nöthig sey, behauptet Herr Jordansky sowohl bey dieser Gelegenheit, als an andern Stellen seines Buches *), und es leidet also keinen Zweifel, daß auch in den Königl. Preußischen Staaten eine solche Abschwörung geschehen muß, wie ich auf Veranlassung einer Aeußerung des Herrn Dr. Wald in seinem Programm auch schon früher vermuthet habe **).

*) Besonders p. 209 sqq.

**) Herr Dr. Wald beruft sich in seiner zweiten Schrift S. 48 auf die ihm gewordene bestimmte Versicherung eines angesehenen katholischen Geistlichen. Sehr charakteristisch für Herrn Jordansky's Buch sind

Einige Stellen aus Herrn Jordánszky's Buche muß ich nun noch mittheilen, um den Sinn, und die Sprache, in welchen dasselbe geschrieben ist, recht klar zu machen. So wird sein Buch selbst sich am besten charakterisiren.

In der Dedication S. VII und VIII. wird darauf hingedeutet, daß der Kaiser von Oestreich durch seinen Einfluß es doch dahin bringen möchte, daß die Königsberger Gelehrten und die andern unverschämten Verläumder der Ungarschen Kirche und des Ungarschen Klerus sich zum öffentlichen Widerrufe verständen: „Si Regiomontani, aliique Germani scriptores, Ecclesiae Clerique Hungarici Calumniatores impudentes, ad publicam palinodiam interposita Suae Majestatis Sacratissimae (a qua nihil est, quod ad Ecclesiae defensionem amplitudinemque non speremus, uti id Sanctissimus *Pius P. P. VII.* in sua prima allocutione 28. Martii 1800 dixit) Mediatione fuerint adstricti; satisfiet honori Ecclesiae Hungaricae.“

folgende Worte: „Si haec (nämlich daß nach einem Decrete Benedicts XIV. auch die in der Türkey Uebertretenden zur Abjuration verpflichtet seyen) requiruntur in ditionibus Turcicis, profecto abjuratio Protestantismi requiritur in ditionibus Prussicis. Nisi forte id innuere velit Programma: Protestantismum in ditionibus Prussicis non haberi pro haeresi.“ p. 210.

Ueber die Würde der Jesuiten kommen unter andern folgende merkwürdige Stellen vor: „Tantam autem, ac de utraque republica tam bene in toto terrarum orbe meritam societatem qui judicare cupit, judicet ex ejus Instituto; judicet e bonis fructibus; judicet e publicis Pontificum Principumque testimoniis; caveat autem judicare e libris Protestantium.“ (p. 8). — „Jesuitarum studium eo potissimum collineasse, ac etiamnum collineare, fatemur, ut Protestantes ad Ecclesiam Romano-Catholicam reducantur. Fuit enim, imo etiamnum est constans omnium alethophilorum sensus, Deum *Luthero*, ejusdemque temporis haereticis, institutam a *S. Ignatio* Societatem objecisse. At vero, quomodo studium istud Jesuitarum! cohaeret cum propudiosa, quae mox recensebitur, Fidei professione?“ (p. 96.) Für das eben Gesagte sollen auch wir wohl den Jesuiten eine Lobrede halten? Das fehlte auch noch. Der Zusammenhang der Fluchprofession mit ihrer Convertitenmacherey ist aber nicht schwer zu finden, wenn man an den bekannten Grundsatz der Jesuitischen Casuistik denkt: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ — Injusti essemus, si tam atrocem insontibus calumniam inuri pateremur, ingrati essemus, si viros, sicut de Ecclesia Catholica universa, ita de Hungaria praesertim meritissimos, non tueremur, quamdiu tueri sese adhuc ipsi non possunt.

Esse enim tempus, cum Societatem hanc, pro meliore juventutis educatione, pro pietatis publicae ac zeli in Clero ac Populo inflammatione, pro audaciae adversariorum repressione, praecipue autem pro arcanarum Societatum utrique reipublicae insidiantium refraenatione Hungariae reddent boni superi:

Ortus in occasu Loyola resurget ab ortu,
Subsidioque Bonis, terriculoque malis."

(p. 123.)

Bey dem zuletzt ausgesprochenen Wunsche (des lateinischen Distichons nicht weiter zu gedenken) rufen gewiß viele wackere Katholiken zugleich mit uns Protestanten aus: „Möge Gott das Königreich Ungarn vor diesem angeblichen Glücke bewahren! Wo gab es aber jemahls eine für Staaten und Kirche auf gleiche Weise gefährlichere Genossenschaft, als die Societas a S. Ignatio instituta.

Ueber die Haeresis Evangelica wird folgendermaßen gesprochen: „Quaenam sit illa *haeresis Evangelica?* nec Patres Tridentini noverunt, neque nos. Qui semet appellant Evangelicos, Augustanae et Helveticae Confessioni addictos, illos e publicis Tractatibus novimus, illos aliud, quam quod sancta Synodus Tridentina, ab iisdemmet exoptata, definivit, tenere, docere, profiteri, tueri; eos non iisdem nobiscum aeternae salutis

adminiculis uti, non ab iisdem Pastoribus ac Doctoribus regi ac institui dolemus acerbissime; illos, utprimum ad nostram Fidei, Sacramentorum, et ecclesiastici regiminis unitatem redire volunt, prompte recipimus; quodsi vero pertinaciter obsistunt declaratae ab Ecclesia veritati, anathema iis, qua talibus, dicere, nulli dubitamus, ne secus ipsi efficiamur anathema." (p. 20—21). M. v. auch S. 30.

Die in Böhmen und Schlesien über die Protestanten verhängten Bedrückungen zur Zeit Ferdinand's II. werden so vertheidigt: „Ea igitur tempestate nihil mirum, nihil iniquum, si Protestantes seditiosi in Bohemia, Silesia, aliisque ditionibus Austriacis durissime sunt habiti, non quia Protestantes erant, sed quia seditiosi *). Vidimus enim etiam Protestantes in auxilium venisse *Ferdinando* contra Protestantes. Nihil mirum, nihil iniquum, si fuerunt privati templis, non suis, sed iis, quae vel vetito contranitentes erexerant, vel jam antea per Catholicos erecta et possessa e manibus Catholicorum ipsi vi eri-

*) Aber die Worte Protestant und Empörer wurden leider nur zu sehr als Synonyme angesehen. Und wer hatte es denn verschuldet, daß die Gemüther der Böhmischen und Schlesischen Protestanten aufgeregt waren?

puerant; quemadmodum *Fridericus* Basilicam Metropolitanam Pragensem, thesauris exutam omnibus, et sacris imaginibus orbatam, in cultum confessionis Helveticae convertit. Nihil mirum, nihil iniquum, si templa haec et universim Cleri bona Ecclesiarumque latifundia, non praetextu reformationis sed legitimo restitutionis fundamento; rursus ad eos, quorum erant propria, redierunt; nihil mirum, nihil iniquum, si Jesuitae ab exilio, in quod ob intemerate servatam Regi suo, legitime antea coronato, fidem ejecti squallebant, cum honore revocati; nihil mirum, nihil iniquum, si nonnulli Protestantium Pastores, non quia Sacrorum Ministri, sed quia seditionis praecones erant, in carceres dejecti, aut in exilium missi; — nihil mirum, nihil iniquum, si ejusmodi infantes, ut in Catholica Religione educarentur, sunt ademti Protestantibus, quos ipsi clam recondiderant in sua Confessione educandos; nihil denique mirum, nihil iniquum, si Monarcha Catholicus denegavit in ditione sua tolerantiam Protestantibus, extero Principi, aemulo, hostique suo, magis quam sibi devotis, eosque aut in gremium Ecclesiae, a qua plerumque ii ipsi, vel certe patres avique defecerant, reverti, aut secus e suis ditionibus emigrare jussit. Nihil etiam mirum si forte (quod non asserimus, quia

probare non possemus) haec omnia Jesuitae suaserunt, ac *Ferdinando II.* persuaserunt.“ (p. 58 — 60). Es fehlte nur, daß auch noch die ärgeren Dinge, an welchen es die Jesuiten nicht ermangeln ließen, um die Gemüther solcher Menschen einzuschüchtern, in Schutz genommen wären.

Das Restitusionsedict wird (S. 54) eine Handlung der Gerechtigkeit genannt; ob Ferdinand es auf Anstiften der Jesuiten gegeben habe, das möge er selbst wissen: „Utrum id instigantibus Jesuitis fecerit: id noverit ipse; fecit autem communi suadente justitia.“ Da Herr Jordansky über den eigentlichen Verfasser des Restitutionsedicts im Ungewissen zu seyn scheint, so wollen wir ihm hier denselben nennen. Es war kein anderer, als der berüchtigte Pater Lamormain *). — Der Kaiser aber, der die von Wald genannte Commission zur Einziehung der Schlesischen Kirchen niedersetzte, war kein anderer, als Ferdinand II. Wer der Mann war, der die thrasonische Aeußerung über den Erfolg seiner Bekehrungen that, haben wir oben S. 147 gesehen. Es wird denn doch von demselben S. 62 gesagt: „non modo imperite, verum etiam sacrilege abusus est Verbo Dei.“

Merkwürdig ist noch der in Form eines Rich-

*) Spittler's Geschichte Wirtembergs S. 246.

Ausspruchs gegen den Verfasser des mehr gedachten Königsberger Osterprogramms abgefaßte, völlige Beschluß des Buches: „Si Dominus P. P. (Professor Publicus) Wald, severus rerum suarum judex, aequus assumti thematis cognitor, ac in alios mitis esse maluisset; solemnia Paschatis anno 1821 egisset digne Deo. Nunc autem, seposita omni πρόσοποληψίας, dicendum et agnoscendum est: eum immitem ac injurium semet exhibuisse in Papam, in Jesuitas, in omnes Catholicos, praesertim Hungaros. Ita sane iniquum se nobis praebuit, ut ad veritatis stateram appendere, et in rigidum examen revocare singula, dein autem, quaecumque perperam scripta vulgataque esse, Domino lucem affundente, cognoverit, scripto ac typis retractare modis omnibus teneatur, communi jubente justitia."

Strigonii, 28. Augusti 1822.

A. I. m. p.
Abb. B. M. V. Eccl. Metr. Strig.
Canon. et Archid. Sasvár. Protonot.
Ap. S. Theol. Doctor.

Schließlich mag hier noch bemerkt werden, daß S. 98 — 108 eine Zusammenstellung des von

A
dem durch das Monogramm C R angedeuteten
O

Anton Reiser und in den Actis histor. eccles. mitgetheilten lateinischen Textes, und von S. 177 — 184 eine ähnliche Zusammenstellung der alten deutschen Uebersetzung der Profession mit dem sogenannten Scherdeischen Texte mit Anmerkungen, welche in kritischer Hinsicht manche brauchbare Notiz enthalten, in Herrn Jordansky's Buche sich findet.

4. Der S. 116 erwähnte Aufsatz des Herrn Dr. Hartmann zu Rostock über die von Fidler zuerst bekannt gemachte Abschwörungsformel des Churprinzen Friedrich August von Sachsen ist, während des Drucks dieser Bogen wirklich erschienen, und zwar in einem zwiefachen Abdruck, zuerst im Hesperus herausgeg. von André St. 74. dieses Jahrs, Seite 293 bis 296; darauf in dem Berliner Gesellschafter u. s. w. herausgeg. von Gubitz N. 78 und 79. In einer spätern Nummer, der Nr. 185 des Hesperus, hat unter der Ueberschrift: „Debatten und Berichtigungen. Katholisches Glaubensbekenntniß eines Proselyten," schon ein katholischer Schriftsteller die Aechtheit der von Fidler zuerst und darauf von Hartmann in seinem Aufsatze wiederum mitgetheilten Urkunden mit einigen Gründen angefochten, welche ich nicht für so entscheidend halten kann, als sie von dem Verfasser

selbst ausgegeben werden; ja in der Hauptsache sind diese Gründe, ohne daß ich sie gekannt habe, ja bevor sie geäußert worden sind, in dem S. 124—127 Gesagten von mir schon widerlegt worden.

Der erste Grund ist der: daß Fidler ein höchst verdächtiger Zeuge sey, den sogar selbst die Allgemeine deutsche Bibliothek B. 64. St. 1. S. 140 einen Schandfleck jeder Kirche nenne. Von Actenstücken, die durch einen so verschrieenen Mann ins Publicum gekommen seyen, könne man nichts halten. — Das Citat aus der Allgemeinen Deutschen Bibliothek hat seine völlige Richtigkeit; auch hat Fidler, nachdem er sich Veruntreuung öffentlicher Gelder, ja die Ausstellung eines falschen Todtenscheins erlaubt hatte, Mecklenburg heimlich verlassen. Mag er also immerhin ein Schandfleck jeder Kirche gewesen seyn, so kann es doch mit den von ihm mitgetheilten Urkunden sehr wohl seine Richtigkeit haben.

Zweitens wird mit Berufung auf Pölitz Fortsetzung des Heinrichschen Handbuchs der sächsischen Geschichte Th. 2. S. 466 und 473 angeführt, der Churprinz Friedrich August sey nicht im Jahr 1717, sondern schon 1712, auch nicht zu Baden in Österreich, sondern zu Bologna in Italien katholisch geworden. — Daß Friedrich August der Sohn 1712 katholisch geworden ist, ist bekannt, auch mag dieses immerhin zu Bologna geschehen seyn; eben so bekannt ist es aber auch, daß er fünf

Jahre lang den geschehenen Uebertritt verheimlichte, und erst 1717 öffentlich als Katholik auftrat. Da kann man denn im Jahr 1717 mit ihm ein ähnliches Schauspiel aufgeführt haben, wie man mit der Königinn Christine 1655 zu Inspruk gespielt hatte, und mag dieses ja wohl zu Baden in Oestreich geschehen seyn; M. u. S. 125.

Der dritte Grund läuft darauf hinaus, daß der Cardinal von Sachsen Zeiz, von welchem, und nicht wohl von einem Andern, das ausgestellte Document herrühren müsse, schon 1701 Erzbischof zu Gran geworden; nach allen Nachrichten also damahls nicht mehr Bischof zu Raab gewesen sey, auch nicht Christoph August, sondern Christian August geheißen habe. — Wegen dieses Grundes kann ich mich auch nur auf das S. 126 u. 127 Gesagte berufen. Ich wünschte, der Verfasser hätte nicht bloß im Allgemeinen sich auf Nachrichten bezogen, sondern denjenigen Ungarschen Prälaten, welcher 1713 Bischof zu Raab war, mit Namen genannt. Dachte er denn nicht daran, daß es in der katholischen Kirche von jeher nichts Seltenes war, wie es denn auch noch heute nichts Seltenes ist, daß ein Prälat verschiedene kirchliche Aemter und Pfründen besitzt? und warum sollte also Christian August von Sachsen Zeiz bey dem Erzbisthum von Gran nicht auch das Bisthum von Raab beibehalten haben? Daß dieses nicht der Fall gewesen ist, wird von dem Ver-

fasser der Lebensgeschichte des Herzogs Moritz Wilhelm nicht gesagt, sondern nur daß Christian August 1701 (es muß eigentlich 1707 *) heißen, Erzbischof von Gran geworden sey. Es ist keine andere Biographie des Herzogs als die von Buder herrührende, der sich auf dem Titel der vor mir liegenden zweiten Ausgabe übrigens auch nicht *Theophilus Sincerus* nennt, gemeint **). Daß der Cardinal von Sachsen Zeiz Christian August und nicht Christoph August hieß, hat aber seine völlige Richtigkeit. — Doch ist diese unrichtige Benennung sehr erklärlich, und möchte also eben kein sehr großes Gewicht in der Wagschale seyn. M. v. S. 127.

In das Gewand eines vierten Grundes kleidet der Verfasser des Aufsatzes den Versuch einer Erklärung, wie Fidler darauf gekommen sey, zu der

*) M. v. oben S. 75 u. 76.

**) Der Verf. des Aufsatzes hat vielleicht Buder's anonym erschienenes Leben Moritz Wilhelm's mit der von Brunnquell in seiner Apologie S. 47 genannten und auch von Jardansky S. 150 angeführten polemischen Schrift, die 1724 bey Gelegenheit des Uebertritts der Prinzessinn Elisabeth von Braunschweig, der Gemahlinn Kaiser Joseph's I., unter dem Namen des Sincerus Evangelicus erschien und von Joh. Franz Buddeus mit einer Vorrede versehen wurde, verwechselt.

haupten, der Churprinz Friedrich August habe zu Baden in Oestreich, und zwar vor dem Cardinal von Sachsen-Zeitz, sein Glaubensbekenntniß abgelegt. Zu Baden in Oestreich habe nämlich der Vater des Prinzen, Friedrich August I., Churfürst von Sachsen, im Jahr 1697 sich zur katholischen Kirche bekannt, und zwar vor seinem Vetter, dem nachherigen Cardinal und damahligen wirklichen Bischof von Raab, Christian August von Sachsen-Zeitz; das sage gleichfalls Pölitz im gedachten Buche S. 436. — So hat denn doch, was ich früher nicht gewußt habe, der Cardinal von Zeitz bey dem Uebertritt Friedrich August's I. mitgewirkt, und sollte er denn bey der öffentlich abgegebenen Erklärung des Sohns unthätig gewesen seyn? Wie vor demselben Confessor so auch an demselben Orte möchte denn auch leicht der Sohn seine Erklärung abgegeben haben! Es kostet einige Ueberwindung, einen Gedanken, der sich leicht errathen läßt, zu unterdrücken; ihn auszusprechen, möchte, in Ermangelung aller historischen Beweise, zu lieblos seyn.

Der Verfasser erwähnt darauf des 1683 gedruckten Kurtzen und wahrhafftigen Berichts u. s. w. und des 1716 (nicht 1616) erschienenen Glaubensbekenntnisses Samuel Haller's, und sagt, daß das katholisch seyn sollende Bekenntniß von dem Fabrikanten der zwey Urkunden, möge es nun Fidler oder ein Anderer seines Gelichters gewesen seyn, der

dieselben geschmiedet habe, leicht mit demselben habe in Verbindung gebracht werden können. Wenn der Verfasser von zwei Urkunden spricht, so versteht er unter der letztern das bischöfliche Document — die erstere ist ja aber eben das Fluchformular selbst, welches lange vor Fidler vorhanden war.

Daß der Umstand nicht berücksichtigt worden ist, daß Fidler, in demjenigen Abdrucke, den Herr Dr. Hartmann erneuert hat und der dem Concipienten des fraglichen Aufsatzes allein bekannt war, den Ort, wo das Kirchenbuch befindlich seyn soll, in welchem die gedachte Urkunde stehe, nicht nennt, nimmt mich aber besonders Wunder.

Der Verfasser hat sich mit der Zahl 173 unterzeichnet.

---

5. In der Landshuter Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer Jahrg. 1823 (Februarheft) S. 240 hat die Urkundliche Geschichte der sogenannten Professio fidei Tridentinae u. s. w., in Verbindung mit Herrn Professor Krug's Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherey u. s. w. und meiner Ausgabe von Spittler's Aufsatze über Christoph Besold's Religionsveränderung, folgende Anzeige gefunden:

„Das von Herrn Dr. Wachler, Wald und Konsorten erdichtete Glaubensbekenntniß für katholische Konvertiten ist den Lesern unserer Litteratur-

zeitung hinlänglich bekannt. — Die oben angezeigten Schriften enthalten wiederholte Versuche, die alte Lüge durch neue Lügen zu retten."

„Wie wahr zeichnet der Psalmist den Charakter und die Tendenz solcher Schriftsteller: „quorum os maledictione plenum est, et amaritudine et dolo; sub lingua eorum labor et dolor."

„G. F. W."

Ich meines Theils glaube auf diese Anzeige nicht zweckmäßiger, als mittelst Anführung der Worte eines andern Mitarbeiters an eben dieser Landshuter Litteraturzeitung (Jahrg. 1822. B. 4. H. II. S. 236) antworten zu können, wenn gleich dieselben in dem ganz entgegengesetzten Sinne, als in welchem ich sie gebrauche, ausgesprochen worden sind. Diese Worte, welche auch sehr gut zum Motto dieser Bogen hätten dienen können, wie ich sie denn so zu betrachten bitte, lauten, jedoch mit einer für meinen Zweck nothwendigen Veränderung: „Je mehr Beleuchtung, je strengere Prüfung, desto besser und eher wird sich Alles offenbaren. Quidquid latet, apparebit; nil inultum remanebit."

Da alle katholische und protestantische Schriftsteller, welche in unsern Tagen in der Angelegenheit des Fluchformulars ihre Stimme erhoben haben, in der Hauptsache, das ist darin übereinstimmen, daß das Formular seinem Inhalte nach ein verabscheu-

ungswürdiges Machwerk sey, so gewinnen die Untersuchungen darüber größtentheils eine historische Tendenz. Im Reiche der Geschichte gelte nun zuvörderst die ernste, mit strengem Prüfen verbundene Forschung; das Ergebniß dieser werde aber ohne einseitige Rücksichten ausgesprochen. Solches fordert die Liebe zur Wahrheit, die von jeglicher Liebe die erste, so wie im Reiche der Geschichte das erste Gebot ist.

Einige nothwendige Zusätze und Berichtigungen zu einzelnen Stellen in der Urkundl. Gesch. der sogen. *Professio fidei Tridentinae* u. s. w.

Zu S. 106. Ueber das in dem Escherdeschen Formular §. 9 erwähnte Badstuben-Heizen und dessen Bedeutung sehe man die belehrende Abhandlung: „Von Seelgeräthe und Seelenbädern" in (Weller's) Altem aus allen Theilen der Geschichte. Chemnitz 1761. B. 1. (St. 5.) S. 555 u. s. w. Daß die katholische Kirche dergleichen Vermächtnisse, als unter Seelbädern oder Seelbaden verstanden werden, für verdienstliche gute Werke zur Befreiung von Seelen aus dem Fegefeuer angesehen

hat, wird Herr Pius Brunnquell doch nicht leugnen wollen, da eine Menge noch vorhandener Stiftungsurkunden über dergleichen Seelbäder dieses beweisen. Es kann also mit nichten eine Verleumdung der katholischen Kirche genannt werden, wie Brunnquell (Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses S. 72) es nennt, wenn das Badstuben-Heizen mit dem Messelesen und Almosenaustheilen in eine Kategorie gesetzt wird. War es doch eben auch eine Art von Almosenaustheilung, und folgten dergleichen Seelbäder doch in der Regel nach den Vigilien und Seelmessen. Der noch viel härtern Deutung, welche diese Seelbäder, deren übrigens auch die Schmalkaldischen Artikel Th 2. Art. 2 (Ausgabe von Marheineke Berl. 1817. 4. S 49) Erwähnung thun, bey andern protestantischen Schriftstellern gefunden haben, gedenke ich hier absichtlich nicht.

Zu S. 166. Der Bruder und der Neffe des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen Zeiz hätten in der Liste der fürstlichen Apostaten in Deutschland nicht übergangen werden sollen.

Zu S. 167 u. 168. Jetzt liegen die beiden Schriften von Lorenz Wolf vor mir, und ich kann nur ganz bey dem früher Gesagten beharren.

Zu S. 170. Die vollständige Unterschrift der Augsburgschen Generalvicariats-Erklärung lautet: „Freiherr von Sturmfeder, Domdechant und

Vorstand des geistlichen Raths in Augsburg, und Joseph Ignaz Lumpert, General-Vicariats-Verweser."

Zu S. 186. In Joh. Erh. Kappen's Kleiner Nachlese einiger zur Erläuter. der Reformations-Gesch. nützlicher Urkunden Th. 4. S. 691 u. s. w. findet sich aus einem 1548 und 1549 geschriebenen Buche Heinrich Bullinger's in deutscher Sprache die „Form des gelerten Eyds, den alle Bischöff, Äppt vnd Prelaten dem Bapst vnd der Kilchen (schweizer. Form für Kirchen) zu Rom schwerend." Kappe fügt hinzu: der Eid stehe in lateinischer Sprache in der 1611 in 4 gedruckten merkwürdigen Schrift: Roma inconciliabilis p. 19, und der Verfasser der Schrift sage: „Nulla in tota hac juramenti forma mentio de legis aut constitutionum imperialium observatione. Quod bene notandum."

Zu S. 203. Anmerk. 49. Eine Epistola *Aonii Palearii* ad *Lutherum*, *Calvinum* aliosque de Concilio Tridentino (Handschr. auf der Wolfenb. Biblioth.) steht in J. G. Schelhorn's Amoenit. hist. eccles et liter. Tom. I. (Francof. et Lips. 1737) unter Nr. 4., mit noch einigen, früher nicht gedruckt gewesenen Beiträgen zur Geschichte des Tridentinischen Concilii, unter andern auch einem Schreiben des Aloysius Lipomanus an den

Churfürsten von Mainz. Zu den Schriften über Aonius Palearius füge man hinzu: Erinnerungen an Aonius Palearius in der Zeitschrift für gebildete Christen von J. C. L. Gieseler und Fr. Lücke, Elberf. 1822. Heft I.

Zu S. 207. In dem Katholiken Novemb. Heft 1822 S. 163 heißt es: „Bloß bey Kindern werden die bedeutungsvollen Ceremonien (der Taufe) nachgetragen." Rousseau, bey dem man sie gleichfalls nachtrug (m. s. dessen Bekenntnisse Deutsche Uebers. Berl. 1782 S. 109 u. vergl. Schuderoff's Jahrbücher 1822. H. 2. S. 193) war damahls denn doch schon älter als sechszehn Jahr.

Zu S. 208 Anmerk. 59. Der Engländer R. C. Dallas (Ueber den Orden der Jesuiten. Deutsche Uebers. [von Kerz] Düsseldorf 1820 S. 285) erklärt die durch Clemens XIV. (Ganganelli) geschehene Aufhebung der Jesuiten aus dem Grunde für kein allgemeines kirchliches Gesetz, weil das Document, durch welches dieselbe geschehen sey, nur ein päbstliches Rescript oder Breve, nicht aber eine Bulle zu nennen sey, indem demselben die durch Unterschriften an den Tag gelegte Theilnahme des Cardinalcollegii abgehe. Nun, so sind die Verordnungen Pius IV. Injunctum nobis und In sacrosancta, in denen die von ihm gemachte Professio fidei steht, auch keine Bullen, und bilden mit ihrem Inhalte keine allgemeinen Gesetze für die ka-

tholische Kirche! Brunnquell nennt die erstere ja auch nur ein Breve (S. 11). Der deutsche Uebersetzer der Schrift von Dallas stellt es als wahrscheinlich hin, „daß Clemens XIV. bloß durch Simonie den päbstlichen Stuhl bestiegen habe," und (setzt er hinzu) „wenn eine solche lichtscheue That wirklich erwiesen sey, dann wäre seine Wahl offenbar ungültig und jeder Act seines Pontificats als null und nichtig zu betrachten." Die dem Ganganelli vorgeworfene Simonie soll aber darin bestanden haben, daß die Zerstörung der Jesuiten der Preis seiner Erhöhung gewesen sey. — Wie viele Pabstwahlen sind aber, und nicht bloß wahrscheinlich, sondern ausgemacht und gewiß, das Werk von Cabalen, listigen Intriguen und Bestechungen gewesen, und wie viele Handlungen des Pontificats müssen wir demnach nicht für null und nichtig erklären!

Zu S. 213 u. 214. Anmerk. 72. a. M. vergl. die Abhandlung: „Was bedeutet das Wort Conversus, welches man häufig in Verzeichnissen der Mönche und Nonnen eines Klosters findet?" in Meusel's histor. litter. Mag. Th. 2. S. 181 — 183 und sehe *Du Cange* im Glossar. ad Script. med. et inf. Latinit. unter Conversus.

Zu S. 229. Man hat auch behauptet, daß in Joseph Schaitberger's Sendbriefe an seine lieben Landsleute, die Salzburger, welcher sich auf die frühere Verfolgung der Salzburger im Jahr

1686 bezieht, das Fluchformular stehe. Paulus belehrt uns (Sophronizon B. 3. H. 1), daß wohl ein erzpapistischer Eid, nicht aber das Fluchformular darin angeführt wird.

Zu S. 232. Anmerk. 88. Nicht Pfarrer hätte ich den Fortsetzer des Schillerschen Geistersehers nennen sollen. Paulus nennt ihr Tribunalsrath zu Ballenstedt und giebt das Jahr 1809 als sein Todesjahr an. Prof. Schütz zu Halle (Göthe und Pustkuchen Th. I. Vorr. S. X) nennt ihn Hofgerichtsrath zu Insterburg in Ostpreußen. Als neunzehnjähriger Jüngling soll Kollenius sein Buch übrigens schon geschrieben haben.

Zu S. 236. Anmerk 96. Daß Studer's Schrift jetzt vor mir liegt, geht aus dem Gebrauche hervor, den ich in diesem Buche von ihr gemacht habe.

Zu S. 237. Anmerk. 98. Nachdem das zweite Heft des Apologeten von Gratz erschienen war, forderte Wachler (N. Theol. Ann. u. Nachr. December 1820. Nachr. S. 484) seinen Correspondenten alsbald auf, „sich sogleich ausführlicher über das Fluchformular zu erklären, und ihn gegen feindselige Schmähungen und Deutungen sicher zu stellen. — Anmerk 99. Paulus Sophronizon. B. 3. H. 3. liegt jetzt vor mir. Die betreffende Abhandlung darin heißt: „Vertheidigung für die teutsche katholische Kirche gegen ein höchst anstößiges und gehässiges, ächt jesuitisches

Glaubensbekenntniß." Wald's bekanntes Programm scheint vorzüglich die Veranlassung zu Paulus Abhandlung gegeben zu haben. Gegen Paulus trat in der Landsh. Litt. Zeit. 1822. B. 4. H. XI. S. 216 — 236 derjenige Mitarbeiter auf, von dem ich oben einige Worte, als solche, die als Motto dieses Büchleins angesehen werden möchten, mitgetheilt habe. Ich könnte ganze Blätter füllen, wenn ich die bey diesem Schriftsteller sich findenden Trugschlüsse und Widersprüche auseinandersetzen wollte. Ganz richtig heißt es: die Profession Pius IV. sey eigentlich für die Convertiten nicht vorgeschrieben und die Worte: in meo munere — — — teneri, doceri et praedicari hätten bloß Beziehung auf diejenigen, denen ein Kirchen- oder Schul-Amt übertragen werde; nichts desto weniger sollen aber doch die Worte: juxta hanc et non aliam formam verbindend auch hinsichtlich der Convertiten seyn. S. 235 kommt Folgendes vor: „Es hat sich im Laufe der Zeit manches angehängt, was unsere Kirche wegwünscht; sie muß aber aus Klugheit und Schonung manches dulden, was sie lieber wegwünschte; ist nicht mancher Irrthum, der erhält, besser für das Glück der Welt, als kalte Wahrheit, die zernichtet?"!! Der Verfasser unterschreibt sich: Dr. Alethinus Parrhesiastes, welches, bey solchem Ausspruche, als wir eben von ihm vernommen haben, nicht zu übersehen ist.

Zu S. 240. Der Briefwechsel G. W. Böhmer's und Bentler's, wie er sich in Pius Brunnquell's Apologie findet, nebst dem Briefe des Herrn von Droste an Brunnquell steht unter dem Titel: Georg Wilhelm Böhmer ward wirklich hintergangen abgedruckt im dem Apologeten des Katholicismus von Gratz Heft 5 (1822) S. 3 bis 17.

Zu S. 248 Z. 7. Diese Worte des Formulars haben in den verschiedenen Recensionen und Abdrücken desselben mancherley Veränderungen gelitten. Einige lesen so, wie ich habe abdrucken lassen, und wobey das Wort Gott nur ausgefallen ist; Andere: „damit sie —— nicht etwa von Gott etwas verdienen (Paulus im Sophronizon im angef. Hefte); Kolbe (s. oben S. 113) hat: „nichts bey Gott verdienen." Das Schreckliche, welches geschworen wird, liegt vor Augen. In dem zu Mainz gedruckten Bekenntnisse Moritz Wilhelm's von Sachsen Zeiz ist dieses Schreckliche doch etwas gemildert worden. M. vergl. die Note **) S. 128 und 129.

Zu S. 249. Der von der spanischen Inquisition vorgeschriebene Lossprechungseid (Sammlung der Instructionen des Spanischen Inquisitions-Gerichts u. s. w. übers. von J. D. Reuß u. s. w. Hannover 1788. 8. S. 70 u. s. w.) hätte, des Schlusses wegen, noch angeführt werden können, wiewohl

dieser Schluß nicht dem zehnten Theile nach so furchtbar ist, als der des Fluchformulars.

Zu S. 256. Note *). Die hier mitgetheilten Worte aus einer in der Zeitschrift: „der Katholik" gehaltenen Lobrede auf die Jesuiten sind zum Theil aus einem Gedichte von Denis (Sined's letztes Gedicht, herausgegeben von Haschka) genommen. M. v. das Motto zu der deutschen Uebersetzung von Dallas Schrift: Ueber die Jesuiten.

Zu S. 260 Note **). Die in dieser Note Statt findende Verwechselung des Cardinals von Sachsen Zeiz und Erzbischofs von Gran, Christian August, mit seinem Neffen, dem nachherigen Bischofe zu Königgrätz und zu Leutmeritz und Titular-Erzbischofe zu Pharsalien, Moritz Adolph Carl, geht schon aus der oben S. 69 u. s. w. erzählten Geschichte des Uebertritts Moritz Wilhelm's hervor. Ich mache auf den von mir begangenen Irrthum und die daraus gezogenen Folgerungen hier indeß um so lieber noch besonders aufmerksam, da ich irrig geglaubt habe, einen andern Schriftsteller berichtigen zu müssen. Adolph Carl, der Neffe, war so wenig an des Oheims Uebertritte Schuld, daß dieser vielmehr, als schon heimlicher Katholik, jenen zum Uebertritte verleitet hat. Man sehe den Auszug aus einem Briefe des Cardinals an seinen Bruder bey Buder im Leben Herzog Moritz Wilhelm's S. 302.

Zu S. 261 Note *). Der in englischen Blättern und auch von deutschen Schriftstellern (m. s. den Antiromanus u. s. w. S. 67) ausgesprochenen Behauptung, daß die Befriedigung der Grabstätte der Protestanten zu Rom mit einer ordentlichen Mauer untersagt worden sey, wird in dem Diario di Roma von 3ten August 1822 (deutsch in der Landsh. Litt. Zeit. Januarheft 1823, Int Bl. S. 11) aufs Bestimmteste widersprochen, und es wird behauptet, daß auf Kosten des Aerariums der Pyramide des Cestius zur Seite ein eingeschlossener Begräbnißplatz für die Protestanten angelegt werde, an welchem man im Januar dieses Jahrs wirklich schon gearbeitet habe.

Zu S. 264. Anmerk. 110. In einem von Pabst Pius VII. an den Prinzen Friedrich von Hessen geschriebenen Briefe vom 6ten Januar 1818 heißt es: „abjecto illo, in quo misere natus fueras, errore — — — etiam alios sanguine tibi conjunctos ad suscipiendum exemplum tuum, quibus poteris, rationibus, excitare non praetermittas, et quam a Deo misericordiam consecutus es, eam proximis tuis, in eodem, quo tu aliquando fuisti, caecitatis errore versantibus, impendas.“ Auch von einer „relicta haeresis“ wird gesprochen. M. s. die Quintessenz aus Anfang Mittel und Ende der Wunderversuche durch den Bauer Martin Michel und den Domherrn u. s. w. Fürsten Alex-

ander von Hohenlohe Schillingsfürst. Leipz. 1822. S. 341 u. s. w. Nr. XXVI. Auch von dem Ahnherrn des Letztern, dem zur katholischen Confession übergetretenen Grafen Ludwig Gustav von Hohenlohe Schillingsfürst, finden sich Briefe in diesem Buche. (S. 7 u. s. w.)

Zu S. 266. Note. Z. 1. Mit dem letzten Viertheile des Jahrgangs 1822 ist auch Herr Nicolaus Weis von der Redaction des Katholiken abgetreten, und Herr G. Scheiblein steht jetzt an der Spitze.

Zu S. 281. Note. Z. 1. v. u. Nicht beißender konnte Johann Peter von Ludwig das Breve Clemens XI. „Etsi nobis persuasum sit" persifliren, als dadurch, daß er vor seiner Schrift „Neniae Pontificis" sich selbst den Familiennamen des Pabstes Johann Franz Albani, beilegte.

In der Mitte des vorigen Jahrs erschienen des trefflichen, viel zu früh verstorbenen Gregorius von Berzewiczy Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. Leipz. 1822. 8., aus welcher wir sehen, wie übel es auch jetzt noch der protestantischen Kirche in Ungarn geht *). In der Mitte des vorigen Jahrhunderts

---

*) Der freimüthige Mann war, bald nach der Absen-

erschien gleichfalls eine „Nachricht von dem Zustande der protestantischen Kirche im Königreich Ungarn," welche ich nicht gelesen habe. Aber die zweite und dritte Beilage zu dieser Nachricht liegen vor mir, und zwar durch die Güte des Herrn Consistorialraths Dr. Hartmann zu Rostock, von dem ich, gerade im Begriff, diese Zusätze und Berichtigungen fortzuschicken, sie erhalten habe, und beide Beilagen sind von der Wichtigkeit, daß es sich der Mühe verlohnt, Einiges aus denselben mitzutheilen. Die erstere heißt: „Zuverläßiger Bericht von einer neulich in Ungarn errichteten Adlichen Gesellschaft, welche die Unterdrückung der Protestanten zum End-

---

dung seiner Handschrift zum Drucke, am 23sten Februar 1822 gestorben; erlebte also das Erscheinen seines Buches nicht mehr. Schon im Jahr 1803 hatte er eine ähnliche Schrift ohne seinen Namen: Ueber den gegenwärtigen Zustand der Protestanten in Ungarn unter der Regierung des Kaisers und Königs Franz II. (Götting. bey Vanderhöck und Ruprecht) herausgegeben. Nicht der Regierung, sondern dem übermüthigen Ungarschen Klerus legt Berzewiczy die noch jetzt Statt findenden Bedrückungen der Protestanten in Ungarn zur Last. Man vergl. sein Leben von Rumy in der Allg. Encycl. der Wissenschaften und Künste von Ersch u. Gruber. Th. 9. S. 254 — 258.

zweck hat, oder zweite Beilage zu der Nachricht von dem Zustande der Protestantischen Kirche im Königreich Ungarn 1745. 8;" die andere: „Kurzer Unterricht von denjenigen Gründen, mit welchen die Römisch-Catholischen Herrn Geistlichen fordern; es sollen die Protestanten, im Königreich Ungarn, wider ihr Gewissen, bey der Mutter Gottes Maria, schweren. oder dritte Beylage zu der zuverläßigen Nachricht von dem Zustande der Ungarischen Protestanten. 1746." 8. Die erste Beilage, welche ich nicht kenne, wird sicher mit der zweiten und dritten ähnlichen Inhalts seyn. Die zweite Beilage nun liefert, nach einer vom 5ten October 1745 datirten Einleitung, das Grundgesetz der gedachten Adlichen Gesellschaft in lateinischer Sprache mit einer deutschen Uebersetzung zur Seite: Systema et Statuta illustrissimae Societatis Nobilium sub Patrocinio S. S. *Josephi* et *Caroli* in ecclesia Domoelkiensi, auctoritate Eminentissimi *Camilli Paulutii*, S. sedis Apostolicae ad aulam Viennensem Nuntii, et excellentissimi Domini Domini *Francisci*, Episcopi Jaurinensis*), erectae.

---

*) Also wieder auf einen Bischof zu Raab stoßen wir hier. Ein Cardinal Kollonitsch wird auch in dem System genannt, als besonderer Beförderer dieser ex fine spirituali gestifteten Gesellschaft S. 18.

Ueber ihren Zweck spricht die Gesellschaft, die sich eine heilsame und hochbelobte heilige (saluberrimum et tantoperè dilaudatum consortium sacrum) nennt, zu der sich schon mehrere Grafen, Freiherren, Ritter, Adliche und königliche Räthe bekannt hätten, und die sich des Schutzes der hohen Landesregierung, Ihrer Eminenzen der Cardinäle von Kollonitsch und Paulutius, ja selbst der päbstlichen Heiligkeit, welche sie ganz besonderer Ablasse gewürdiget habe, zu rühmen hätte, sich so aus: „Finis principalis est nova efficaci methodo propagandae ac defendendae fidei orthodoxae, et per hanc felicitatis Patriae promovendae ratio; secundarius vero Regis et Regni securitas." Um nun diesen Zweck zu erreichen, sollen die Mitglieder der Gesellschaft unter andern Mitteln auch ihre ketzerischen Unterthanen, Verwandte, Nachbarn und Bekannte, anfänglich auf glimpfliche, demnächst aber auch auf ernstere Weise von der Ketzerey abbringen *) und, wenn nichts

---

*) „Captabunt, aut sponte oblatas arripient occasiones in Haereticos subditos, vel agnatos, aut vicinos et notos efficaciter influendi, suavi tamen via, proponendo solide veritates catholicas, refutando errores, scrupulum primum, deinde dubium de secta sua ciendo, pronos ad agnoscendam veritatem laudando, defendendo, beneficiis afficiendo, *pertinacibus vero favores aut gratias subtrahendo, vel differendo*, etc." p. 26.

Andres helfen wolle, sie durch ihr Ansehn zum Schweigen bringen *); das Zeichen der Gesellschaft, deren erster Vorsteher und Präsident der Graf Joseph Esterhazy, Königlicher Hofrichter (Curiae Regiae Judex) sey, bestehe in einem goldenen Sterne mit den Bildnissen des heiligen Joseph und Carl, und durch dieser Stern würde sogleich ein Adlicher von einem Unadlichen, ein Ketzer von einem Katholiken unterschieden **); und da sicher jeder rechtschaffene Katholik von Adel jährlich mindestens einen Ketzer bekehren werde, so würden in jedem Jahre wenigstens 3000 verirrte Seelen der Kirche wieder zugeführt werden; ja, da es sicher nicht bey der Bekehrung eines Ketzers durch ein jedes Mitglied der Gesellschaft bleiben werde, so könne man wohl annehmen, daß jährlich 10000 und mehrere Ketzer der Kirche wiederum würden zugeführt werden ***). Zu Dömölk sey aber ein Al-

---

*) „Discursus haereticos, periculosos, dubios, scandalosos, contra fidem, Papam — — — discrete interrumpens, aut refutabunt, *aut pro authoritate sua compescent.*“ p. 26 — 28.

**) „Stellam auratam cum effigie S. S. *Josephi* et *Caroli* in pectore portabunt; quia vero hoc signum non datur nisi Nobili et Catholico, per illud Nobilis ab Ignobili, Haereticus a Catholico distinguetur.“ p. 36.

***) „Vix enim erit aliquis Nobilium, vere ca-

tar, dem der Pabst (Benedict XIV. Prosper Lambertini) die Kraft ertheilt habe, daß jegliches an ihm gehaltene Meßopfer sogleich eine Seele aus dem Fegefeuer befreie, und werde diese Wohlthat also ein Jeder aus der Gesellschaft, sobald sein Tod bekannt geworden, genießen *). — Den Statuten der gedachten Adlichen Gesellschaft ist noch ein Extract aus den Religionsbeschwerden der Evangelischen in Schemnitz angehängt, in welchem es heißt, daß, wenn sie sich beklagten und sich auf ihre bey der Kaiserlichen Hofkammer eingegebenen Bittschriften, auf allegirte Privilegien, Resolutionen und

---

tholicus, qui saltem unum Haereticum quotannis ad orthodoxam Religionem non convertat. Possunt autem suscipi e. g. 3000 Nobilium in Societatem, ergo Tria Millia animarum errantium quotannis convertentur; quodsi quis plures converterit, alius aemulatione accendetur, etiam majoris numeri ovium errantium ad ovile Christi reducendi, quo fiet ut ro etiam, aut plura Haereticorum Millia veram fidem quotannis capessant." p. 38 — 49.

*) „Quum Dömölkini sit Altare ab hodierno S. S. Pontifice privilegiatum cum liberatione unius animae per quodvis Missae sacrificium, idcirco anima defuncti, mox ut audita fuerit mors, per celebrandas pro defuncto solemnes Exequias et missam funeralem ex Purgatorio liberabitur." p. 58.

Decrete beriefen, man sie nirgends annähme, sondern mit der allgemeinen Antwort abfertigte: „man müßte denen *P. P. Jesuiten* das *brachium* geben, wider Alle, da sie es begehren; Sie möchten es verantworten;“ (S. 43) ferner: „daß die in der evangelischen Religion erzogenen Kinder und Personen, deren Vater oder Mutter vorhero katholisch gewesen, oder nur nach der Zeit geworden, wie auch solche, die zwar vorhero katholisch gewesen, doch vor vielen Jahren, und zwar noch vor dem 1731sten Jahr, da es denn auch erlaubt gewesen, die evangelische Religion freiwillig angenommen hätten und bey derselben beharrten, aufgesucht und zur katholischen Religion mit hartem Arrest, sogar in der Residenz der P. P. Societatis Jesu gezwungen würden;“ (S. 43) ferner: daß den Kindbetterinnen ihre neugebornen Kinder von Gerichtstrabanten und katholischen Studenten genommen und zu den Jesuiten gebracht würden; daß man die Mütter nicht in die evangelischen Bethäuser gehen lasse *), sondern mit Gewalt auf der Gasse angreife und zu den Jesuiten führe; ja daß eine evangelische Hebamme, weil sie einer evangeli-

*) Wahrscheinlich, wenn sie zum ersten Mahle nach der Entbindung zur Kirche gehen wollten.

Wöchnerinn beigestanden, in Arrest gesetzt worden sey. (S. 44) *).

Die dritte Beilage, deren Einleitung vom 18ten November 1745 datirt ist, enthält, gleichfalls im lateinischen Original und in einer deutschen Uebersetzung, einen Aufsatz: „De cultu Reginae Hungariae, Virginis Deiparae, in ordine, ad exclusionem ejusdem Virginis e decretalis juramenti formula," und vertheidigt den Satz, daß die Ungarschen Protestanten bey feierlichen Eiden gleichfalls auf die Maria schwören müßten. Seit undenklichen Zeiten schwöre man nämlich im Ungarlande auch bey der Maria **); sie sey die Königinn ihrer getreuen Ungarn ***), die noch jüngst

*) Die evangelischen Wöchnerinnen sollten auf diese Weise gezwungen werden, sich an katholische Hebammen zu wenden; den letztern wird es aber ohne Zweifel zur Pflicht gemacht worden seyn, diese Gelegenheiten auch zur Vermehrung der katholischen Kirche zu gebrauchen, wozu sie so leicht sich ganz besonders eignen konnten. Man weiß, daß zu diesem Zwecke so leicht keine Mittel verschmäht werden. Grausamer war denn doch noch das Gebot, welches Pharao an die egyptischen Wehemütter ergehen ließ.

**) „Exclusio haec fieri non potest, quia formulae usus est immemorialis." p. 8.

***) „— in regno hoc, propter [illegible] constantemque Deiparae venerationem *Mariani Regni* epitheton promerito, pia quondam exstitit aemu-

im Jahr 1732 an einem ketzerischen Stadtrichter zu Presburg, Mikosch, die Weigerung, bey ihr zu schwören, durch ihren Sohn mit dem plötzlichen Tode bestraft habe *). Das Vorgeben der heuchlerischen Politiker, daß man nicht Ursache habe, auf solchen Eid zu dringen, weil Gott an dem Lobe aus dem Munde des Sünders doch keinen Gefallen finde, könne nicht gelten, da auch der Teufel das Gute bekennen und loben müsse, was er hasse, und wenn in dem Namen Jesu, nach der menschlichen Natur, auch die, so unter der Erde seyen, ihre Knie beugen müßten, warum solle denn nicht die Ketzerey, die Tochter des Teufels, der ein Vater des Widerspruchs und des Ungehorsams sey, die Mutter der Wahrheit anbeten, in deren Leibe der

latio inter Jesuitas, Dominicanos, Servitas, Franciscanos, Carmelitas, Piaristas, Paulinos, aliosque de Clero et Populo, quisnam eorum coleret Mariam ardentioribus officiis, verbo et scriptis." *Jordánszky* l. c. p. 127 — 128.

*) „Taceantur victoriae, quas Virgo regina fidelibus suis exoravit Hungaris, terreat vero recens exemplum haeretici *Mikos*, Posoniensis, qui — — Posonii in judicem electus per Virginem jurare recusans — — — — sceleratos conceptus improvisae et subitaneae mortis umbra involvere coactus est, filio vindice, qui virginis matris quasi praematuras preces in Cana Galileae nuptiis inefficaces permittere non potuit" etc. p. 10.

Sohn Gottes die menschliche Natur angenommen habe *). In dieser Sache komme es ferner auf das Urtheil der Geistlichen an, und ein reines priesterliches Gewissen müsse es für eine Gotteslästerung erklären, wenn man sich weigere, bey der Heiligen zu schwören **). Die Ketzer seyen aber noch mehr als Gotteslästerer, indem sie die Mutter Gottes für geringer als die Engel hielten, dieselbe gar aus dem Himmel verstoßen wollten und an kein Fegefeuer glaubten ***). Es entstehe demnach das Di-

*) „etiam diabolus confiteri et laudare debet, quod odit. — — Itaque, si in nomine Jesu, quoad carnem, etiam inferorum genua flectenda sunt, cur non filia Diaboli, patris contradictionis et inobedientiae, haeresis, nimirum veritatis matrem, cujus caro est filius homo Deus, venerari debeat." p. 14—16.

**) „Quum negotium sit conscientiae, Ecclesiasticus consulendus videtur de eo: an non blasphemet haereticus, dum dicit, blasphemiam esse per Sanctos jurare. — — Sacerdotalis conscientiae puritati submittitur." p. 18—20.

***) „Annon haeretici, per Sanctos, seu, quod idem est, Electos, jurare blasphemiam affirmantes, Paulum jurantem blasphemiae damnent, horrende blasphemantes? Vel vero, an matrem Dei Angelis inferiorem (affirmantes), aut purgatorium negantes, plane caelo exulem, nova quasi haeresi, moliantur plus quam blasphemantes, et ideo, publico regnantis in Hungaria religionis statu

lehrten: Entweder sey das Schwören bey den Heiligen ein Stück des Gottesdienstes, oder nicht. Sey das Erste wahr, so sey dieser Schwur keine Gotteslästerung, und auch der Protestant müsse, als Bürger und als Christ, ihn leisten; behaupte aber ein Protestant das zweite, so widerspreche er sowohl der regierenden Majestät, als auch der Asche der glorreichen Vorfahren derselben, und begehe ein Majestätsverbrechen *). Von Juden und Türken fordere man freilich den Schwur bey der Maria nicht, diese seyen aber auch keine Christen und keine

---

exigente, in persona coriphaeorum exemplarium puniendi sint? sacerdotalis conscientiae puritati submittitur." p. 20.

*) „Mixtum Ecclesiastico-Politicum succedit dilemma: vel jurare per Sanctos est religio? vel non? consequenter vel est blasphemia, vel non? Si est religio, consequenter, si non est blasphemia, juret Lutheranus, quia exercet actum virtutis, jurando ad legis praescriptum, tam qua civis, tam qua religionem colens Christianus. Si vero dicat Lutheranus: jurare per Sanctos non esse licitum, consequenter non esse religiosum, verum blasphemum, et Politice et Ecclesiastice male dicit, non tantum actu regnanti Majestati, verum et gloriosis praedecessorum cineribus. — — Ergo impugnantes juramentum, quod populi princeps, communi statuum consensu, deposuit, crimen laesae Majestatis incurrere ex lege divina (Exod. XXII. 28.) probantur." p. 22.

Mitgenossen der Freiheiten des Reichs; die Ketzer aber seyen Christen, wiewohl irrende, die wiederum zur Wahrheit geführt werden müßten. Wollte sie nun jetzt auch in andern Stücken den Juden und Heiden gleich werden wollten, so könne ihnen auch in diesem Stücke nicht zu Gute kommen, was den Juden und Heiden vergönnt werde *). In einem Anhange wird, wie es heißt, zum Beweise, daß alle wegen der Religion entstandenen Besorgnisse nur aus dem Eigennutze der evangelischen Geistlichen hervorgegangen seyen, noch folgendes Argument hinzugefügt. Nach einem Landesgesetze vom Jahr 1723, welchem die vornehmsten Ketzer ihre Zustimmung ertheilt hätten, würden ja auch die Marientage und die Tage anderer Heiligen von ihnen gefeiert. Trügen sie, die Ketzer, nun kein Bedenken, diese der Maria gewidmeten Festtage zu feiern, so hätten sie auch keinen Grund, sich zu wei-

*) „Quod Judaei et Turcae ad hoc legale juramentum non stringantur — respondeo: desuper alia lege esse provisum, ac etiam hos jurium regni non esse capaces, et Christiani nominis esse hostes. Haeretici vero sunt Christiani, sed errantes, ergo reducendi ad veritatem; consequenter, nisi velint pares fieri Judaeis et paganis; paritas est nulla. Haeretici enim credunt Virginem, Dei matrem; et, quam credunt, blasphemant; Judaei et pagani non credunt; consequenter nec formaliter blasphemare possunt.“ p. 24.

gern, bei ihr zu schwören *). Schließlich sagt der Verfasser, daß die besondere Verehrung für die Maria, zu der er in derjenigen Gesellschaft, deren Mitglied er sey, sich verbindlich gemacht habe, die Liebe, welche er als dankbarer Bürger zu seinem Vaterlande habe, und die Treue, mit welcher er als eifriger Unterthan das Glück desjenigen hohen Fürstenhauses, dessen Schützerinn die Gottesgebährerinn sey, erflehe, ihn zu den obigen Ansichten veranlaßt hätten **).

---

*) „Pro Appendice. Ad detrahendam inquietudini religionis larvam, e converso ad demonstrandam sub specie religionis, cives patriae prohibitis contributionibus *exsaccandi licentiam*, et rei publicae exitiosam negotiationem, sequens ex lege oritur argumentum.“

„Articulo 29. Anni 1723, qui articulus ut conderetur, vota praecipuorum haereticorum accesserunt, cultum B. Virginis et Sanctorum opere receperunt haeretici, quum tamen veneratio Sabbathi opere Dei adorationem summam complectatur. Hinc hujus per haereticos admissa divini cultus festorum observatione aemula existente, ac nihilominus absque blasphemiae sacrilegio admissa, cur haeretici, quam opere, festorum observatione, nimirum colunt virginem gloriosam, verbo in testem veritatis invocare recusant“ p. 26.

**) „Jurati Sodalis in virginem obligata pietas, grati civis in patriam amor, et Augustae Domus, Virgine Deipara protegente felicitatem Zelantis

Was für eine Gesellschaft es gewesen ist, als deren Mitglied der Verfasser sich bezeichnet hat, ist nicht schwer zu enträthseln. Keine andere nämlich, als die Illustrissima Societas Nobilium, deren System und Statuten in der erstern der beiden Beilagen enthalten sind; und so hätten wir denn, außer dem Systeme und den Statuten, noch eine zweite Probe von den Arbeiten dieser Gesellschaft, welche im Jahr 1744 schon in völlige Wirksamkeit treten sollte, im Junius des Jahrs 1745 es aber noch nicht so weit hatte bringen können *). Vielleicht war der Verfasser dieser zur Ehre der Maria, nicht aber zur Ehre einer gesunden Logik, abgefaßten Argumente auch zugleich ein Jesuit. In diesem Falle würde sein Aufsatz denn auch eine Widerlegung der Lobrede seyn, welche Jordanszky der Latinität und dem Styl der Jesuiten gehalten hat **).

Geschlossen am 12ten Julius 1823.

Mohnike.

---

subditi illibata fidelitas haec sentire suaserunt." p. 28. — Der Herausgeber der Beilage hat die von seinem katholischen Gegner abgefaßten Argumente mit einigen sehr verständigen Noten begleitet.

*) M. s. die Nachschrift des Herausgebers zu der zweiten Beilage S. 46.

**) De haeresi abjuranda etc. p. 124 sqq.

Greifswald,
gedruckt bey F. W. Kunike.



